BAG-SB

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen 3

- **Wesentliche Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren**
- **Neues zum Mietrecht**
- **Die Redlichkeit des Schuldners**
- **Der prozessual - systemische Ansatz in der Schuldner- und Insolvenzberatung**

2111.11111 >>
411111111111.
1lM1411111
6Stiti1 II Ittprzzat rzehug 'DV da Ymss,1.11.10Alsod
£6601, M SM 1.111-£ I I ".U ssul il!A1 US-3 VII

2001'

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 16. Jahrgang, August 2001
ISSN-Nr. 0934-0297

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für **Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Editorial

BAG
\-SB

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

die gesetzlichen Neuregelungen zur Insolvenzordnung befinden sich auf der Zielgeraden. Am 28.06.2001 hat der Bundestag mit breiter Mehrheit das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze beschlossen – Ende September wird sich der Bundesrat nochmals damit befassen. Jedoch ist nicht zu erwarten, dass das Gesetzeswerk an dieser letzten Hürde nochmals ins Straucheln gerät. Im günstigsten Fall kann die InsO-Reform somit bereits zum 01. November 2001 in Kraft treten. Aus diesem Grunde erfolgt bereits in der vorliegenden Ausgabe der BAG-SB Informationen eine detaillierte Darstellung der voraussichtlichen Änderungen, damit diese rechtzeiti ᵍn der Beratungspraxis Berücksichtigung finden können.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Dokumentation zur Entwicklung der Reform der Insolvenzordnung von Rechtspfleger Uwe Mäusezahl hinzuweisen. Die rd. 260 Seiten starke Sammlung gibt einen umfassenden Einblick in die gesamte Reformdiskussion vom Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bis hin zu den einzelnen Gesetzesentwürfen mitsamt zugehöriger Begründungen. Sie wurde exklusiv zur Veröffentlichung auf der Website der BAG-SB unter www.bag-schuldnerberatun ᵍ_freigegeben. Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB bedanken sich sehr herzlich beim Autor für die Bereitstellung dieser profunden Materialiensammlung, die sowohl für die praktische, politische wie auch wissenschaftliche Bearbeitung des Themas ausgesprochen hilfreich erscheint.

Dass die politische Diskussion zur Umsetzung des Verbraucherinsolvenzrechts auch nach der endgültigen Verabschiedung der Gesetzesänderungen noch nicht zu Ende sein wird, zeigt u. a. das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes vom Januar 2001 – siehe Gerichtsentscheidun ᵍen in diesem Heft. Darin wurde die Vorhaltepflicht der Bundesländer für eine ausreichende Versorgung mit realisierbaren Insolvenzberatungsmöglichkeiten unterstrichen. Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, dürfte seine politische Relevanz wegen der eindeutigen inhaltlichen Ausführungen zur Letztverantwortung der Länder nicht unerheblich sein.

Im Schatten der InsO-Diskussion hat sich mit der Mietrechtsreform, die bereits zum 01. September 2001 in Kraft tritt, eine weitere Gesetzesneuregelung aufgetan, welche für die Schuldner- und Sozialberatung von großer Wichtigkeit ist. Professor Dr. Dieter Zimmermann hat daher die wesentlichen neuen Bestimmungen als weiteres Schwerpunktthema aufbereitet.

Vor dem Hintergrund des nicht nachlassenden Stromes an gesetzlichen Änderungen wird zum einen die Bedeutung eines intensiven Austausches mit den zuständigen Ministerien und den politischen Gremien auf kommunaler, landes- und bundesweiter Ebene sichtbar, um den Anliegen bzw. Standpunkten der Schuldnerberatung Gehör zu verschaffen. Andererseits tritt auch die Dringlichkeit einer verbesserten finanziellen und personellen Ausstattung der Schuldnerberatung zu Tage. Nach dem aktuellen Überschuldungsgutachten der GP-Forschungsgruppe sind gut 50 Prozent der Beratungsstellen lediglich mit 1 Berater/-in und gar 10 Prozent nur mit einer Teilzeitkraft besetzt. Es stellt sich die Frage, wie insbesonders in den kleinen Beratungsstellen neben der meist erdrückenden praktischen Alltagstätigkeit auch noch die derzeitige Flutwelle an Neuerungen verarbeitet werden soll. Die Situation der Schuldnerberatung und eine Verbesserung der Finanzierung waren deswegen im Juli d. J. Inhalt eines Gesprächs der BAG-SB und Vertretern anderer Verbünde (AWO, Caritas, etc.) mit der parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesminiserium für Arbeit und Sozialordnung, Frau Ulrike Mascher. Eine Zusammenfassung dieser Erörterungen ist unter der Rubrik Meldungen abgedruckt.

Für neue Schlagzeilen sorgt offenbar auch die Citibank. Eine Umfrage unter Schuldnerberatungsstellen zu den Erfahrungen mit der Citibank war Inhalt eines Beitrags im ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus. Diese Auswertung der Journalistin und .Juristin Gigi Deppe wird nun in den BAG-SB Informationen erstmals in einem Printmedium veröffentlicht. In engem Kontext dazu steht ein Bericht der Schuldnerberatung Heidelberg, die erfolgreich einen Schiedsspruch des Ombudsmanns des Bundesverbandes Deutscher Banken zu überhöhten Inkassokosten der Citibank erstreiten konnte. Auch darüber hat kürzlich Plusminus berichtet. Wir Freuen uns über diese Medienresonanz.

I lerzlichst

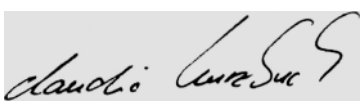

Claudia Kurzbuch

Heidrun Greß

Werner Sanio

Klaus Hofmeister

Inhalt

terminkalender – fortbildungen 6

gerichtsentscheidungen 9

meldungen

Bayern / Evaluierung zur Insolvenzberatung 18
Niedersachsen / Neue Richtlinie zur Förderung der Schuldnerberatung 18
NRW / Ausbau der Insolvenzberatung und Fortsetzung des Sparkassenfonds 19
Verbraucherzentralen / Tipps gegen Dialer-Programme 19
Verbraucherzentrale NRW / Neuregelung der Altersvorsorge –Widerruf von Verträgen 19
Girokonto für Jedermann / Schüler schreiben an Bundeswirtschaftsminister Müller 20
Girokonto für Jedermann / Kontokündigungen und Ablehnung von Girokonten jetzt schriftlich . 20
Bundesverkehrsministerium / Entwurf einer neuen Verordnung für Verwarnungs- und Bußgelder 20
Bundesregierung / Erster Nationaler Aktionsplan gegen Armut und soziale Ausgrenzung 21
Bundesregierung / Gesetzentwurf zur Schuldrechtsmodernisierung 71
Sparkassen / Einblick in fremde Konten durch Online-Panne 71
Versicherungen / Neuer Ombudsmann 21
BfA / Antragsformulare jetzt per Internet 22
Nationale Armutskonferenz / Neue Broschüre „Armut von Kindern und Jugendliche" 22
Sparkassen und Landesbanken / Regelung zwischen Bundesregierung und EU-Kommision zur Gewährträgerhaftunu und zur Anstaltslast 22
Caritasverband / Modellprojekt Klientengebühren für lnsolvenzberatung 22
Deutsche Ausgleichsbank / Nachlassendes Interesse an Existenzgründungen 23
AK Prävention / Prävention ein weites Feld 23
Gespräch der AG SBV mit der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMA / Finanzierung der Schuldnerberatung auf dem Prüfstand 23

unseriöse Finanzdienstleister 24

literatur-produkte

Finanzierung / Grundlagen, Institutionen, Instrumente und Kapitalmarkttheorie 28
Eheverträge, Scheidunus- und Partnerschafts-vereinbarungen 28
Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung . 29
Insolvenzordnung -Kommentar 29
Wohngeldgesetz / Kommentar 29

themen

Wesentliche Änderungen im Verbraucherin-solvenzverfahren 30
Neues zum Mietrecht (stand 01.09.2001) 34
Die Redlichkeit des Schuldners und der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz in § 1 Ins0 39
Der prozessual-systemische Ansatz in der schuldner- und Insolvenzberatung 42
Schuldnerberatung und "die Verwaltung des Sozialen" / Eine Rezension vor dem Hintergrund einer notwendigen Professionalisierung 46
Private Haushalte unter dem Einfluss wechselnder sozioökonomischer Leitbilder / Schuldnerberatung und wirtschaftliche Bildung im Aufbruch 52

berichte

Jahresbericht 2000: Zur Situation überschuldeter privater I laushalte in Mecklenburg-Vorpommern 60
Trägt die Citibank aktiv zur Überschuldung ihrer Kunden hei? / Ergebnisse einer Untersuchung der plusminus-Redaktion des WDR 70
Schlichtungsspruch des Ombudsmanns der privaten Banken zur Inkassopraxis der Citibank 73
Erfahrungen mit außergerichtlichen Einigungen mittels Barquote über einen Entschuldungsfonds 74
181 abgeschlossene außergerichtliche Einigungs-versuche im Rahmen der Verbraucherinsolvenz ein erster Erf►hrunusbericht 76

arbeitsmaterialien

T wie Tilgungsfristen 81
P wie Prozesskostenhilfe 82

hier kommt der Gläubiger zu Wort 85

Fachtagung für Schuldnerberater/innen am 31. Oktober 2001 in Hamburg

Neustart für die Verbraucherinsolvenz?

Chancen und Risiken durch die Änderung der Insolvenzordnung

Drei Jahre nach Einführung der Insolvenzordnung steht das Gesetz zur Änderung kurz vor der Verabschiedung. Der richtige Zeitpunkt, um Bilanz zu ziehen: Hat das Verfahren die Erwartungen erfüllt? Welche Verfahrensänderungen beinhaltet die Reform? Beseitigt das Änderungsgesetz die offensichtlichen Schwachstellen? Gibt es Alternativen zum bisherigen Verbraucherinsolvenzverfahren?

Tagungsprogramm

Impulsreferate von :
Ulf Groth (OBTImal GbR, Berlin): Drei Jahre Verbraucherinsolvenz - Kritischer Rückblick aus Sicht der Schuldnerberatung

Guido Stephan (Bundesministerium für Justiz, Berlin): Änderung der Insolvenzordnung aus Sicht des Gesetzgebers

Helga Springeneer (Institut für Finanzdienstleistungen e.V., Hamburg): Verbraucherinsolvenzverfahren - ein sozialverträgliches Konzept?

Ausführliches Programm bitte anfordern bei:
Diakonisches Werk Hamburg, Schuldnerberatung,
Postfach 500469, 22704 Hamburg.
Telefon 040 / 306 20 - 385, Telefax 040 / 306 20 - 311
e-mail schnettler@diakonie-hamburg.de

Arbeitsgruppen zu folgenden Themen:
Wohin mit den Kleingewerbetreibenden und ehemals Selbstständigen? Lohnabtretung als Sicherungselement der Kreditwirtschaft? Aktuelle Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren. Aufgaben und Probleme in der täglichen Praxis des Treuhänders. Alles Ins° oder was? Wo bleibt die Schuldnerberatung jenseits des Verbraucherinsolvenzverfahrens?

Und als besonderer Gast:
Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma (Hamburg)

Tagungsgebühr inkl. Mittagessen, Pausengetränken und Kaffee 75,- DM.

Eine Veranstaltung des
Diakonischen Werks Hamburg **Diakonie**

Besuchen Sie uns

im Internet!

www.bag-schuldnerberatung.de

hat>tottem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein. Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

terminkalender – fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

28. November bis 30. November 2001 111 AB

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Inhalte:

Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
Pfändungsschutz
Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
Sofortige Krisenintervention
Unterstützung bei der Selbsthilfe
Betriebliche Möglichkeiten hei der Abtretung
Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

Teilnehmer/innen:
Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter/innen

Leitung: Heidrun Greß, Schuldnerberaterin mit langjähriger Erfahrung in der betrieblichen SB, Frankfurt

Tagungsbeitrag: 650 DM inkl. ÜberniVerptlegung

Anmeldung/Information:
Bundesarbeits gemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Zertifiziertes Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

„Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung"

I.	Kursabschnitt:	05.1 1. – 09.11.2001
2.	Kursabschnitt:	18.01. – 21.01.2002
3.	Kursabschnitt:	01.07. – 05.07.2002
4.	Kursabschnitt:	07.10. – 11.10.2002
5.	Kursabschnitt:	2003

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch, wenn sie schon einige Praxiserfahrung in Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung,
- rechtliche Grundkenntnisse
- Handwerkszeug/Rechtswissen
- Entscheidungsstrategien, Gläubigerverhalten
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 790 DM pro Kursabschnitt
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet werden

llinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:
Burckhardthaus, Frau Schulz, Kursberatung
Herzbachweg 2;63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-212; Telefax: 06051/89-200

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:
Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger" stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unfonnatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.
Sollten Sie eine optische 1 lervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

anzeige

..... **Diakonie::**

Fortbildungen zur Schuldnerberatung

Programm 2001 / 2002

Praxisseminar Insolvenzordnung (INSO 3/2001)
Termin: 31.10. bis 2.11.2001
Referent: Wolfgang Schrankenmüller

Tagesseminar Schuldnerberatung (SB 1-02)
Termin: 18.2.2002

Grundlagenseminar Schuldnerberatung (SB 2-02)
Termin: 11. bis 15.3.2002

Aufbauseminar Schuldnerberatung (SB 3-02)
Termin: 21. bis 25.10.2002

Tagesseminar Insolvenzordnung (IN 1-02)
Termin: 1 9.2.2002

Grundlagenseminar Insolvenzordnung (IN 2-02)
Termin: 6. bis 8.3.2002

Aufbauseminar Insolvenzordnung (IN 3-02)
Termin: 26. bis 28.6.2002

Praxisseminar Insolvenzordnung (IN 4-02)
Termin: 30.10. bis 1.11.2002

Referentinnen 2002:
Barbara von Salessoff, Christiane Saur, Christian Herberg u.a. (SB 1-02, SB 2-02, SB 3-02, IN 1-02)
Wolfgang Schrankenmüller (I N 2-02, IN 3-02. IN 4-02)

Alle Seminare finden in Berlin statt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter
www.infobis.de

Sprechen Sie uns an !

InFobiS
Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision
Zossener Str. 24 • 10961 Berlin
Telefon 030 / 6959 8080
Telefax 030 / 6959 8081
E-Mail info@infobis.de

anzeige

Werkstatt „Schuldnerberatung mit (ehemals) Abhängigen"

für Fachkräfte der Suchthilfe und sonstige Sozialberaterinnen, die eine integrierte Schuldnerberatung anbieten

Auf dem Hintergrund der **aktuellen Ins0-Änderungen** sowie einer **neuen Pfändungstabelle** ergeben sich auch neue Möglichkeiten für außergerichtliche Vergleiche mit den Gläubigern, insbesondere wenn sich auf die Unterstützung eines Fonds zurückgreifen lässt.

Im Mittelpunkt der Werkstatt werden die Praxisfragen und Fallbeispiele der Teilnehmerinnen stehen.

Dabei sind folgende Themenschwerpunkte möglich:

- Existenzsicherung und Schuldnerschutz (incl. neuer Pfändungstabelle)
- Erörterung des drei-/vierstufigen Verbraucherinsolvenzverfahrens vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis zur Restschuldbefreiung (incl. aktueller Ins0-Änderungen)
- Entwicklung tragfähiger Sanierungsstrategien
- Einbindung nicht restschuldbefreiungsfähiger (Schadensersatz-)Forderungen
- Umgang mit unnachgiebigen Gläubigern
- Vernetzung von integrierter und spezialisierter Schuldnerberatung hei Abhängigen/Straffälligen
- Hilfe- und Serviceangebot der Stiftung Integrationshilfe - Marianne von Weizsäcker Fonds

Termine: **Montag, den 21. bis Mittwoch, den 23. Januar 2002 in Mainz**
Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, 55116 Mainz
(zur Wahl)
Mittwoch, den 06. bis Freitag, den 08. Februar 2002 in Mülheim/Ruhr
Die Wolfsburg, Kath. Akademie, Falkenweg 6, 45478 Mülheim/Ruhr

Referenten: Rita HORNUNG, Geschäftsführerin des Marianne von Weizsäcker Fonds
Prof. Dr. Dieter ZIMMERMANN, Ev. Fachhochschule Darmstadt

Kosten: Die **Tagungsgebiihr** beträgt je Veranstaltung **195,00 DM**
(für zwei Übernachtungen und Verpflegung **zzgl. 274,00 DM)**

Stiftung Integrationshilfe, Grünstr. 99, 59063 Hamm
Tel. 02381/21006; Fax 02381/21008; mail: hornung@weizsäcker-stiftung.de

anzeige

VERBRAUCHER ZENTRALE

BAG

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

InsO Manager

Der praktische Helfer im Verbraucherinsolvenzverfahren

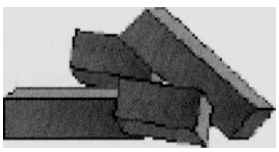

Vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis zum gerichtlichen Antrag

Effiziente Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Software **Ins0 Manager zu einem Preis von DM 199.- incl. (Einzelplatzversion)**

gerichtsentscheidungen

zusminnengestellt roil *Klaus Hofmeister,*
Schuldnerbemtung iur SozialrejelY li der Landeshauptstadt München
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Bundesländer sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an Insolvenzberatungsstellen verpflichtet.

13ayerisches Verwaltungsgericht München, Urteil vom 25.1.2001 (nicht rechtskriiliig)
M 29 *K* 99.21/8

Die Länder tragen die Letztverantwortung, dass ein ausreichendes Netzwerk an geeigneten Insolvenzberatungsstellen besteht. Neben den fachlichen und personellen Voraussetzungen beinhaltet die Eignung auch, dass die Stelle tatsächlich in der Lage ist, die gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen und vom Schuldner in zeitlich zumutbarem Aufwand aufgesucht werden kann (Wohnortnähe). Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, der Schuldnerin/Klägerin eine geeignete, ortsnahe anerkannte Insolvenzberatungsstelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. I zu benennen, die tatsächlich die gesetzliche Hilfestellung nach der I ns0 durchführt.

A. Die Klage ist zulässig.

Sie (die Klägerin/Schuldnerin - Anm. d. Red.) hat in hinreichender Weise nachgewiesen, dass unter zumutbaren Anstrengungen keine geeignete Stelle - sei es eine Schuldnerberatungsstelle, ein Anwalt oder eine sonst dazu berufene Stelle - zu finden war, die tatsächlich bereit und in der Lage war. für die mittellose Klägerin die erforderliche Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist ....
Die von den zahlreich von der Klä [9] erin angefragten Rechtsanwaltskanzleien geforderten Honorare kann die überschuldete. mittellose Klägerin nicht aufbringen ....

B. Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die begehrte Verpflichtung des Beklagten (Freistaat Bayern - Anm. d. Red.) ....

Dieser Gesetzesinterpretation steht auch nicht etwa der Wortlaut des § 305 Abs. I Nr. 1 letzter Halbsatz InsO deshalb entgegen, weil es dort heißt, „die Länder können bestimmen. welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind". Denn hieraus ergibt sich nicht etwa. dass es dem Beklagten freistünde, „geeignete Stellen" vorzuhalten mit der Folge, dass bei deren Fehlen auch kein Anspruch auf entsprechende Beratungstätigkeit zur Erlangung der Bescheinigung gegeben sein könnte. Der Bundesgesetzgeber ist vielmehr wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass solche Stellen jedenfalls bestehen, andernfalls würde dieses Zulässigkeitserfordernis für das gerichtliche Insolvenzverfahren keinen Sinn ergeben....

Die Ermächtigung zur Bestimmung der geeigneten Stellen soll die Gerichte entlasten, in jedem Bundesland eine einheitliche, zweifelsfrei berechenbare Einschätzung der geforderten Geeignetheit gewährleisten und die Möglichkeit bieten, regionalen Besonderheiten und dem Stand des Ausbaus eines Netzes von Schuldnerberatungsstellen Rechnung zu tragen (vgl. Schmidt-Räntsch, Ins°, § 305 RdNr.5)....

Der Gesetzgeber hat sich aber offenkundig nicht vorstellen können, dass es in der praktischen Ausführung des Gesetzes zu den aufgetretenen Schwierigkeiten (vgl. Süddeutsche Zeitung v. 15.11.2000, „Hilflose Insolvenzberater", v. 9.10.1999 „Caritas stoppt Insolvenzberatung", v. 7.10.1999 „Insolvenzberater vor dem Konkurs") kommen könnte. Er ging wie selbstverständlich davon aus, dass die bereits bestehenden. insbesondere von den Kommunen finanziell geförderten und im Wesentlichen im kommunalen Aufgabenbereich der Sozialhilfe tätigen Schuldnerberatungsstellen problemlos auch die hinzutretende staatliche Aufgabe der Insolvenzberatung mit übernehmen würden. Dass sich diese jedoch angesichts der ihrer weitgehend übereinstimmenden Überzeugung nach viel zu geringen staatlichen Förderung nicht in der Lage sehen, den neuen Beratungsbedarf abzudecken, hat er offenkundig nicht bedacht.
Diese bei der Umsetzung des Gesetzes aufgetretenen tatsächlichen Schwierigkeiten können jedoch nichts daran ändern, dass es dem eindeutigen Zweck des neu in das Insolvenzrecht aufgenommenen Verbraucherinsolvenzverfahrens widerspräche, das angestrebte Ziel der Restschuldbefreiung nur dem bemittelten Schuldner, der noch über ausreichend finanzielle Mittel für eine anwaltliche Insolvenzberatung verfügt. zu eröffnen, aber den mittellosen redlichen, also gerade den bedürftigsten Schuldner, davon auszunehmen. Hierin läge, gerade auch mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG), eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des unbemittelten gegenüber dem bemittelten Schuldner und damit ein Vorstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, NJW 1050, 715)....
I m Ergebnis verbleibt es damit hei der oben dargestellten Berechtigung der Klägerin im Sinne eines subjektiven Rechts auf Teilhabe an dem Verbraucherinsolvenzverfahren. das die Existenz „geeigneter Stellen" im Sinne von § 305 Abs. 1 Ins° voraussetzt.

Als Korrelat zu dieser Berechtigung besteht die Verpflichtinw des Beklagten. _geeignete Stellen" als solche vorzuhal-

ten und ggf. zu schaffen. Diese Pflicht des Freistaates Bayern resultiert aus der in den Art. 30. 70, 83 GG normierten Kompetenzverteilung, wonach die Länder u.a. grundsätzlich auch zur Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten berufen sind, wobei sie verfassungsgemäß nicht nur berechtigt. sondern verpflichtet sind. Bundesgesetze in eigener Verantwortung zu vollziehen (vgl. BVerfGE 37. 363 ff.: 75, 150). Das bedingt, dass die Länder ihre Verwaltung nach Art. Umfang und Leistungsvermögen entsprechend den Anforderungen sachgerechter Erledigung des sich aus der Bundesgesetzgebung ergebenden Aufgabentatbestands einzurichten haben (vgl. BVerfGE 55. 274, 318).

Der Beklagte hat von der Ermächtigung zur Bestimmung geeigneter Stellen in § 305 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz Ins° Gebrauch gemacht und im „Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung-AGIns0-" (Bay. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/1998 S. 414) in Art. 1 festgelegt. dass geeignet in diesem Sinne nur solche Stellen sind, die von der nach Art. 5 Abs. 1 zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind.... Geeignet beinhaltet aber nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht nur, dass die Stelle allgemein fachlich personell in der Lage wäre, sondern zusätzlich auch tatsächlich in der Lage und bereit ist, die vom Gesetz vorausgesetzten Aufgaben wahrzunehmen. Allein fachlich und personell geeignete Stellen, die, aus welchen tatsächlichen (z.B. finanziellen) Gründen auch immer, nicht tätig werden, sind im Hinblick auf den dadurch gefährdeten Anspruch des redlichen Schuldners ungeeignet. Mit Blick auf den gesetzlich eingeräumten Anspruch des Schuldners sind sie auch nur dann geeignet, wenn sie von diesem in zeitlich zumutbarem Aufwand aufgesucht werden können, was Wohnortnähe voraussetzt, um hierfür z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr als einen Tag zu benötigen. Die Länder haben, zur Einlösung ihrer Verpflichtung, ein ausreichendes Angebot für die Schuldnerberatung nach § 305 InsO sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass das hierfür erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht. Dabei können sie sich zur Erfüllung des Anspruchs auch Dritter (z.B. der Schuldnerberatungsstellen kommunaler oder freier Träger) bedienen, ohne selbst entsprechende Einrichtungen vorhalten zu müssen. Wegen der jedenfalls verbleibenden Letztverantwortung der Länder trifft sie aber dann eine Vorhaltepflicht. wenn geeignete Stellen in nicht ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Da die Klägerin nachgewiesen hat, mit einem ihr zumutbaren Aufwand keine geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins0, Art. 3 Abs. I AGIns0 gefunden zu haben und auch die vom Beklagten im Anschluss an die mündliche Verhandlung am 24. Februar 2000 benannten Stellen sich letztendlich trotz Bemühens der Klägerin nicht in der Lage gesehen haben, Beratungstermine durchzuführen und auch für die Klägerin vertretbare Wartezeiten überschritten sind, hatte die Klage Erfolg.
Der Beklagte ist durch die ausgesprochene Verpflichtung angehalten. letztlich seiner Vorhalteverpflichtung geeigneter Stellen im tenorierten Umlang nachzukommen, soweit es ihm nicht gelingt, ein ausreichendes Angebot durch geeignete Dritte sicherzustellen. Wie er dieser Verpflichtung und der hierzu ggf. erforderlichen finanziellen Förderung im Einzelnen nachkommt. unterliegt seinem Gestaltungsermessen: jedenfalls obliegt ihm jedoch die Erfüllung.

Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers

BGH, Urteile vom 25.4.2001 - X ZR 205/99 *und X ZR 229/99 iu NAV 2001, 2084*

Ist ein Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer Stande, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten oder die ihm seinen Verwandten oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, so kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Gültigkeitsbefristung von Telefonkarten ist unwirksam

BGH, Urteil vom 12.6.2001 - XI ZR 274/00

Die mit dem Verfall eines Restguthabens verbundene Gültigkeitsbefristung von Telefonkarten ist gem. § 9 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allg. Geschäftsbedingungen (AGBG) unwirksam. Die streitige Klausel auf den Telefonkarten („gültig bis...Monat/Jahr"), mit der die Gültigkeit befristet ist, stelle keine kontrollfreie Leistungsbeschränkung dar, sondern obliege der Inhaltkontrolle gem. § 9-11 AGBG. Sie schränke die *mit* der Telefonkarte verbundene Nutzungsmöglichkeit in zeitlicher Hinsicht ein und stellt nach Auffassung des BGH in Folge des ersatzlosen Verfalls des Restguthabens hei Fristablauf eine unangemessene Benachteiligung der Kunden dar, was mit § 9 AGBG unvereinbar sei. Kläger war die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Unwirksame Klauseln in Lebensversicherungsverträgen

1301I, Urteile vom 9.5.2001 - IV ZR 121/00 und IV ZR 138/99 *in A1,IW 2001, 2012 ff = ZIP 2001, 1052 ff*

In den beiden Urteilen hat der BGH Klauseln für unwirksam erklärt, in denen die beklagten Versicherungsunternehmen

die Folgen einer Kündigung des Vertrags durch den Versicherungsnehmer sowie die Konditionen bei einer Beitragsfreistellung geregelt haben. Das Gericht hat beanstandet, dass die Versicherungsnehmer den Klauseln nicht ausreichend die wirtschaftlichen Nachteile entnehmen können, die bei einer Kündigung des Versicherungsvertrages oder einer Beitragsfreistellung in Kauf zu nehmen sind. Zwar hätten die Versicherungsnehmer einer ihnen zur Verfügung gestellten Tabelle mit Schwierigkeiten entnehmen können, dass z.B. hei einer Kündigung in den ersten beiden Jahren nichts ausbezahlt wird, die Beiträge also im vollen Umfang verloren sind. Dies genügt aber den Anforderungen nicht, die an die Klarheit allgemeiner Versicherungsbedingungen zu stellen sind. weswegen ein Verstoß gegen das Transparenzgebot und somit eine unangemessene Benachteiligung der Versicherungsnehmer im Sinne des § 9 AGBG vorliegt. Zur gleichen Beurteilung kam das Gericht bzgl. einer weiteren Klausel, in der geregelt ist, wie die Kosten für den Abschluss des Vertrages (z.B. etwaige Provisionen des Agenten) erhoben und ausgeglichen werden.

Wirksamkeit von Vollmachten für Abschluss von Verbraucherkreditverträgen

BGH, Urteil vom 24.4.2001 - XI ZR 40/00 in NJW 2001, 1931 11. = ZIP 2001, 1911 ff

Verbraucherkreditverträge, die durch einen Vertreter des Verbrauchers abgeschlossen werden, sind auch dann wirksam. wenn die dem Vertreter erteilte Vollmacht nicht die von § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. I Verbraucherkreditgesetz für den Kreditvertrag geforderten Mindestangaben über die Kreditbedingungen (z.B. Effektivzinssatz) enthält.
Die Kläger hatten zur Finanzierung des Erwerbs einer Eigentumswohnung eine Gesellschaft in notarieller Urkunde u.a. dazu bevollmächtigt, für sie Kreditverträge abzuschließen. Diese Vollmacht enthielt - anders als die vom Bevollmächtigten später abgeschlossenen Verträge - keine näheren Angaben über die Kreditbedingungen. Der BGH hat mit dieser Entscheidung die zuvor vorn 01.G Stuttgart ergangene Rechtsprechung bestätigt. in der die mit der Bank geschlossenen Verträge für wirksam erachtet wurden.

Aus den Gründen:
Die nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Verhraucherkreditgesetz erforderlichen Mindestangaben sollen dem Darlehensnehmer ein vollständiges Bild über die Bedingungen und Kosten des Darlehens verschaffen. damit er die Risiken überblicken kann. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es nicht genügen soll, wenn diese Informationen dem Stellvertreter bei Abschluss des Kreditvertrages erteilt werden. Es liegt im Wesen der Stellvertretung, dass der Stellvertreter vom Vertragsgegner die wesentlichen Informationen über die einzelnen Vertragsbedingungen erhält. um auf dieser Grundlage die notwendigen Entscheidungen für den Geschäftsherren zu treffen. Das Risiko, das mit der Bestellung eines Vertreters einhergeht, wird vom Verbraucherkreditgesetz nicht begrenzt....

Bevollmächtigt ein Verbraucher einen Geschäftsbesorger nicht mit dem Abschluss eines konkret bestimmten Darlehensvertrages, sondern mit dem Aushandeln und dem Abschluss eines der Höhe nach begrenzten Kreditvertrages zu marktüblichen Konditionen, so ist es ihm bei der Vollmachtserteilung noch nicht möglich, die Mindestangaben zu machen. Wollte man eine Pflicht zur Aufnahme dieser Angaben in die Vollmachtsurkunde statuieren, so liefe das auf einen Ausschluss der Stellvertretung im Bereich der Verbraucherkredite hinaus....

Der Kreditgeber ist aber an einer Vollmachtserteilung, die sich allein im Verhältnis zwischen dem Verbraucher als Vollmachtsgeber und dem Bevollmächtigten abspielt, regelmäßig nicht beteiligt. Müsste schon die Kreditvollmacht die Mindestangaben enthalten, hätte der Kreditgeber letztendlich für Versäumnisse einzustehen, auf deren Vermeidung er in aller Regel keinen Einfluss hat.

Geldwäsche durch Strafverteidiger

BGH, Urteil vom 4.7.2001 - 2 StR 513/00

Ein Strafverteidiger, der zur Erfüllung einer Honorarforderung Finanzmittel, die aus einer rechtswidrigen Tat nach § 261 StGB herrühren, in Kenntnis ihrer Herkunft entgegen nimmt, macht sich wegen Geldwäsche strafbar.

Die in einer gemeinsamen Sozietät tätigen Anwälte haben ein Ehepaar verteidigt, gegen das wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Betrugs im Zusammenhang mit sogenannten Letter-Geschäften des „European Kings Club e.V." (EKC) ermittelt wurde. Die beiden Mandanten hatten als Führungsmitglieder des EKC seit 1992 Geldanlegern für Letter-Käufe sichere Gewinne von mind. 71 c/ jährlich versprochen. obwohl sie wussten, dass die dafür erforderlichen Renditen nicht zu erzielen und die versprochenen Gewinnauszahlungen nur im Rahmen eines betrügerischen Schneeballsystems durch Einzahlungen neuer Letter-Käufer möglich waren, wodurch der EKS bis zum Zusammenbruch des Systems Anfang 1995 insgesamt knapp 2 Mrd. DM erlangte, von denen an die Anleger nur etwa 1.5 Mrd. DM zurückflossen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Wahlverteidiger nahm jeder der Angeklagten Beträge über 200.000.— DM entgegen, die später als Vorschuss auf das Honorar abgerechnet wurden.

Der 2. Strafsenat des **BGH** hat mit dieser Entscheidung die Verurteilung der angeklagten Strafverteidiger bestätigt und ihre Revisionen verworfen. Die Annahme „bemakelten" Gel-

des als Strafverteidigerhonorar in Kenntnis seiner Herkunft fällt nach Auffassung des Gerichts unter dem Geldwäschetatbestand des § 261 StGB.

Kinderfahrräder und Fahrradhelme als Sozialhilfeleistung

OVG Liineburg, Urteil vom 11.10.2000 - in NJW 2001, 1515 f

Nach Auffassung des Gerichts gehören Kinderfahrräder und Fahrradhelme zum notwendigen Lebensunterhalt gern. § 12 BSHG. In der Begründung wird ausgeführt. dass Kinder heutzutage regelmäßig mit Fahrrädern ausgestattet seien und das Fahrrad Transportmittel, aber auch ein Sportgerät und Spielzeug ist. Es diene zur Entwicklung der körperlichen Fähigkeiten. zur Erkundung der Umwelt, zur Persönlichkeitsentwicklung und insbesonders dazu, sich mit den Regeln/Gefahren des Straßenverkehrs vertraut zu machen.

Haltungskosten eines Kfz aus Sozialhilfe kein unwirtschaftliches Verhalten

BVerwG, Beschluss vom 29.12.2000 - 5 B 217/99 in NJW 2001, 1958 f

Ein Sozialhilfeempfänger kann aus den Regelsätzen für sich und seine Haushaltsangehörigen die Kosten zur Haltung eines Kfz decken. Hierbei liegt kein unwirtschaftliches Verhalten im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 BSHG vor, wenn er hierfür aus seinem eigenen Regelsatz 50 % und dem seiner Haushaltsangehörigen bis zu 30 % für die Autohaltung aufbringt. Das Gericht betont, dass zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens eine Vielzahl unterschiedlicher Bedürfnisse gehören und der Hilfeempfänger in seiner Disposition bzgl. der Aufteilung/Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Sozialhilfemittel weitgehend *frei* ist.

Aufhebung von Kontopfändung gern. § 765 a ZPO

LG Halle, Beschluss vom 23.4.2007 - 14 T 110/01

Die Pfändung eines Bankkontos, auf das lediglich unpfändbare Arbeitslosenhilfe eingeht. und bei dem auf Grund der Pfändung die Kontokündigung seitens der Bank angekündigt wurde, stellt für die Schuldnerin eine sittenwidrige Härte im Sinne des § 765 a Abs. 1 ZPO dar. Die Pfändung ist daher aufzuheben. Nach Auffassung des Gerichts ist auch das Schutzbedürfnis der Gläubigerin gewahrt. da lediglich unpfändbares Einkommen auf das Konto eingeht und desweiteren die Gläubigerin auch hei Aufrechterhaltung der Pfändung kein Geld erhalten würde, weil es dann zur Kontokündigung käme.

Keine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bei Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei Lohnabtretung

AG *Smngart-MI(1 Ginnstadt, Beschluss vom 9.7.2001 -* 6 *M 11535/01*

Zur Entscheidung über einen Antrag des Schuldners auf Anhebung des pfändungsfreien Betrages gem. 850 I · Abs. la ZPO bei einer offengelegten Lohnabtretung ist nicht das Vollstreckungsgericht, sondern das Prozessgericht zuständig. Der Antrag des Schuldners zur Anhebung der Pfändungsfreigrenze ist daher vorn Vollstreckungsgericht abzuweisen. da ein Titel des Gläubigers nicht existiert und bei vertraglichen Vereinbarungen zwischen Abtretungsgläubiger und Abtretungsschuldner eine Entscheidung des Vollstreckungsgericht nicht vorgesehen ist.

Anmerkung:
Das AG Stuttgart-Bad Cannstadt nimmt in seiner Entscheidung Bezug auf das OLG Köln. welches mit Beschluss vom 18.2.1998 (12 W 4/98 in Rechtspfleger 1998, 354 ff.) ebenfalls auf die Zuständigkeit des Prozessgerichts bei diesbzgl. Entscheidungen hingewiesen hat. Dagegen haben z.B. das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 30.9.1998 - 24 W 67/98 in 1nVo 1999, 359 f.). das LG Heilbronn (Beschluss vorn 10.1.2001 in Die Justiz, 2001, 212) und aktuell auch das AG Leverkusen die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bejaht (siehe nachfolgende Entscheidung).

Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei Lohnabtretung durch das Vollstreckungsgericht

AG Leverkusen, Beschluss vom 1.6.2001 - 46 M 1450/01

Nach Auffassung des Gerichts ist die Anhebung der Pfändungsfreigrenze gern. § 850 f ZPO auf Grund des Schutzzwecks des § 400 BGB auch auf Gehaltsabtretungen anwendbar. Die Zuständigkeit für diesbzgl. Entscheidung liegt heim Vollstreckungsgericht.

Im vorliegenden Fall wurden auf Grund offengelegter Abtretung vorn mtl. Nettoeinkommen von 2.854.70 DM ,jeweils 138,30 DM an die Gliitibig,erin (Citibank) abgeführt. Das Gericht hat die sozialhilferechtliche Bescheinigung des Sozialamtes Leverkusen in vollem Umfang anerkannt und die Kindungsfreigrenze auf 3.400,– DM angehoben. Darin enthalten sind neben den Regelsätzen, der Miete, der Pauschale für einmalige Leistungen (20 % Regelsatz) folgende Absetzbeträge gem. § 76 BSHG berücksichtigt: Arbeitsmittelpauschale - 10,– DM. Fahrtkosten zur Arbeit, § 76 Abs. 2 BSHG - 100,– DM, Arbeitspauschale, § 76 Abs. 2 a BSHG - 275,– DM (50 % Regelsatz). angemessene Versicherungen, § 76 Abs. 2 BSHG - 12.20 DM. Bemerkenswert ist, dass das Gericht auch die GEZ-Gebühren von mtl. rd. 30,– DM aner-

kannt hat. Der Beschluss kann gegen Einsendung von 3,– DM in Briefmarken auch bei der AWO Schuldnerberatung, Tannenbergstraße 66, 51373 Leverkusen, angefordert werden.

Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts bei Anträgen zur Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze bei Lohnabtretung

LG Limburg, Beschluss vom 9.4.200/ - 7 T 71/01

Die Zuständigkeit bei Anträgen auf Heraufsetzung der Kindungsfreigrenze gern. § 850 f ZPO in Verbindung mit § 400 BGB bei offengelegten Lohnabtretungen liegt beim Vollstreckungsgericht. Das LG Limburg hat mit diesem Beschluss eine entgegenstehende Entscheidung des AG Wetzlar (AZ: 33 M 1177/01) aufgehoben und zur erneuten Prüfung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen. Das LG Limburg betont in der Begründung. dass einem Schuldner, der sein pfändbares Einkommen abgetreten hat, ein Weg bereitgestellt werden muss, damit er durch eine gerichtliche Entscheidung die Heraufsetzung des pfändungsfreien Betrages erreichen kann. Hierfür sei die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sachnäher. In der sehr prägnanten Begründung wird in klarer, kompakter Form auch auf die bisherige diesbzgl. Rechtsprechung des BGH. des OLG Düsseldorf, des OLG Köln darstellend eingegangen.

Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit bei Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze

OLG Stuttgart, Beschluss vom 22.5.2001 - cY W 274/01
Vorinstanz: LG Stuttgart, Beschluss vom 6.4.2001 - 10 T 111/01

In seinem Beschluss vorn 6.4.2001 hat das LG Stuttgart der sofortigen Beschwerde eines Schuldners gegen die vorangegangene Entscheidung des AG Stuttgart-Bad Cannstadt (AZ: 6 M 14419/00) teilweise stattgegeben. Das AG hatte u.a. den gern. § 850 f Abs. I ZPO festgesetzten pfändungsfreien Betrag in zeitliche Intervalle gegliedert (2.450,– DM his 31.8.2000; 2.195,– DM vom 1.9.2001 bis 31.3.2004 und 1.945,– DM ah dem 1.4.2004). Dies wurde mit dem voraussichtlichen Wegfall des Unterhaltsbedarfs der Kinder des Schuldners ab diesen Zeitpunkten begründet. Das LG Stuttgart hat diese stufenweise Reduzierung des pfändungsfreien Betrages wegen des Wegfalles von Unterhaltspflichten auf Antrag des Schuldners aufgehoben mit der Begründung, dass die Berücksichtigung künftiger Änderungen des Unterhaltsbedarfs unzulässig sind, wenn für derartige Prognosen keine sicheren Grundlagen vorliegen.

Abgewiesen wurde allerdings die Beschwerde bzgl. der Nichtherücksichtigung des Zuschlags für Erwerbstätigkeit (§ 76 Abs. 2 a BSHG) hei der Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs. Das AG Stuttgart-Bad Cannstadt hatte den in der Sozialhilfebescheinigung der Stadt Stuttgart aufgeführten Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit in Höhe von 25 % des Regelsatzes nicht anerkannt. Begründet wurde dies damit. dass die konkreten Mehraufwendungen für die Erwerbs-tätigkeit bereits durch die Berücksichtigung der Fahrtkosten in Höhe von rd. 400,– DM abgedeckt seien. Das LG hat sich dieser Auffassung angeschlossen (anderer Ansicht jedoch das OLG Frankfurt, Beschluss v. 17.8.2000 in BAG-SB Info 4/2000, S. 13 IT., das einen Erwerbstätigenzuschlag von 50 % des Regelsatzes befürwortet, zusätzlich zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Arbeit).

Das OLG Stuttgart hat mit Beschluss vom 22.5.2001 den Antrag des Schuldners auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Einlegung einer sofortigen weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung des LG Stuttgart wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt. Wegen des Fehlens eines neuen selbstständigen Beschwerdegrundes sei das beabsichtigte Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde unzulässig. In seiner weiteren Begründung macht das OLG Stuttgart allerdings auch deutlich, dass es hei einer Zulässigkeit des Rechtsmittels den Fall abweichend von den Vorinstanzen beurteilt hätte und aus seiner Sicht hei der Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs neben den Fahrtkosten zusätzlich noch ein angemessener Mehrbedarf für die Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen ist. Auf die nachfolgend zitierten Auszüge aus dem Beschluss des OLG Stuttgart wird daher besonders verwiesen.

Aus den Gründen:
Daher kann der Schuldner im vorliegenden Fall gegen die übereinstimmenden Entscheidungen der Vorinstanzen nicht mehr das Rechtsmittel der (sofortigen) weiteren Beschwerde einlegen.

Der Senat weist allerdings darauf hin, dass er hei Zulässigkeit des Rechtsmittels den vorliegenden Fall abweichend beurteilt hätte. Die in § 850 f I a ZPO als Grund für eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages genannte Sicherung des sozialhilferechtlich anzuerkennenden Lebensbedarfs muss nach Ansicht des Senats nämlich auch unter Würdigung des insoweit gemäß § 76 BSHG nicht heranzuziehenden Einkommens eines Bedürftigen erfolgen. In § 76 BSHG ist jedoch ausdrücklich geregelt, dass neben den mit der Erzielung des Einkommens notwendigerweise verbundenen Kosten - hier Fahrtkosten gemäß § 76 II Nr. 4 BSHG - ferner" auch ein angemessener Betrag im Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit des Schuldners zu berücksichtigen ist (§ 76 II a Nr. 1 BSHG).

Eine Anrechnung derartiger Beträge aufeinander ist gesetzlich nicht bestimmt. Überwiegende Interessen des Gläubigers. die gemäß § 850 f I ZPO zu einer anderweitigen Beurteilung führen können, haben gegenüber den sozialhilferechtlichen Regelungen nicht generell Vorrang, sondern

müssen im Einzelfall festgestellt werden. Die Rechtsauffassung des Landgerichts könnte im [ihrigen auch zu der nicht wünschenswerten Nebenwirkung führen, dass ein Schuldner insbesonders bei nur langfristig rückführbaren Verbindlichkeiten seine Berufstätigkeit aufgibt oder gar eine illegale Beschäftigung aufnimmt.

Berücksichtigung des Pfändungsfreibetrages bei Kontenpfändung von Weihnachtsgeld

OLG Köln, Beschluss V0171 2.5.200/ - 2 W 53/01 und 2 W 54/01

Weihnachtsgeld, das regelmäßig jedes Jahr bezahlt wird, gehurt zu den wiederkehrenden Einkünften im Sinne des § 850 k Abs. I Satz 1 ZPO. Wird das Weihnachtsgeld von einer Kontenpfändung erfasst, so ist auch hier ein Freibetrag von gegenwärtig 540,– DM gem. § 850 a Nr. 4 ZPO zu gewähren. Das OLG Köln hat hiermit die zuvor ergangene, entgegengesetzte Rechtsprechung des LG Aachen (AZ: 5 T 6/01 und T 7/01) aufgehoben.

Aus den Gründen:
Das Landgericht meint, dass die Weihnachtsvergütung nicht vom Schutz der Vorschrift des § 850 k ZPO umfasst sei, weil die Vorschrift nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur wiederkehrende Einkünfte betreffe; einmalige Leistungen nach §§ 850 bis 850 b ZPO, zu denen gem. § 850 a Ziffer 4 ZPO auch Weihnachtsvergütungen gehörten, schütze § 850 k ZPO damit nicht. Dem liegt indessen ersichtlich ein Missverständnis zugrunde. Die genannten Vorschriften betreffen keineswegs nur einmalige Leistungen. § 850 ZPO bezieht sich auf Arbeitseinkommen und gleichgestellte (wiederkehrende) Bezüge, § 850 a ZPO betrifft unpfändbare (wiederkehrende) Bezüge, § 850 b ZPO betrifft pfändbare (wiederkehrende) Bezüge. Dementsprechend bezieht sich auch die Regelung des § 850 k Abs. 1 ZPO ausdrücklich auf „wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850 h bezeichneten Art".

Es ist daher im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob die konkrete Pfändungsmaßnahme eine nur einmalige Zahlung oder einen Zahlungseingang aus „wiederkehrenden" Einkünfte betrifft. Das gilt uneingeschränkt auch für Weihnachtsgeldzahlungen, die als „wiederkehrende Einkünfte" i.S.d. § 850 k Abs. 15. 1 ZPO anzusehen sind, wenn sie nicht nur einmalig, sondern jährlich gezahlt werden (vgl. auch Stein/Jonas-Münzberg, ZPO VI/1986, § 850 k Rn. 10; MüKo-Smid, ZPO, 1997, § 850 k Rn. 10).

Der angefochtene Beschluss des Landgerichts war daher aufzuheben und die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 13.12.2000 zurückzuweisen.

Befreiung psychisch Kranker von Rundfunkgebührenpflicht

BSG, Urteil voni 28.6.2000 - B 9 SB 2/00 I? in NJW 2001, 1966

Das Bundessozialgericht stellt in diesem Urteil fest, dass die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Merkzeichen „RF") als Nachteilsausgleich auch Personen zuzuerkennen ist, die wegen einer psychischen Störung ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können.

Kein Vorrang der Verrechnung nach § 52 SGB I im Insolvenzverfahren

*BayObLG, Beschluss min 10.04.2001 - 4Z **BR** 23/00 in Zlns02001,619ff*

Leitsätze des Gerichts:

I. Das gesetzgeberische Ziel der Gläubigergleichbehandlung (§ 1 Ins0) hat bei drohender oder eingetretener Zahlungsunlühigkeit Vorrang vor dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und engen Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger (§ 52 SGB I).
2. Der in § 114 Abs. 2 Ins() auch zu Gunsten eines Sozialleistungsträgers vorgesehene Schutz einer Aufrechnungslage umfasst nicht den Schutz einer Verrechnungslage nach § 52 SGB d.h. der Sozialleistungsträger kann mit eigenen Gegenansprüchen, aber nicht solchen eines Dritten, gegen den Anspruch auf laufende Bezüge aufrechnen.

Anmerkung:
In diesem Sinne hat bereits auch das LG Göttingen entschieden (Beschluss v. 16.1.2001 - 10 T 166/99 in Zins() 2001, 324 ff.). Entgegengesetzt jedoch das AG Bielefeld (Beschluss v. 15.2.2001 - 43 IK 351/99 in NZI 2001, 268 f. = ZInsO 2001, 240), das auch im eröffneten Insolvenzverfahren ein Fortbestehen des Verrechnungsrechts gem. § 52 SGB I bejaht.

In der Praxis bedeutet der Beschluss des BayObLG, dass im eröffneten Insolvenzverfahren ein Sozialleistungsträger zwar wegen einer eigenen Forderung aufrechnen darf (z.B. wenn der Schuldner Arbeitslosengeld bezieht und das Arbeitsamt noch wegen einer Überzahlung Forderungen geltend macht). Hier gelten dann die Fristen des § 114 Abs. 1 InsO (Vorrang 3 Jahre bzw. künftig 2 Jahre nach der bevorstehenden Neuregelung des InsO-Änderungsgesetzes in § 114 Abs. 1 5. 1 Ins0). Hingegen besteht keine Befugnis mehr zur Verrechnung bezüglich der Forderungen eines anderen Sozialleistungsträgers. Demnach können z.B. Forderungen der Krankenkasse im eröffneten Insolvenzverfahren dann nicht mehr mit dem Arbeitslosengeld des Schuldners verrechnet werden. Für die Ausgestaltung der Schuldenbereinigungspläne ist zu

beachten, dass die Aufrechnungslage eines Gläubigers mit einem entsprechenden Vorrang zu berücksichtigen ist (analog einer vorrangigen Abtretung). Hingegen ist die Verrechnungsmöglichkeit eines Gläubigers nicht vorrangig zu berücksichtigen, da ihm keine vorrangige Sonderstellung zukommt.

Einzelzwangsvollstreckung bei Insolvenz

OLG Zweibrücken, Beschluss rein 14.05.2001 - 3 W 36/0/ *in ZlnsO 2001,625 f*

Leitsätze des Gerichts:

Insolvenzgläubiger gehören nicht zu den gem. § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO privilegierten Gläubigern von Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen, die auch während der Dauer des Insolvenzverfahrens in den gern. § 850 f Abs. 2 ZPO evtl. erweiterten Anteil der künftigen Bezüge des Schuldners vollstrecken dürfen.
Das gilt auch für den Fall. dass ein Insolvenzgläuhiger auf eine Beteiligung am Insolvenzverfahren verzichtet.

Aus den Gründen:
Die Auffassung der Gläubigerin, die auf ein Wahlrecht des Insolvenzgläubigers zwischen einer Beteiligung am Insolvenzverfahren und einer Einzelzwangsvollstreckung nach § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO hinausläuft, ist daher unzutreffend. Gem. § 87 InsO „können" die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen „nur" nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen.

Umfang der Abtretungserklärung in der Restschuldbefreiung

AG Gillhorn, Urteil vom 12.6.2001 - 11 C 1055/00 (VI) in ZInsO 2001,630 f

Leitsätze des Gerichts:

Der Anspruch eines im Restschuldbefreiungsverfahren befindlichen Schuldners auf Steuerrückerstattung wird von der Abtretungserklärung des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO erfasst.

2. Die Formvorschriften des 46 Abs. 2 und 3 AO sind auf die Abtretung dieses Rückerstattungsanspruchs an den Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht anwendbar.

Anmerkung:
Nach der Entscheidung des AG Gifthorn gehört damit zu den an den Treuhänder abgetretenen Bezügen des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode auch eine Steuerrückerstattung (so auch Wenzl in Kühler/Prütting, Kommentar zur Insolvenzordnung, 9. Lfg. 2001, § 287 Rn. 9). Eine andere Ansicht hierzu hingegen hat das LG Koblenz im Beschluss vorn 13.6.2000 (AZ: 2 T 162/2000 in ZInsO 2000, 507 f) vertreten. Danach gehören Steuererstattungsansprüche nicht zu den von der Abtretung des § 287 Abs. 2 InsO erfassten Arbeitseinkommen und sind somit in der Wohlverhaltensperiode nicht an den Treuhänder abzuführen (vgl. auch Ahrens in Wimmet. Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl.. § 287 Rn. 44). Nach Ansicht des LG Koblenz kann allerdings das Finanzamt in der WVP eigene Forderungen (falls solche bestehen) mit dem Steuererstattungsanspruch aufrechnen. Das grundsätzliche Postulat der gleichmäßigen Gliitihigerbefriedigung stehe der Aufrechnungsmöglichkeit nicht entgegen (siehe hierzu auch Hilbertz, Busch in ZInsO 2000, 491 f.).

Zustimmungsersetzung bei „flexiblem" Nullplan und haushaltsrechtlichen Vorschriften einzelner Gläubiger

AG Göttingen, Beschluss vom 1-1.3.2001 - 74 1K 99/99 in ZInsO 2001, 527 f

I.eitsätze des Gerichts:

I. Bei einem _flexiblen" Nullplan ist eine Zustimmungsersetzung (§ 309 InsO) möglich.
2. Haushaltsrechtliche Vorschriften stehen einer Zustimmungsersetzung nicht entgegen.
3. Keine wirtschaftliche Schlechterstellung gern. § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO stellen dar
   a. Abweichungen bis zu 100,– DM,
   h. Verlust der Möglichkeit, Zahlung ausgefallener Gesamtversicherungssozialbeiträge gern. § 208 SGB III zu erhalten,
   c. Verlust von Verrechnungsmöglichkeiten gem. §§ 51,52 SGB 1.
4. Die Vermutung, dass die Verhältnisse des Schuldners während der gesamten Verfahrensdauer maßgeblich bleiben (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz **InsO),** gilt auch für die Uneinbringlichkeit von Forderungen des Schuldners.

Pauschale Behauptung angeblich vorliegender Straftatbestände als Widerspruch gegen Schuldenbereinigungsplan nicht ausreichend

OLG Celle, Beschluss l'onl 2.5.200/ - 2 - *W 51/01 in NZI 2001,* 369 1: = *Z11'2001, 1063 ff:*

Das Gericht weist zunächst darauf hin. dass ein Gläubiger,

der sich im Schuldenbereinigungsplanverfahren gegen den Zustimmungsersetzungsantrag des Schuldners wendet, die Gründe, auf die er seinen Widerspruch stützt, im Einzelnen darlegen und glaubhaft machen muss (s. hierzu auch Bay0-bLG. NZ1 2001, 145 = ZIP 2001, 204 ff.: OLG Köln. 7.Ins0 2001. 230 ff.).
Beim Widerspruch eines Gläubigers gegen den Schuldenhereinigungsplan reicht es desweiteren zur Vermeidung der Zustimmungsersetzung nicht aus, wenn dieser abstrakte Straftatbestände benennt, die der Schuldner hegangen haben soll.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Insolvenzstraftat

OLG Celle, Beschluss von 5.4.2001 - 2 W 8/01 in NZI 2001, 314 fr. ZInsO 2001 414 ff

Leitsätze des Gerichts:

I. Dem Schuldner kann die Erteilung der Restschuldbefreiung im Hinblick auf § 290 Ahs. I Nr. 1 InsO auch dann versagt werden, wenn die Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat nicht in einem konkreten Zusammenhang mit dem aktuellen Insolvenzverfahren steht. in dein der Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt worden ist.
2. Der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gern. § 290 Abs. 1 Nr. 1 Ins0 kann von jedem beteiligten Gläubiger unabhängig von einer konkreten Benachteiligung durch das strafbare Verhalten des Schuldners gestellt werden.
3. Rechtskräftige Verurteilungen des Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 Ins0 sind nur innerhalb der Tilgungsfristen der §§ 45 ff. Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu berücksichtigen.
4. Im Falle einer Gesamtstrafenbildung darf hinsichtlich des Zeitraums, innerhalb dessen eine Verurteilung der Erteilung der Restschuldbefreiung des Schuldners entgegen steht. nur die Tilgungsfrist bzgl. der Einzelstrafe herangezogen werden, die im Hinblick auf einen der Tatbestände der §§ 283 bis 283 c StGB verhängt worden ist: auf die Höhe der Gesamtstrafe kommt es demgegenüber nicht an.

Anmerkung:
Die Tilgungsfristen des § 46 BZRG sind in der Rubrik „Arbeitsmaterial" in diesem Heft abgedruckt. Gegen Schuldner, die wegen einer Insolvenzstraftat nach §§ 283 bis 283 c StGB rechtskräftig verurteilt worden sind. kann nach Ablauf der entsprechenden Tilgungsfrist des BZRG kein diesbzgl. Versagungsgrund mehr wirksam geltend gemacht werden. Auch sie können somit Restschuldbefreiung erlangen. Der Beschluss des OLG Celle bestätigt die überwiegende Meinung in der einschlägigen Rechtsliteratur, so z.B. Ahrens in Wimmer, Frankfurter Kommentar Ins0, 2. Aufl., 290 Rn. 15 in.w.N. Messner/Hofmeister _Endlich schuldenfrei", Seite 20. Anderer Ansicht jedoch: Wen» in Kühler/Prütting, Kommentar zur Insolvenzordnung. § 290 Rn. 8.

Gläubigerbenachteilung bei Schuldenbereinigungsplan auf Hauptforderungsbasis

0 Smngart, Beschluss vom 15.1.2001 - 10 1K 110/00 in NZ12001, 328.f

Bei unzureichender Mitwirkung von Gläubigern kann ein Schuldenbereinigungsplan auf Hauptforderungsbasis erstellt werden. Dieser darf aber nicht zu einer erheblichen Benachteiligung einzelner Gläubiger im Verhältnis zu den anderen führen. Werden Gläubiger in einem Schuldenbereinigungsplan auf Hauptforderungsbasis im Vergleich zu einem Plan auf Gesamtforderungsbasis in ihrer Befriedigung um mehr als 10 % schlechter gestellt. so kann dies nicht mehr als geringfügige Abweichung angesehen werden. Das Gericht kann die Zustimmung dieser Gläubiger nicht ersetzen.

Nicht eingereichte Steuererklärung ist kein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 Ins°

OLG Köln, Beschluss vom 14.2.2001 - 2 W 249/00 (rechtskreig) in ZIns0 2001, 229.1:

Leitsätze des Gerichts:

Der Gesetzgeher hat die Möglichkeit für eine Versagung der Restschuldbefreiung in § 290 Abs. 1 Ins° abschließend geregelt. Eine steuerliche Erlass- bzw. Stundungswürdigkeit im Sinne des ti 227 AO reicht für eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht aus.

2. Zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten führen nur fehlerhafte schriftliche Angaben zur Versagung der Restschuldbefreiung gem. 290 Abs. 1 Nr. 2 lnsO. Durch das fehlende Einreichen einer Steuererklärung macht ein Schuldner noch keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 2 Ins0.

Verkürzung der Frist für die Restschuldbefreiung – Zahlungsunfähigkeit trotz Ratenzahlungen

LG Göttingen, Beschluss vom 20.3.2001 - 10 T 5/0/ in NZI 2001, 327J:

Für einen Schuldner, der zwar von 1983 bis 1986 zahlungsunfähig war, danach aber seine Finanzen saniert hat und anschließend erst wieder im Jahr 1999 zahlungsunfähig wurde, gilt nicht die verkürzte Wohlverhaltensperiode von 5 Jahren gern. Art. 107 EG-Ins0.
Wenn ein Schuldner zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einigen Gläubigern Raten gezahlt hat. dann kann daraus nicht die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit automatisch abgeleitet werden. Durch Ratenzahlungen wird die Zahlungsunfähigkeit erst behoben, wenn alle Raten gezahlt sind und die Forderung endgültig erfüllt ist.

Haftanordnung zur Erzwingung von Auskünften und Mitwirkungshandlungen des Schuldners

OLG Celle, Beschluss vom 10.1.2001 - 2 W 1/01 in Zins° 200/, *322I:*

Ein Schuldner, der hei seiner persönlichen Anhörung durch das Insolvenzgericht nach Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung von Beugehaft Auskünfte verweigert hat sowie auch gegenüber dem vom Insolvenzgericht bestellten vorläufigen Treuhänder nicht bereit gewesen ist. vorbehaltslos und umfassend über die Lage und den Verbleib seines Auslandsvermögens konkrete Auskünfte zu erteilen, verstößt gegen seine Mitwirkungspflichten und kann daher zur Erzwingung von Auskünften in Beugehaft genommen werden. Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes liegt nach Auffassung des Gerichtes in diesem Fall nicht vor.

Vollstreckungsfähigkeit des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans

OLG Celle, Beschluss rinn 16.10.2000 - 2 W 99/00 in NZI 2001,254f

Nach Auffassung des Gerichts ist das Insolvenzgericht nicht befugt, zu prüfen, oh der Schuldenbereinigungsplan einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweist. Ein vollstreckungsfähiger Inhalt des Plans stelle keine Voraussetzung für dessen Zulässigkeit dar. In Schuldenbereinigungsplänen seien vielfältige Befriedigungsvereinbarungen und Klauseln denkbar. deren Inhalt zwar nicht vollstreckbar ist. die jedoch Vorgaben für das künftige Schuldnerverhalten und die Konditionen zur Erlangung der Schuldbefreiung sein können.

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

meldungen – infos

Bayern

Evaluierung zur Insolvenzberatung

BAG-SB ■ Der Streit zwischen dem Freistaat Bayern einerseits und den Verbänden *der* öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern andererseits über eine ausreichende Finanzierung der Verbraucherinsolvenzberatung ist nach wie vor ungeklärt. Die Kommunen/Landkreise und Wohlfahrtsverbände, die zum Ausbau der Insolvenzberatung jährlich 17 Mill. DM von der Bayerischen Staatsregierung fordern, lehnen die vorn Freistaat gewährten Fallpauschalen (660,– DM bis 5 Gläubiger, 990,– DM bei 6-15 Gläubigern, 1.320,– DM ab 16 Gläubigern) als unzureichend ab, da damit die entstehenden Personal- und Sachkosten bei der Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren nicht gedeckt sind. Auf Grund der ungeklärten Sachlage konnte in Bayern bisher kein zusätzliches Personal in den Schulden- und Insolvenzberatungsstellen eingestellt werden. Lediglich in Nürnberg und Aschaffenburg wurde jeweils eine zusätzliche Stelle geschaffen, die aus den Fallpauschalen jedoch nicht kostendeckend refinanziert werden kann. In Würzburg wurde die Stelle einer Insolvenzberaterin zwischenzeitlich wieder aus Kostengründen abgebaut. Die Situation für die ratsuchenden Bürger gestaltet sich vor diesem Hintergrund ausgesprochen unbefriedigend. Auf die Klage einer überschuldeten Bürgerin hat das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 25.1.2001 festgestellt, dass die Länder „ein ausreichendes Angebot für die Schuldnerberatung nach § 305 Ins° sicherzustellen und dafür Sorge zu trauen (haben), dass das hierfür erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht" (siehe Gerichtsentscheidungen in diesem Heft).

Das Bayerische Sozialministerium hat nunmehr eine bereits vor etwa 1 V, Jahren angekündigte Evaluierung des Beratungs- und Finanzaufwandes der Verbraucherinsolvenzberatung bei der Fa. Economix Research & Consulting in Gräfelfing hei München in Auftrag gegeben. In einem im Juni 2001 an die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern ergangenen Schreiben hat das Bayerische Sozialministerium den Untersuchungsauftrag näher dargelegt. Das Ministerium geht hierbei nach wie vor von der Grundannahme aus, dass in der Insolvenzberatung Bestandteile der „traditionellen" Schuldnerberatung nach dem BSHG enthalten seien, die abgegrenzt und vorn Kostenaufwand abzuziehen seien. Die Untersuchung soll nun diese Ausdifferenzierung leisten. Inwieweit die Studie zu den gewünschten Ergebnissen kommt, scheint noch offen, da neben den fachlichen Fragestellungen auch noch eine Reihe weiterer kritischer Punkte offen sind. So fordern die Vertreter der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege eine akzeptable Übergangslösung in der Finanzierungsfrage für die nächsten 2-3 Jahre, da die Untersuchung auf eine Dauer von ca. 9 Monaten angelegt ist und zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand Juli 2001) noch nicht einmal die Erhebungsbögen in ihrer abschließenden Form vorliegen. Ergebnisse der Untersuchung könnten somit frühestens für das I laushaltsjahr 2003 zum Tragen kommen. Die Träger der Schuldnerberatung fordern daher, dass als Zwischenlösung in jedem Fall die bisher im Landeshaushalt eingestellten Zuwendungsmittel für die Insolvenzberatung in Höhe von jährlich 5 Mill. DM ausgeschüttet werden. In Folge des langwährenden Streites über die Fallpauschalen konnten diese Mittel bisher kaum abgerufen werden. Desweiteren wird die Einrichtung eines Beirates gefordert, der die Erhebung und Auswertung der Ergebnisse begleiten soll und m dem Vertreter der Schuldnerberatungsverbände wie auch der Kommunen beteiligt sein sollen. Die konkrete Beschreibung des Arbeitsauftrages des bayerischen Sozialministeriums zur Evaluierung der Schuldnerberatung ist im Internet unter www.bag-schuldnerberatung.de nachzulesen oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Nica'ersachsen

Neue Richtlinie zur Förderung der Schuldnerberatung

BAG-SB ■ Das niedersächsische Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales hat den Entwurf der neuen „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen" vorgelegt. Danach gewährt das Land Zuwendungen an die Träger zur teilweisen Deckung der Personalausgaben als Festbetragsfinanzierung jeweils für 1 Kalenderjahr. Die Zuschüsse sollen allerdings nach dem vorliegenden Entwurf jeweils im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen und zwar für Schuldnerberater/-innen und Verwaltungskräfte bis zu höchstens jeweils einem Drittel des tariflichen Entgelts. Voraussetzung ist u.a., dass die Beratungsstelle als geeignete Stelle i.S. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins° anerkannt ist und vorrangig Maßnahmen der Einzelfallhilfe durchführt. Zudem sollen die Träger darlegen, „inwieweit im Rahmen der persönlichen Hilfegewährung geschlechtsspezifisch bedingte Verhaltensweisen, soweit sie Ursachen einer drohenden oder bestehenden Überschuldung sind, angemessen berücksichtigt werden".

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Niedersachsen hat zu dem Entwurf umfassend Stellung genommen und dabei u.a. empfohlen, diese geschlechtsspezifische Ursachenforschung als Zuwendungsvoraussetzung ersatzlos zu streichen. Desweiteren wurde die Verknüpfung der Förderung mit der Anerkennung als Insolvenzberatungsstelle kritisiert, da hierdurch Beratungsstellen von der Förderung ausgeschlossen würden, die sich auf die traditionelle soziale Schuldnerberatungsarbeit konzentrieren, deswegen aber keine schlechtere Arbeit als anerkannte Insolvenzberatungsstellen leisten. Auch die Bindung der Förderung an die jährlich

zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie die Regelung, „bis zu" ein Drittel der Personalkosten zu ffirdern, ist aus Sicht der LAG verbesserungsbedürftig. Sie fordert daher das Ministerium auf, „diesen Punkt noch einmal zu überdenken und zu einer Festbetragsbezuschussung zu kommen, die den Beratungsstellen Planungssicherheit bietet".

Nordrhein-14/estfille,/

Ausbau der Insolvenzberatung und Fortsetzung des Sparkassenfonds

BAG-SB ■ Lt. Mitteilung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Frauen. Jugend, Familie und Gesundheit stehen im Landeshaushalt 2001 1,9 Mill. DM für die Förderung zusätzlicher Fachkräfte Kir die Verbraucherinsolvenzberatung zur Vertilgung. Damit sollen die bisher geförderten 88 Vollzeitstellen um weitere 21 Vollzeitstellen erweitert werden. Nach den Berechnungen des Ministeriums kommt im Landesdurchschnitt 1 Fachkraft in der Insolvenzberatung auf rd. 200.000 Einwohner, nach der Mittelaufstockung soll im Landesdurchschnitt auf rd. 165.000,-- DM eine Beratungsfachkraft kommen.

Desweiteren hat im Mai 2001 der Landkreistag NRW seinen Mitgliedern mitgeteilt, dass der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV) und der Wesfflilisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband (WLSGV) auch im Jahr 2001 insgesamt 5 Mill. DM zur Mitfinanzierung der Schuldnerberatung landesweit zur Verfügung stellen. Damit wurde das Anfang 1998 von den kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassenverbänden zunächst auf 3 Jahre befristete Fondsmodell zur Mitfinanzierung der Schuldne 'beratung in NRW um ein weiteres Jahr verlängert.

Verbratteherzentrcilen

Tipps gegen Dialer-Programme

BAG-SB ■ Auf die Gefahr, die heim Surfen im Internet von sogenannten Dialer-Programmen droht, haben die Verbraucherzentralen Baden-Württemberg und NRW hingewiesen. Diese kostenlosen Abrechnungsprogramme können vom Internet auf den PC geladen werden. Beim Surfen im Internet wird dann häufig, ohne dass der Nutzer dies bemerkt - eine teure 0190er-Verbindung hergestellt. Meist werden die Dialer-Programme bei Erotikangeboten im Internet eingesetzt. Der Download des Dialer-Programms ist dabei zwar kostenlos, die Nutzung hingegen kostet i.d.R. mehrere Mark pro Minute. Hierdurch entstehen nicht selten Kosten von mehreren 100 bis mehreren 1000 DM für die Surfer. Nach Mitteilung der Verbraucherzentralen wird es immer dann problematisch, wenn sich das Dialer-Programm selbstständig als Standardverbindun g, auf dem PC installiert oder nach dem Verlassen der Website die Verbindung nicht abbricht. Aufsehen hat in diesem Zusammenhang eine im Juli 2001 vom Landgericht Berlin getroffene Entscheidung (AZ: 18.U.63/01) erregt. Eine Berlinerin wurde dabei verurteilt, an die Telefongesellschaft Berlicom eine Telefonrechnung von mehr als 18.000,– DM zu bezahlen. Die Kosten entstanden, weil der minderjährige Sohn der Beklagten beim Surfen im Internet auf der Suche nach Computerspielen ein Dialer-Programm herunter geladen hatte. Nach dem Ausprobieren hatte er das Programm zwar wieder gelöscht, jedoch nicht fachgemäß, so dass der Computer heim Surfen im Internet jedes Mal mit der teuren Verbindung verknüpft wurde (3,63 DM pro Minute). Nach einer Pressemeldung der Berliner Zeitung vom 13.7.2001 wurde auch die Mutter jedes Mal, wenn sie ihre Bankgeschäfte per Online-Banking erledigte, mit diesem Programm verbunden. Auf Grund einer Umstellung der Abrechnungssoftware der Berlicom seien monatelang keine Rechnungen verschickt worden, so dass die Mutter erst nach Monaten eine Gesamtrechnung von rd. 18.000, - DM erhielt. Sie verweigerte daraufhin die Bezahlung und wurde daraufhin von der Berlicom mit Erfolg verklagt. Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Ein Infoblatt mit Tipps zur Vermeidung von Schäden durch Dialer-Programme kann bei den Verbraucherzentralen bezogen werden, z.B. unter www.vz-nrw.de

Verbraucherzentrale NR 14'

Neuregelung der Altersvorsorge - Widerruf von Verträgen

BAG-SB ■ Die Verabschiedung des zum 1.1.2002 in Kraft tretenden Altersvermögensgesetzes, mit der die private Altersvorsorge staatlich subventioniert wird, hat bereits jetzt rege Geschäftsaktivitäten, insbesondere bei Versicherungsunternehmen, losgetreten. Nach Erkenntnissen der Verbraucherzentrale NRW wurden angesichts der sog. „Riester-Rente" zahlreiche neue Produkte auf den Markt geworfen, für die mit dem Hinweis auf staatliche Förderung geworben wurde. Es steht im Raum, dass bereits zehntausende entsprechende Verträge abgeschlossen wurden. Die Verbraucherzentrale NRW befürchtet in vielen Fällen hierbei eine Irreführung der Kunden, da alleinige Voraussetzung für die staatliche Förderung dieser Verträge deren Zertifizierung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ist. Diese Zertifizierung wird allerdings frühestens Anfang 2002 vorliegen, so dass bei den derzeit angebotenen Altersvorsorgeprodukten noch unklar ist, ob sie unter die staatliche Förderung fallen. Wer bereits Opfer einer solchen Werbestrategie geworden ist, dem empfiehlt die Verbraucherzentrale 2 Möglichkeiten, den Vertrag wieder loszuwerden. Zum Einen kommt der Widerruf des Vertrages gem. § 5 a VVG wegen des Verschweigens der noch fehlenden Zertifizierung in Frage. Alternativ dazu ist auch die Rückabwicklung des Vertrages wegen einer fehlerhaften Aufklärung durch den Versicherungsvermittler möglich. Als einfachere Variante empfiehlt die Verbraucherzentrale den Widerruf des

Vertrages, und hierzu stellt die VZ NRW unter www.vz-nrw.de kostenlos einen Musterbrief zum Download zur Verfügung, der auch per Faxabruf (1,21 DM/Minute unter der Nr.: 01905 100 10 10 12) abgerufen werden kann.

Girokonto IUriedermann

Schüler schreiben an Bundeswirtschaftsminister Müller

BAG-SB ■ Die Klasse BG 11 f der beruflichen Schulen Gelnhausen hat das Thema Guthabenkonten für Jedermann zum Anlass genommen, im November 2000 folgenden Brief an Wirtschaftsminister Müller zu schreiben:

Sehr geehrter Herr Müller,

wir, die Klasse BG I I hohen über das Thema Guthabenbnuo diskutiert. Dabei haben wir uns gefragt, warum Sie der Fordert et, nicht nachkommen können, per Gesetz die Banken zu verpflichten, jedem Bürger die Et- ü//dang eines Guthaben-Girokontos zu ermöglichen.
Ihnen ist sicherlich bekannt, dass ein Girokonto in unserer Gesellschaft unabdingbar ist und dies auch stark verschuldeten Bürgern gewährleistet werden sollte. Welche Konsequenzen werden sich z.B. bei Arbeitnehmern ergeben, wenn sie ihrem Arbeitgeber kein Girokonto zur-Überweisung des ndl. Gehaltes nennen binnen? Werden solche Menschen («Grund einer einzigen Schuld-Eintragung nicht automatisch aus dem Wirtschaftsleben ausgegrenzt? Wir sind der Meinung, dass jeder Mensch in unserem Rechtsstaat die gleiche Chance bekommen sollte. Wir hoffen auf Ihre Antwort und verbleiben
mitfreundlichen Grüßen
Die Klasse BG 111'

Ende Dezember erfolgte die Antwort des Bundeswirtschaftsministers, in der er u.a. mit Verweis auf die freiwillige Selbstverpflichtung des zentralen Kreditausschusses die Auffassung vertrat, dass in einer Marktwirtschaft diese Probleme am besten durch die Selbstregulierung der Beteiligten gelöst werden können. Zudem sei die Zahl der Girokonten &Jedermann in den letzten Jahren erheblich gestiegen und die Beschwerden über Probleme relativ gering und weiter rückläufig.

Die Schüler der Klasse BG 11 f haben sich jedoch mit dieser Antwort nicht zufrieden gegeben und dem Minister einen neuerlichen Fragenkatalog zu diesem Thema unterbreitet. Auch wurde Klartext gesprochen: „Wir empfinden außerdem Ihre Antwort als reine Schönmacherei". Im neuerlichen Antwortschreiben des zuständigen Fachreferates des Wirtschaftsministeriums wird dann folgende Erkenntnis vorgetragen: „Lediglich, wenn der konkrete Verdacht besteht oder Gründe dafür vorliegen, dass der Kunde seinen Verpllichtungen nicht nachkommt, wird ein Kreditinstitut die Führung eines Girokontos ablehnen". Hat man da noch Fragen?
Die Redaktion jedenfalls bedankt sich hei den Schülern für die Einsendung der Unterlagen, ihre differenzierte Auseinandersetzun g mit dem Thema und gratuliert zur hartnäckigen Korrespondenz mit der Politik.

Girokonto Itir Jedermann

Kontokündigung und Ablehnung von Girokonten jetzt schriftlich

BAG-SB ■ Der zentrale Kreditausschuss hat in einem Gespräch mit einzelnen Vertretern der AG SBV vor kurzem zugestimmt, dass die Ablehnung eines ernsthaften Kontoeröffnungsgesuches sowie auch die Kündigung eines existierenden Girokontos künftig nur mehr schriftlich mit einer Begründung erfolgen soll. Zusätzlich soll dabei auch auf die bankinterne Beschwerdemöglichkeit hingewiesen werden.

BumlesTerkehrsministcrium

Entwurf einer neuen Verordnung für Verwarnungs- und Bußgelder

BAG-SB ■ Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat dem Bundesrat den Entwurf für die neue Bußgeldkatalog-Verordnung zugeleitet. Die Verordnung soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Damit werden der bisherige Verwarnungsgeldkatalog (Verwarnungsgelder bis 75,– DM für geringfügige Verkehrsverstöße) sowie der Bußgeldkatalog (Bußgelder und Fahrverbote bei erheblichen Verkehrsordnungswidrigkeiten) in einer Verordnung zusammengefasst. Die Verkehrsteilnehmer können sich dann zukünftig in einem einzigen Regelwerk darüber informieren, welche Sanktionen drohen, wenn sie gegen Verkehrsvorschriften verstoßen. Desweiteren werden die Verwarnungs- und Bußgelder auf Euro umgestellt. Lt. Mitteilung des Ministeriums werden mit der neuen Verordnun g bei den einzelnen Tatbeständen keine Verschärfungen vorgenommen. Der Bundesrat, der der Verordnung noch zustimmen muss, wird sich nach der Sommerpause mit dem Entwurf befassen. Der vollständige Titel der neuen Verordnung lautet: Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - Abkürzung: BKatV).

Bundesregierung

Erster Nationaler Aktionsplan gegen Armut und soziale Ausgrenzung

BAG-SB ■ Das Bundeskabinett hat am 16. Mai 2001 den 1. Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung verabschiedet. Im nationalen Aktionsplan ist aufgeführt, welche Maßnahmen in Deutschland in den nächsten 2 Jahren ergriffen werden, um die gemeinsamen Ziele der Europäischen Union zur Förderung der sozialen Eingliederung zu erreichen. Hintergrund für den Plan ist eine Vereinbarung der Staats- und Regierungschefs der EU, welche bei ihrem Gipfeltreffen in Lissabon im März 2000 die Mitgliedsstaaten aufgefordert hatten, nationale Aktionspläne zu erarbeiten. Beim Folgetreffen in Nizza im Dezember 2000 hatten sich die Vertreter der EU-Staaten dann auch gemeinsam mit Zielsetzungen verständigt. Unter Einbeziehung des in Deutschland erstmals vorgelegten Armuts- und Reichtumsberichts liegen die Schwerpunkte hierbei bei der Integration in den Arbeitsmarkt, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, der Hilfestellung für besonders gefährdete Personengruppen und der Verbesserung der Effektivität und Zielgenauigkeit der Hilfen. Die Zuständigkeit liegt hierbei beim Bundesministerium lin- Arbeit und Sozialordnung. Lt. Mitteilung des Ministeriums wird im nationalen Aktionsplan deutlich, dass bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung neben Bund. Ländern und Gemeinden auch zahlreiche andere Akteure eine herausragende Rolle spielen.

Bundesregierung

Gesetzentwurf zur Schuldrechtsmodernisierung

BAG-SB ■ Anfang Mai hat das Bundeskabinett den vom Bundesjustizministerium vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts beschlossen und in die Beratung im Bundestag eingebracht. Nach Mitteilung des Bundesjustizministeriums werden mit dem Gesetz die EU-Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf und zwei weitere Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Gleichzeitig werde damit das Schuldrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) modernisiert. Mit dem Gesetz sollen z.B. die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Verletzung von Verträgen und anderen Verpflichtungen einfacher geregelt werden. D.h. statt unterschiedlicher Vorschriften für einzelne Arten von Vertragsverletzungen soll es künftig einen einheitlichen Tatbestand der Pflichtverletzung geben. Weitere Änderungen betreffen etwa die gesetzliche Gewährleistungsfrist und die Verjährungsfristen. Durch die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie soll die gesetzliche Gewährleistungsfrist für jeden Käufer statt wie bisher 6 Monate dann 2 Jahre ab Lieferung der Sache betragen. Sämtliche übrigen Ansprüche einer Partei verjähren nach der vorgesehenen Gesetzesänderung künftig nach 3 Jahren ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. In einigen Fällen sind allerdings längere Fristen vorgesehen, z.B. 5 Jahre bei Ansprüchen wegen Baumängeln oder 30 Jahre bei Ansprüchen. die durch ein Urteil festgestellt sind. Desweiteren sollen bisher separate Verbraucherschutzgesetze, wie z.B. das Haustürwiderrukgesetz oder das Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen, in das BGB integriert werden. Auch ungeschriebene, von Gerichten über Jahrzehnte entwickelte Rechtsfiguren (z.B. Wegfall der Geschäftsgrundlage) sind dann im Gesetz geregelt. Die Gesetzesneure gelung soll bereits zum 1.1.2002 in Kraft treten, jedoch wurden hierzu bereits z.T. massive Bedenken vorgetragen. So haben sich der Baden-Württembergische Justizminister Gott und der dortige Wirtschaftsminister Döring für eine zeitliche Verschiebung ausgesprochen, da die Auswirkungen der geplanten Reform noch nicht im vollen Umfang transparent seien. Deswegen solle die Schuldrechtsreform, soweit sie über die Umsetzung der EU-Richtlinien hinaus geht, ausgeklammert und ohne zeitlichen Druck beraten werden. **In** einer Pressemitteilung wiesen die Landesminister darauf hin, dass von der Gesetzesänderung Verträge mit einem Gesamtvolumen von 2,34 Bill. DM im produzierenden Gewerbe (ohne Bauhauptgewerbe) betroffen seien. Hinzu kämen noch Geschäfte in Höhe von 789 Mill. DM aus dem Einzelhandel und Versandhandel.

Sparl,(1,.'en

Einblick in fremde Konten durch Online-Panne

BAG-SB ■ Nach einer Mitteilung der Frankfurter Rundschau vom 9.7.2001 ist es Anfang Juli bei der Datenverarbeitungsgesellschaft (dvg) der Sparkassen zu einer Online-Panne gekommen. die von Datenschützern zu einer der bisher größten Pannen beim Internet-Banking m Deutschland gezählt wird. Dabei hatten etwa 230 Online-Kunden in Berlin und Niedersachsen vorübergehend Einblick in fremde Konten.

1"ersichcrungcn

Neuer Ombudsmann

BAG-SB ■ Der frühere Richter am Bundesgerichtshof (BGH), Wolfgang Römer. wurde zum neuen Ombudsmann für Versicherungen gewählt. Bei einem Streitwert von bis zu 5.000 € wollen sich die Versicherungsgesellschaften seinem Schiedsspruch fügen, bei Streitwerten bis zu 50.000 € spricht der Ombudsmann eine Empfehlung aus. Der Ombudsmann kann unter folgender Adresse angeschrieben werden: Kronenstr. 12, 10117 Berlin.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Antragsformulare jetzt per Internet

BAG-SB ■ Die meisten Antragsformulare der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) können nun auch per Internet angefordert werden unter www.bfa-berlin.de . Hierzu gehören z.B. der Rentenantrag, der Antrag auf Klärung des Versicherungskontos oder der Antrag auf freiwillige Beitragszahlung. Eine Rückübermittlung der ausgefüllten Formulare via Internet an die BfA ist gegenwärtig aber noch nicht möglich: dies muss weiterhin auf dem Postweg erfolgen.

Nationale Anutskonferenl:

Neue Broschüre „Armut von Kindern und Jugendlichen"

BAG-SB ■ Die Nationale Armutskonferenz für die Bundesrepublik Deutschland, der auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung angehört, hat eine aktuelle Broschüre zum Thema „Armut von Kindern und Jugendlichen" herausgegeben. Die Nationale Armutskonferenz ist ein Zusammenschluss der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, bundesweit tätiger Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Wissenschaftsgruppe „Armut und Unterversorgung". Sie wurde im Herbst 1991 als deutsche Sektion des Europäischen Armutsnetzwerkes gegründet. Die neue Broschüre ergänzt eine Reihe bisher bereits veröffentlichter Positionspapiere zu diversen sozialpolitischen Themen. Besondere Aufmerksamkeit kommt der neuen Veröffentlichung im Kontext mit dem von der Bundesregierung verabschiedeten 1. Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu.
In der 65-seitigen Broschüre werden zunächst die Grundbedingungen eines „kindgerechten" Armutsbegriffes formuliert. In weiteren Kapiteln wird u.a. explizit auf die Lebenslagen von armen Kindern (Stichworte: Einkommensarmut, Wohnen, Bildung, Freizeit, Gesundheit etc.), den Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität von Kindern und Jugendlichen sowie die Situation von Straßenkindern und Flüchtlingskindern in Deutschland eingegangen. In kompakter Form wird auch in einem internationalen Vergleich die Kinderarmut in den Industrieländern dargestellt. Grundlage hierfür ist eine Unicef-Studie, in der festgestellt wird, dass in den reichen Ländern der Erde rd. 47 Mill. Kinder (jedes 6. Kind) von relativer Armut betroffen sind (Familien mit weniger als 50 % des Durchschnittseinkommens). Der geringste Anteil ist dabei in Schweden mit 2,6 % und der höchste Anteil in den USA mit 22,4 % zu verzeichnen. Im Schlusskapitel werden sodann Forderungen zur Bekämpfung von Armut von Kindern aufgeführt. Hierzu gehören Verbesserungen in gesetzlichen Regelungen (z.B. Dynamisierung von Kindergeld und Erziehungsgeld) ebenso wie die Verbesserung im Bildungs- und Ausbildungssektor wie auch bei der Einwanderung/Integration u.a.m. Diese empfehlenswerte Broschüre kann bezogen werden bei den Mitgliedsorganisationen bzw. dem Sprecher der Nationalen Armutskonferenz, Prof. Dr. Walter Specht c/o Diakonisches Werk der EKD, Postfach 10 11 42, 70010 Stuttgart, Tel. 0711/2159-208, Fax: 0711/2159-288 und Internet: www.Nationale-Armutskonferenz.de.

.S'parkassen und Landesbanken

Regelung zwischen Bundesregierung und EU-Kommission zur Gewährträgerhaftung und zur Anstaltslast

BAG-SB ■ Die EU-Kommission und die Bundesregierung haben sich Mitte Juli über die bisher strittige Frage der Beihilfen über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für Landesbanken und Sparkassen verständigt. Dies teilte das Bundespresseamt mit. Vorgesehen ist, dass nach Ablauf einer 4-jährigen Übergangsfrist die Gewährträgerhaftung abgeschafft wird und die Anstaltslast dergestalt modifiziert wird, dass eine etwaige Mittelzutiihrung der öffentlichen Hand in einem theoretisch denkbaren Sanierungsfall nach dem europäischen Mitbewerbsrecht beurteilt werden muss. Für die Einleitung entsprechender Gesetzesänderungen haben die Länder bis Ende dieses Jahres Zeit. Bis Ende 2002 sollen die Gesetzesänderungen abgeschlossen sein. Die 4-jährige Übergangsfrist soll den Sparkassen und Landesbanken einen angemessenen Zeitraum geben, ihre Geschäftspolitik an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Mit dieser Einigung soll die Ende 1999 erfolgte Wettbewerbsbeschwerde der europäischen Bankenvereinigung ausgeräumt werden.
Aus Sicht der Schuldnerberatung ist zu befürchten, dass der Wegfall der Staatsgarantien mittelfristig auch negative Auswirkungen auf die Geschäftspolitik der Sparkassen hat. Es ist nicht auszuschließen, dass die Sparkassen, die bisher bei den „Girokonten für Jedermann" bundesweit den größten Anteil stellen, hier einen Kurswechsel vollziehen und sich sozialer Verpflichtungen entziehen. Dies könnte auch für die Mitfinanzierung der Schuldnerberatun g, in einigen Bundesländern problematische Konsequenzen haben.

Caritasverband

Modellprojekt Klientengebühren für Insolvenzberatung

BAG-SB ■ Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. hat beschlossen, in 2 Regionen von den Schuldnern eine Eigenleistung von rd. 1.200,- DM für die Unterstützung bei der Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren zu erheben. Damit sollen in zwei Regionen des Münchner Umlandes zwei Vollzeitstellen eingerichtet werden, die etwa zur Hälfte aus den vorn Freistaat Bayern gewährten Fallpauschalen und den Klientengebühren finanziert werden. In einer Mitteilung des zuständigen Fachreferates heißt es: „aus fachlichen Gesichtspunkten und sozial-

politischer Sicht ist es weder zielführend noch erfolgversprechend, eine Vollfinanzierung der Insolvenzberatung nur durch das Bayerische Staatsministerium erreichen zu wollen. Bundesweit ist zu beobachten, dass Mischfinanzierungen angestrebt werden, bis hin zur finanziellen Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern". Innerhalb der Mitarbeiter der Caritas hat der Beschluss dem Vernehmen nach zu erheblichen Kontroversen und Diskussionen geführt.

Deutsche Ausgleichsbank

Nachlassendes Interesse an Existenzgründungen

BAG-S13 ■ Das Interesse an Firmengründungen ist nach einer Mitteilung der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) im Jahr 2000 gesunken. Für den Auf- und Ausbau neuer Betriebe wurden Kredite über ca. 8,2 Milliarden DM zugesagt, eine Milliarde weniger als 1999. Die Zahl der Darlehen sei um 20 % rückläufig. Die Deutsche Ausgleichsbank unterstützt junge und mittelständische Unternehmen.
Dennoch sei die Zahl der Neuanfänge auf einem hohen Niveau, man erwartet zukünftig eine steigende Nachfrage nach Finanzierung. Das vorübergehend nachlassende Interesse führt man zurück auf die Entspannung am Arbeitsmarkt. Etwa 10 % der geförderten Firmen scheiterten. Ohne Unterstützung des bundeseigenen Finanzinstituts läge die Quote laut DtA doppelt so hoch.

AK Prävention

Prävention – ein weites Feld

Der AK Prävention wurde von Schuldncrberatcrinnen aus Aachen, Düren, Essen und Köln im Frühjahr 2000 gegründet. Unsere Ziele sind u.a.: Trägerübergreifender Austausch von Schuldnerberatungsstellen im Rheinland, Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung eines Materialpools, Erarbeitung eines Gebührenkatalogs.
Der AK trifft sich ca. vierteljährlich, reihum in den verschiedenen Beratungsstellen. Weitere Mitstreiterinnen sind uns herzlich willkommen. Kontakt über Dietlinde Folger-Kastrau, Schulden- und Insolvenzberatung der Evg. Gemeinde zu Düren, Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren, Tel.: 02421-188130 oder Fax: 02421-188210.

Gespräch der AG SBV mit der Parlamentarischen Staatssekretärin im 1311,1A

Finanzierung der Schuldnerberatung durch die Sozialhilfe auf dem Prüfstand

AG SBV ■ (marius stark) Bereits zu Beginn der Legislaturperiode hat sich die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) unter anderem auch an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, I lerrn Walter Riester, gewandt und dabei ihre rechts- und sozialpolitischen Vorstellungen zum Themenbereich Arbeitslosigkeit, Sozialhilft und Überschuldung übermittelt (siehe auch BAG Info 1/99). Auf dem Hintergrund des nunmehr vorgestellten Armuts- und Reichtumsberichtes, der auch ein Kapitel zum Thema „Überschuldung in Deutschland" enthält, hat nun die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Frau Ulrike Mascher, den Gesprächswunsch aufgegriffen und für den 12. Juli 2001 zu einem Grundsatzgespräch zum Themenbereich Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Überschuldung eingeladen.
Gesprächsteilnehmer/innen waren für das 13MA Frau Mascher und Herr Güntert (Referat Sozialhilfe), für die AG SBV Klaus Hofmeister (BAG-SB), Manfred Roth (Landesarbeitsamt NRW), Marius Stark (Caritas/SKM), Eva Truhe (Lebensberatung für Langzeitarbeitslose, Düsseldorf) und Apostolo Tsalastras (AWO).
Frau Mascher versprach nach dem sehr konstruktiven Gespräch. die Vorschläge der AG Sl3V auf ihre Realisierung hin überprüfen zu lassen. Die Teilnehmer der AG SBV an diesem Gespräch hatten den Eindruck, dass die von seiten der Schuldnerberatung vorgebrachten Anliegen nicht nur auf großes Interesse bei Frau Mascher stießen, sondern dass sich in Zukunft zu Nutzen der überschuldeten Haushalte in Deutschland eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen AG SBV und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung entwickeln könne.

unseriöse finanzdienstleister

-e"7 AK "Geschäfte mit der Armut"

KA

9e

Arbeitsförderungszentrum Schwandorf

Arbeitskreis Neue Armut Berlin

Landratsamt Main-Spessart Karlstadt

Verbraucherzentrale NRW Düsseldorf

Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Werbung von Kreditvermittlern und Schuldenregulierern und der Datenschutz

Wie jeder seriöse Marktteilnehmer stehen auch Kreditvermittler und gewerbliche Schuldenregulierer vor dem Problem, die potentielle Kundschaft mit möglichst geringem Aufwand anzusprechen. Ideales Werbemittel bei einer klar definierten Zielgruppe sind direkte Werbeschreiben (Mailings). Dem Vorteil geringer Streuverluste der Werbemaßnahme steht allerdings das Problem, die geeigneten Adressdaten zu erlangen, gegenüber.

Idealerweise erreicht eine Werbebotschaft den Kunden in einer Situation, in der er besonders empliinglich ist, weil er das beworbene Produkt oder die Dienstleistung benötigt. Eine solche Situation liegt beispielsweise vor, wenn der kreditsuchende Überschuldete erfährt, dass eine Kreditvergabe nicht möglich ist. Insbesondere Kreditvermittler, die auch als Vorvermittler für gewerbliche Schuldenregulierer auftreten, nutzen dies, indem sie – teils auch schon mit der Kreditabsage – Regulierangebote bewerben. Teilweise können also vorhandene Adressbestände genutzt werden, die allerdings relativ rasch veralten und nicht unbedingt die Gewähr bieten, dass die Werbung aktuell auf fruchtbaren Boden fällt.

Aus dem Schuldnerberatungsalltag ist bekannt, dass Schuldner insbesondere auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung als extrem belastend erleben. Mailings, die in dieser Situation die Botschaft vermitteln „Wir *können hellen!",* sind also besonders erfolgversprechend. Die Schuldncrlisten der Amtsgerichte sind somit die ideale Datenbasis für Mailings von gewerblichen Schuldenregulierern.

Die Schuldnerlisten werden vom Verband der Vereine Creditreform, in dessen Rechenzentrum in Neuss, ausgewertet und können dort oder über die regionale Industrie- und Handelskammer bezogen werden. Die Auswertungen, die regional gegliedert sind und nahezu die komplette Bundesrepublik abdecken, können zu Preisen' zwischen 250,- und 650,- DM p. a. im Abonnement bezogen werden.

Theoretisch stehen einer Verwendung der Schuldnerlisten zu Werbezwecken die Zivilprozef3ordnung und auch datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegen. Die Verwendung der Daten ist im § 915 Abs. 2 ZPO abschließend geregelt. Eine Verwendung der Daten ist demnach nur zulässig

- im Rahmen der Zwangsvollstreckung,
  zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit (z.B. Gewerberegister),
- zur Prüfung der Voraussetzungen der Gewährung von öffentlichen Leistungen,
- zum Schutz vor säumigen Zahlern
- oder zur Strafverfolgung.

Auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schließt eine Nutzung dieser sensiblen Daten aus und stellt sie unter Strafandrohung. Offensichtlich ist aber auch eine maximale Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht geeignet, den Handel mit den Daten der Überschuldeten zu verhindern: „Die *nußbräuchliche Verwendung von Daten aus Schuldnerverleichnissen zu diesen genanmen Zwecken wird den betrügerisch agierenden Firmen leicht gemacht: Eine effektive Präfimg der Zuverlässigkeit der Bezieher der genannten Schuldnerlisten durch die Industrie- und lIandels1«unmern findet nicht statt (sie kann praktisch auch kaum stattfinden). lVirksame Abhilfe kann nur* 111 *einer Beschränkung der bislang nahezu unbeschränkten Zugriffsbefugnisse privater Dritter liegen.*

I Nach Auswertung verschiedener Mailingaktionen gewerblicher Regulierer geht der AK _Geschäfte mit der Armut" von Rücklaufquoten von bis zu 25Y5 aus, wenn die Mailings zeitnah zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingehen. Zürn Vergleich: Die übliche Rücklaufquote von Mailingaktionen liegt bei ein bis drei Prozent!

2 Abhängig von der Grüße des IFIK – Bezirks. Die kompletten Daten für Bayern (ca. 91.0(10 Schuldner) sind für 2.040.- DM erhältlich. Werden die Daten indirekt, über Adresshändler, bezogen, so sind die Kosten natürlich erheblich höher.

3 12. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz. 7.5.2.2.

BP"

Obwohl das BDSG den Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit verdachtsunabhängiger Kontrollen einräumt, ist angesichts der faktisch nicht überschaubaren Zahl der Bezieher von Schuldnerlisten (IHK Bereich Pfalz in 1989: 2.800) nicht damit zu rechnen, dass die Datenschutzbeauftragten von sich aus den Handel mit Schuldnerdaten dokumentieren oder gar unterbinden können.
Es ist der mündige Schuldner gefragt, der den Mißbrauch seiner Daten zur Anzeige bringt.

Das Datenschutzgesetz liefert die hierzu notwendigen Werkzeuge, denn gern. § 34 BDSG besteht ein Auskunftsanspruch des Betroffenen. Erfolgt auf entsprechende Aufforderung[4] keine oder nur eine unbefriedigende Antwort, so kann der zuständige Datenschutzbeauftragte' eingeschaltet werden. Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, entsprechenden begründeten Hinweisen nachzugehen und ermächtigt, eigene Nachforschungen, die auch Prüfungen in den Gewerberäumen umfassen, anzustellen.

Lässt sich der Mißbrauch der Daten aus den Schuldnerverzeichnissen belegen, so empfiehlt es sich, Strafanzeige zu erstatten. Der Verstoß gegen das Datenschutzgesetz ist ein Antragsdelikt, d.h. die Staatsanwaltschaft wird nur auf Antrag des Betroffenen tätig!

Musterschreiben

Name **Ort**
Straße **Datum**

An
Schuldnerhilfe Mustermann
Haupt st r.1

99999 Musterhausen

Verwendung meiner Anschrift durch Sie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mir an mich adressiertes Werbematerial zugesandt, welches ich nicht angefordert habe.

1) Ich fordere Sie daher - unter Hinweis auf § 34 BDSG - auf, mir unentgeltlich Auskunft zu erteilen über die bei Ihnen über mich gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung, die Personen und Stellen, an die meine Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie insbesondere die 1 lerkunft und weitere Empfänger.

2) Gleichzeitig widerspreche ich der Nutzung und Übermittlung meiner Daten zum Zwecke der Werbung und der Markt- und Meinungsforschung.

Für die Erledigung habe ich mir eine Frist bis zum ..... vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

4 Formulierungsvorschlag siehe unten

5 Anschriften siehe unten

Anschriften der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich

Baden-Württemberg

- Innenministerium Baden-Württemberg
  Postfach 10 24 43 (Dorotheenstr. 6)
  70020 Stuttgart (70173 Stuttgart)
  Tel.: 0711/231- 3250, Fax: 0711/231- 3299

Bayern

Bayerisches Staatsministerium des Innern (oberste Aufsichtsbehörde)
Odeonsplatz 3
80539 München
Tel.: 089/21922585, Fax: 089/219212590

regional zuständige Aufsichtsbehörden

- Regierung von Oberbayern
  Maximilianstr. 39
  80534 München
  Tel.: 089/21762259, Fax: 089/21762852

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 5 40
84023 Landshut
Tel.: 0871/8081200, Fax: 0871/8081068

Regierung von Oberfranken
Postfach 11 01 65 (Ludwigstr. 20)
95420 Bayreuth (95444 Bayreuth)
Tel.: 0921/6041331, Fax: 0921/6041258

Regierung von Mittelfranken
Postfach 6 06 (Promenade 27 (Schloß))
91511 Ansbach (91522 Ansbach)
Tel.: 0981/53356, Fax: 0981/53206

Regierung von Unterfranken
Postfach (Peterplatz 9)
97064 Würzburg (97070 Würzburg)
Tel.: 0931/3800, Fax: 0931/3802902

Regierung der Oberpfalz
Postfach (Emmeramsplatz 8)
93039 Regensburg (93047 Regensburg)
Tel.: 0941/5680-204, Fax: 0941/5680-298

Regierung von Schwaben
Postfach (Fronhof 10)
86145 Augsburg (86145 Augsburg)
Tel.: 0821/3272548, Fax: 0821/3272386

Berlin

Berliner Datenschutzbeau ftragter
Pal lasstr. 25
10781 Berlin
Tel.: 030/78768844, Fax: 030/2169927
E-M ai 1 :mai lbox@datenschutz-berl n.de
http://www.datenschutz-berlin.de

Brandenburg

Ministerium des Innern
IIenning-von-Treskow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: 0331/8662160, Fax: 0331/8662102
E-Mail:Lfd-bbggt-online.de http://www.branden-burg.de /land/Ifdbbg/Ifdbbg.htin

Bremen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 10 03 80 (Arndtstr. 1)
27503 Bremerhaven (27570 Bremerhaven)
Tel.: 0471/924610, Fax: 0471/9246128

Hainburg

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte
Baumwall 7
20459 Hamburg
Tel.: 040/3504-2044, Fax: 040/35042372
http://www.hamburg.de/Behoerden/HmbDSB/index.htm

Hessen

Hessisches Ministerium d. Innern, Landwirtschaft, Forsten u. Naturschutz (oberste Aufsichtsbehörde)
Postfach 31 67 (Friedrich-Ebert-Allee 12)
65021 Wiesbaden (65185 Wiesbaden)
Tel.: 0611/353599, Fax: 0611/353343

regional zuständige Aufsichtsbehörden

Regierungspräsident Gießen
Postfach 10 08 51 (Landgraf-Philipp-Platz 1)
35338 Gießen (35390 Gießen)
Tel.: 0641/3032387, Fax: 0641/3032509

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64278 Darmstadt
Tel.: 06151/125792, Fax: 06151/125530

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561/1061470, Fax: 0561/1061012

Mecklenburg-Vorpommern

Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich Wismarsche Str. 133
19055 Schwerin
Tel.: 0385/5882230, Fax: 0385/5882978

Niedersachsen

Niedersächsisches Innenministerium (oberste Aufsichtsbehörde)
Lavesallec 6
30169 Hannover
Tel.: 0511/120-0, Fax: 0511/120-6550

regional zuständige Aufsichtsbehörden

1)er Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21 (Brühlstraße 9)
30002 Hannover (30169 Hannover)
Tel.: 0511/120-4552, Fax: 0511/1204591

http://www.lfd.niedersachsen.cle

Nordrhein-Westfalen

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (oberste Aufsichtsbehörde)
Haroldstr. 5
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211/87101, Fax: 0211/8713355

regional zuständige Aufsichtsbehörden

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/1472117, Fax: 0221/1473185

- Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
58821 Arnsberg
Tel.: 02931/822371, Fax: 02931/822520

Rheinland- Pfalz

- Ministerium des Innern und für Sport (oberste Aufsichtsbehörde)
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Tel.: 06131/163259, Fax: 06131/163369

regional zuständige Aufsichtsbehörden

Bezirksregierung Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz
Tel.: 0261/1200, Fax: 0261/1202200

Bezirksregierung Rheinhessen- Pfalz
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/990, Fax: 06321/992900

- Bezirksregierung Trier
Postfach 13 20 (Willy-Brandt-Str. 3)
54203 Trier (54290 Trier)
Tel.: 0651/94940, Fax: 0651/9494170

Saarland

Minister des Innern
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/3000174, Fax: 0681/3000193

Sachsen

- Sächsisches Staatsministerium des Innern (oberste Aufsichtsbehörde)
Archivstr. I
01097 Dresden
Tel.: 0351/564-3445, Fax: 0351/564-3409

regional zuständige Aufsichtsbehörden

Regierungspräsidium Chemnitz
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz
Tel.: 0371/532-1143, Fax: 0371/532-2149

Regierungspräsidium Dresden
Postfach 10 06 53 (Stauffenhergallee 2)
01076 Dresden (01099 Dresden)
Tel.: 0351/825-1420, Fax: 0351/825-9999

- Regierungspräsidium Leipzig
13ratistr. 2
04107 Leipzig
Tel.: 0341/977-1441, Fax: 0341/977-1499

Sachsen-Anhalt

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
(oberste Aufsichtsbehörde)
Ihtiberstädter Str. 2
39112 Magdeburg
Tel.: 0391/5675404, Fax: 0391/5675290

regional zuständige Aufsichtsbehörden

Bezirksregierung Dessau
Postfach 12 05 (Wolfgangstr. 26)
06839 Dessau (06844 Dessau)
Tel.: 0340/65060, Fax: 0340/6506450

Bezirksregierung Halle
Postfach 20 02 56 (Willy-Lohmann-Str. 7)
06003 Halle (06114 Halle)
Tel.: 0345/5140, Fax: 0345/5141444

Bezirksregierung Magdeburg
Postfach 19 60 (Olvenstedter Str. 1-2)
39009 Magdeburg (39108 Magdeburg)
Tel.: 0391/56702, Fax: 0391/5672695

Schleswig-Holstein

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 11 33 (Düstcrnbrooker Weg 92)
24100 Kiel (24105 Kiel)
Tel.: 0431/9883095, Fax: 0431/9883049

Thüringen

Innenministerium des Landes Thüringen (oberste Aufsichtsbehörde)
Postfach 2 61 (Steigerstr. 24)
99006 Erfurt (99096 Erfurt)
Tel.: 0361/37900, Fax: 0361/3793111

regional zuständige Aufsichtsbehörden

Thüringer Landesverwaltung
Postfach 2 49 (Carl-August-Allee 2 a)
99403 Weimar (99423 Weimar)
Tel.: 03643/587258, Fax: 03643/587190

literatur

Finanzierung

Grundlagen. Institutionen, Instrumente und Kapitalmarkttheorie
Horst Grdler, Rolf Beike, Guido A. Scheld, Erich Schmidt Verlag, 2001

Das Lehr- und Arbeitsbuch überzeugt durch seinen Aufbau. Das erste Kapitel informiert umfassend über die allgemeinen Grundlagen der Finanzierung. Im nächsten Kapitel werden die Kapital- und Finanzmärkte abgehandelt. Dabei beschäftigen sich die Autoren u.a. mit: Börsen, Kreditinstitute, Kreditbanken, dem Sparkassen- und Genossenschaftssektor und den paramonetären Institutionen wie Versicherungs- und Leasinggesellschaften, Versandhäuser, Autoproduzenten und Kreditkartenorganisationen.
Das dritte Kapitel beinhaltet das Eigenkapital und dessen Bedeutung für die Unternehmensfinanzierung. Die Rechtsformen von Unternehmungen werden nicht außer Acht gelassen. Für die Schuldnerberatung ist das fünfte Kapitel – Die Kreditfinanzierung – interessanter. Neben den Instrumenten der kurz-, mittel- und langfristigen Kreditfinanzierung werden die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Möglichkeiten der Kreditsicherung abgehandelt. In den letzten Kapiteln werden Finanzsurrogate, Finanzderivate und die Kapitalmarkttheorie verständlich bearbeitet.

Jedes Kapitel wird am Ende durch Fragen und Antworten ergänzt. Das 10. Kapitel beinhaltet Aufgaben und Übungen (Lösungen sind auch dabei!), die dem Lernenden helfen, die erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Dieses Buch eignet sich zum Selbststudium,

Eheverträge, Scheidungs- und Partnerschaftsvereinbarungen

für die notarielle und anwaltliche Praxis
Wolfram Wahhier, Erich Schmid! Verlag, 2001

Das Unterhaltsrecht ist oft mehr als nur ein Randgebiet in dem Tätigkeitsfeld von Schuldnerberater Innen. Bei bestehenden Eheverträgen, Scheidungs- und Partnerschaftsvereinbarungen ist der Gestaltungsspielraum groß. Das Werk von Wolfram Waldner beschäftigt sich umlassend mit den Möglichkeiten und Grenzen einer Regelung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs sowie mit Scheidungs- und Partnerschaftsvereinbarungen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und anhand von Formulierungsbeispielen bekommt der Leser schnell einen guten Überblick. Aufgrund der klaren und verständlichen Ausdrucksweise des Autors ist das Buch auch für Nichtjuristen geeignet.

Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

Eine kritische Bestandsaufnahme aus Sicht der Beteiligten
Michael / Gerhard Rauh (Hrsg.) Nomov Verlag.vgeselhchaft, 2001

Den Herausgebern ist mit der hervorragenden Wahl der Autoren, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit der Verbraucherinsolvenz befassen, ein Werk gelungen, das eine gute Mischung zwischen theoretischen Beiträgen und praktischen Erlährungsberichten aufweist. Folgende Autoren und Themen sprechen für sich:

Michael Neuner und Gerhard Raab: Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung im Praxistest: Erwartungen und Realität

Udo Reilher: Gestalten oder Richten: Zur Zukunft des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens

Hugo Grote: Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung Ein Jahr nach Inkrafttreten besteht dringender Reformbedarf

- *Walther Gottwald:* Zur Rolle der Rechtsprechung bei der Implementation des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Claudia Kalkmann, Uwe Mäusezahl, Armin Mörs: Die Verbraucherinsolvenz aus Sicht eines Amtsgerichts

Michael Neuner: Verbraucherkonkurs und Restschuldbefreiung: Eine kritische Analyse aus verhaltenswissenschaftlicher Sicht

- *Gerhard Rauh:* Überschuldung und Geldsozialisation: Möglichkeit und Grenzen einer präventiven Verbrauchererziehung
- *Birgit Bornemann und Hartmut Frings:* Die praktische Umsetzung von Schuldenprävention und Insolvenzordnung in der Sparkassenorganisation

Dorothea Friedrich-Grossl: Die Insolvenzordnung und ihre Wirkung für Gläubiger

Andreas Kaapke und Alexandra Kiwi?: Die Bedeutung der Insolvenzordnung aus Sicht des Facheinzelhandels

Wolfgang Wagner: Die Bedeutung des Verbraucherkonkurses für die Geschäftspolitik eines Versandhandelsunternehmens

Insolvenzordnung

Kommentar
Nerlich/Römermann, Verlag C.H. Beck, 2000

Das Grundwerk dieses ausführlichen Kommentars in Loseblatt-Form ist auf dem Stand 2000 aufgebaut und kann durch Ergänzungslieferungen aktualisiert werden. Auf über 3000 Seiten werden die Fragen zur Insolvenzordnung sowie zum internationalen lnsolvenzrecht beantwortet. Das gute Sachverzeichnis verhilft den Anwendern schnell zu den entsprechenden Paragraphen und ist sehr benutzerfreundlich gestaltet.

Wohngeldgesetz

Kommentar
Günter Schwerz, Nomos Verlagsgesellschaft 2001, 3. Auflage

Die Änderungen des Wohngeldgesetzes und der Wohngeldverordnung, insbesondere die Änderungen und Ergänzungen für die neuen Bundesländer haben sozialpolitische Interessen geweckt. Dieser Kommentar berücksichtigt alle Rechtsänderungen bis zum Januar 2001. Dazu gehört u.a. die Einführung eines pauschalierten Wohngeldes für Sozialhilfeemp länger.
Der Autor möchte mit diesem Kommentar die Motive des Gesetzgebers verständlich machen und die wichtigsten Hinweise tiir die Anwendung der Vorschriften geben.

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

Wesentliche Änderungen im Verbraucherinsolvenzrecht

Klaus Hofmeister Stadt München„Sozialrelerat, Schuldnerberatung
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Vorbemerkung:
Am 28.06.2001 hat der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung beschlossen. Die Änderungen betreffen überwiegend das Verbraucherinsolvenzrecht und das Restschuldbefreiungsverfahren. Ende September wird das Gesetz nochmals im Bundesrat zur Diskussion stehen. Jedoch ist nach vorherrschender Meinung in Fachkreisen mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass das Gesetz auch diese letzte Hürde ohne weitere Verzögerung nimmt, da die Reformschritte bereits Zug um Zug mit den Bundesländern abgestimmt wurden. Im günstigsten Fall könnte die Reform der Insolvenzordnung somit bereits zum 01.11.2001 in Kraft treten. Aus diesem Grunde erscheint es sinnvoll, schon zum jetzigen Zeitpunkt einen differenzierten Überblick über die wichtigsten Neuregelungen zu geben, damit die bevorstehenden Änderungen bereits jetzt in der Beratungspraxis berücksichtigt werden können. In den nachfolgenden Ausführungen sind jeweils auch die Paragraphen aufgeführt, in denen sich die Änderungen der einzelnen Vorschriften finden. Dies soll den späteren Zugriff zu den Gesetzesquellen erleichtern.

1. Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Das Verbraucherinsolvenzverfahren findet wie bisher Anwendung für **natürliche Personen,** die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Arbeitnehmer, Rentner, Sozialhilfeempfänger etc.). Desweiteren aber auch für **ehemalige** Selbstständige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (§ 304 Abs. 1 InsO). Als überschaubar gelten Vermögensverhältnisse, wenn ein Ex-Selbstständiger zum Zeitpunkt des Insolvenzantrages weniger als 20 Gläubiger hat (§ 304 Abs. 2 InsO). Schuldner, die noch selbstständig sind, fallen generell unter das Regelinsolvenzverfahren.

11.Stundung der Verfahrenskosten

1. Voraussetzungen der Stundung

Grundsätzlich können die Verfahrenkosten allen natürlichen Personen gestundet werden, egal ob sie ein Verbraucherinsolvenz- oder Regelinsolvenzverfahren durchlaufen. Die Kosten werden gem. § 4a Abs. 1 InsO auf Antrag des Schuldners gestundet, wenn

- sein Vermögen voraussichtlich nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht und
- keine Versagensgründe gem. § 290 Abs. l Nr. 1 (rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insol venzstraftat gern. § 283 bis 283 c StGB) oder § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO (in den letzten 10 Jahren schon einmal erteilte oder nach §§ 296, 297 InsO versagte Restschuldbefreiung in den letzten 10 Jahren) vorliegen. Hierzu muss der Schuldner dem Stun dungsantrag eine Erklärung beifügen. Liegen diese Versagungsgründe vor, so ist die Stundung ausgeschlossen.

2. Umfang der Stundung

Die Stundung umfasst die Kosten des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens, des lnsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens (§ 4a Abs. 1 Satz 2 InsO). Für jeden Verfahrensabschnitt erfolgt eine eigene Entscheidung über die Stundung (§ 4a Abs. 3 Satz 2 InsO). Von der Stundung können auch die Kosten eines vom Gericht beigeordneten Rechtsanwaltes erfasst sein. Die Beiordnung erfolgt, wenn die Vertretun g durch einen Anwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge notwendig erscheint (§ 4a Abs. 2 InsO). Der beigeordnete Anwalt kann seine Vergütungsansprüche gegen die Justizkasse nicht aber gegen den Schuldner geltend machen (§ 4a Abs. 3 InsO). Bei einer Stundung kann zudem der Insolvenzverwalter/Treuhänder seine Vergütungsansprüche gegenüber der Staatskasse geltend machen, wenn die Insolvenzmasse nicht zur Kostendeckung ausreicht (§ 63 Abs. 2 InsO). Da auch Kosten des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode vorn Gericht gestundet werden können, entfiillt im Falle einer Stundung dann gem. des neu eingeführten § 298 Abs. 1 Satz 2 InsO der Versagungsgrund des § 298 Abs. 1 Satz ı InsO (keine Deckung der Treuhändermindestvergütung).

3. Dauer der Stundung

Die Stundung wird grundsätzlich bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 4a Abs. 1 Satz 1 InsO) gewährt. Allerdings ist der Schuldner verpflichtet, wesentliche Änderungen seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich dem Gericht anzuzeigen. Bei einer Änderung der maßgebenden Verhältnisse kann das Gericht dann die Entscheidung über die Stundung und die eventuellen Monatsraten jederzeit ändern (§ 4 b Abs. 2 InsO). Diesbezüglich gelten die einschlägigen Vorschriften des § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 der ZPO. Wenn der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht zur Rückzahlung der gestundeten Verfahrenskosten in der Lage ist, so kann das Gericht die Stundung

für max. weitere 4 Jahre verlängern und ggf. entsprechende Monatsraten festlegen, sofern sich solche errechnen (§ 4 b Abs. I InsO). Für die Berechnung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Prozesskostenhilfe - § 115 Abs. 1 und 2 und § 120 Abs. 2 ZPO. Sind nach der Erteilung der Restschuldbefteiung 4 weitere Jahre vergangen, so werden dann noch offene Verfahrenskosten aus der Stundung nicht mehr vom Schuldner eingefordert (§ 4 b Abs. 2 Satz 4 InsO).

4. Abtragung der Verfahrenskosten **in der Wohlverhaltensperiode**

Von den pfändbaren Einkommensanteilen, die in der Wohlverhaltensperiode an den Treuhänder abzuführen sind, werden zunächst die gestundeten Verfahrenskosten beglichen (nicht jedoch der Kostenanteil für den evtl. beigeordneten Rechtsanwalt). Erst nach Deckung der Verfahrenskosten werden Gelder zur Gläubigerbefriedigung ausgeschüttet (§ 292 Abs. 1 Satz 2). Sind die gestundeten Verfahrenskosten gegen Ende der Wohlverhaltensperiode noch nicht zurück bezahlt, so erhält auch der Schuldner den sogenannten „Motivationsrabatt" nur dann zurück, wenn sein Einkommen so niedrig ist, dass es den nach § 115 Abs. 1 ZPO festgelegten Grenzbetrag für den Einsatz des eigenen Einkommens nicht übersteigt (§ 292 Abs. 1 Satz 5 InsO).

5. Aufhebung der Stundung

Die Stundung kann gern. § 4 c InsO vom Gericht aufgehoben werden. wenn

- der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;
- die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen Für die Stundung nicht vorgelegen haben. Sind seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen, so ist eine Aufhebung aus diesem Grund aber ausgeschlossen;
- der Schuldner länger als 3 Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages schuldhaft in Verzug ist;
- der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, eine zumutbare Tätigkeit ablehnt oder sich bei Arbeitslosigkeit nicht ausreichend um eine neue Stelle bemüht. Im Streitfall hat der Schuldner über die Erfüllung dieser Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und diese ggf. eidesstattlich zu versichern. Lehnt er dies ab oder versäumt er ohne ausreichende Begründung den diesbezüglichen Anhörungstermin. führt dies ebenfalls zur Aufhebun g der Stundung;
- die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

6. **Rechtsmittel gegen die Stundungsent-**scheidung

Dem Schuldner wie auch der Staatskasse stehen gegen alle die Stundung betreffenden Entscheidungen des Gerichts (Bewilligung, Ablehnung, Aufhebung) gern. § 4 d InsO sofortige Beschwerde zu. Die Staatskasse kann dies allerdings lediglich darauf stützen, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die Stundung hätte abgelehnt werden müssen.

7. Folgen der Stundung

Die Stundung der Verfahrenskosten bewirkt, dass bei vermö genslosen Schuldnern eine Abweisung des Insolvenzantrages wegen fehlender Kostendeckung unterbleibt (§ 26 Abs. I Satz 2 InsO). Desweiteren wird die Einstellung eines bereits laufenden Insolvenzverfahrens auf Grund von Masselosigkeit durch die Stundung verhindert (§ 207 Abs. I Satz 2 InsO).

III. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Gemäß der Neuregelung des § 305 a InsO gilt der außergerichtliche Einigungsversuch künftig automatisch als gescheitert. wenn ein Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführt, **nachdem** die Verhandlungen über eine auf3ergerichtliche Schuldenregulierung, aufgenommen wurden. Zur Stärkung von außergerichtlichen Einigungen wurde die Rückschlagsperre des § 85 InsO bei Verbraucherinsolvenzverfahren von 1 auf 3 Monate ausgeweitet (312 Abs. 1 Satz 3 InsO). D. 11., alle von Gläubigern durch Zwangsvollstreckungen in den letzten 3 Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangten Sicherungsrechte sind unwirksam.

Klar gestellt hat der Gesetzgeber nun in § 306 Abs. 2 InsO auch, dass der Schuldner im Falle eines Gläubigerantrages zunächst grundsätzlich einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternehmen muss. Die Frist hierfür beträgt dann 3 Monate (§ 305 Abs. 3 Satz 3 InsO).

IV. Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren

1. Fakultatives Verfahren

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanvertiihren entfällt künftig, wenn nach Überzeugung des Gerichtes der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird. Hierzu ist der Schuldner zu hören, die Entscheidungsbefugnis liegt aber beim Richter (§ 306 Abs. 1 S. 3 InsO).

2. Antragsunterlagen

In § 305 InsO wurden Neuregelungen/Ergänzungen bezüglich der einzureichenden Antragsunterlagen getroffen. Zu den bisher üblichen Antragsunterlagen und Verzeichnissen müssen künftig zusätzlich noch folgende Unterlagen beigebracht werden:

- der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan
- eine schriftliche Darstellung der wesentlichen Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- eine Vermögensübersicht, d. h. eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Vermögens- und Einkommensverzeichnisses des Schuldners (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 Ins())

Kopien des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht tiir die Zustellung an alle Gläubiger (§ 306 Abs. 2 S. 2 InsO).

3. Zustellung an die Gläubiger

Den Gläubigern wird künftig lediglich der Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht (Kurzfassung des Vermögensverzeichnisses) durch das Gericht zugestellt. Mit der Zustellung erfolgt ein Hinweis darauf dass die umfassenden weiteren Verzeichnisse beim lnsolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind (§ 307 Abs. 1 InsO). Desweiteren werden die Gläubiger aufgefordert, zum Schuldenbereinigungsplan und den Verzeichnissen binnen einer Frist von 1 Monat Stellung zu nehmen.

V. Insolvenzverfahren

1. Öffentliche Bekanntmachung

Durch die Neuregelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO wird bestimmt, dass die Veröffentlichung wie bisher in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgt (Internet). Im Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgen öffentliche Bekanntmachungen allerdings gem. dem neuen § 312 Abs. 1 S. 1 lediglich auszugsweise.

2. Rechtsmittel gegen Sicherungsmaßnahmen

Gegen die in § 21 Ins() normierte Anordnung von Sicherungsmaßnahmen steht dem Schuldner durch die Ergänzung im § 21 Abs. 1 Satz 2 InsO jetzt ausdrücklich die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde (§ 6 InsO) zu.

3. Gültigkeit der Pfändungsvorschriften nach §§ 850 ff. ZPO für Einkommen

Durch die Ergänzung des § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO wird nunmehr im Gesetzestext eindeutig geregelt, dass die §§ 850, 850 a, 850 c, 850 e, 850 f Abs. 1 und die §§ 850 g bis 850 i ZPO auch im Insolvenzverfahren entsprechend gelten. Dadurch stellt der Gesetzgeber klar, dass sowohl die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum gern. § 850 f Abs. 1 ZPO wie auch andererseits z.B. die Nichtberücksichtigung von Familienangehörigen mit eigenem Einkommen bei der Festsetzung des Pfiindungsbetrages (§ 850 c Abs. 4 ZPO) auch im Insolvenzverfahren Anwendung finden. Im neuen § 36 Abs. 4 wird geregelt, dass für die Entscheidungen in den diesbezüglichen Streitfragen das Insolvenzgericht zuständig ist. Die Antragsberechtigung hierbei liegt an Stelle eines Gläubigers heim Insolvenzverwalter/Treuhänder (§ 36 Abs. 4 Satz 2 InsO). Diese Zuständigkeiten gelten auch bereits für das Insolvenzeröffnungsverfahren (§ 36 Abs. 4 Satz 3 InsO).

4. „Freigabe" des Wohnungsmietvertrages des Schuldners

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 Ins() kann der Insolvenzverwalter/Treuhänder bisher einen Wohnungsmietvertrag des Schuldners ohne Rücksicht auf die evtl. vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. In Einzelfällen führte dies bisher zur Wohnungskündigung von Schuldnern durch den Treuhänder, um die Mietkaution zur Insolvenzmasse zu ziehen. Durch die Neufassung in § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO kann der Insolvenzverwalter/Treuhänder bei Wohnungsmietverhältnissen nunmehr an Stelle der Kündigung erklären, dass evtl. Ansprüche nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können und somit nicht zu Lasten der Insolvenzmasse gehen. Die Wohnung wird dadurch mit den damit verbundenen Verpflichtungen (Zahlung der Miete) für den Schuldner „freigegeben". Ob die vereinzelt aufgetretene Problematik der Wohnraumkündigung zur Sicherstellung der Mietkaution für die Insolvenzmasse damit „vom Tisch" ist, muss die Praxis erst noch erweisen.

5. Verkürzung des Abtretungsvorrangs

Der Vorrang für Entgeltabtretungen (Arbeitseinkommen, Rente etc.) in § 114 Abs. 1 Satz 1 InsO wird von 3 auf 2 Jahre verkürzt. Dementsprechend verkürzt sich dann automatisch auch der Vorrang von Aufrechnungsansprüchen bei Arbeitgeberdarlehen gern. § 114 Abs. 2 InsO von 3 auf 2 Jahre.

6. Anmeldung ausgenommener Forderungen

Sofern Gläubiger der Meinung sind, dass ihre Forderung gern. § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, da es sich um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung handelt, müssen sie dies nach der Neufassung in § 174 Abs. 2 InsO bereits mit dein entsprechenden Vermerk ausdrücklich schriftlich anmelden und entsprechende Tatsachen angeben. In diesem Fall hat dann das Tnsolvenzgericht den Schuldner auf

die Rechtsfolgen des § 302 Ins° und seine Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen (§ 175 Abs. 2 InsO).

7. Berücksichtigung laufenden Einkommens bei der Schlussverteilung

Die Tatsache, dass durch das laufende Einkommen des Schuldners bzw. die davon pfändbaren Anteile ein ständiger Zufluss zur Insolvenzmasse erfolgt, hat in der Literatur und bei einigen Gerichten zu dem Standpunkt geführt, dass das Insolvenzverfällt-en wegen des ständigen Massezuflusses nicht abgeschlossen sei und keine Schlussverteilung erfolgen kann (Perpetuierung des Insolvenzverfahrens). Auch hier hat der Gesetzgeber nun in § 196 Abs. 1 Ins0 eine Klarstellung getroffen. Die Neuregelung sieht vor, dass die Schlussverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse (mit Ausnahme des laufenden Einkommens) beendet ist. Konkret heißt das, dass die Zuflüsse zur Insolvenzmasse aus den pfändbaren Anteilen des Einkommens keine Rechtfertigung mehr darstellen, das Insolvenzverfahren nicht abzuschließen.

8. Anfechtung durch den Treuhänder

Ergänzend zur bestehenden Regelung, dass zur Anfechtung jeder Insolvenzgläubiger berechtigt ist, wird in § 313 Abs. 2 Satz 3 jetzt festgelegt, dass die Gläubigerversammlung auch den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragen kann.

VI. Restschuldbefreiungsverfahren - Wohlverhaltensperiode (WVP)

1. Verkürzung der Wohlverhaltensperiode

Die Wohlverhaltensperiode wird von 7 auf nunmehr 6 Jahre verkürzt. Zudem wird die Dauer des Insolvenzverlahrens auf die WVP angerechnet. Somit beträgt die WVP ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens 6 Jahre (§ 287 Abs. 2 Satz 1 Ins0). Dies bedeutet eine wesentliche Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer.

2. Gläubigerbefriedigung und „Motivationsrabatt" des Schuldners

Wie bereits oben unter II. 4. dargestellt, erhalten die Gläubiger während der WVP erst dann Zahlungen vom Treuhänder, wenn die nach § 4 a Ins0 gestundeten Verfahrenskosten (ohne evtl. Rechtsanwaltskosten) abgetragen sind (§ 292 Abs. I Satz 2 Ins0). Ähnliches gilt für den Schuldner: Sind in der WVP die gestundeten Verfahrenskosten noch nicht beglichen, so erhält er den „Motivationsrabatt" im 5. und 6. Jahr nur dann. wenn sein Einkommen den nach § 115 Abs. 1 ZPO ermittelten Grenzbetrag nicht übersteigt (§ 292 Abs. 1 Satz 5 Ins0). Der „Motivationsrabatt" beträgt wie bisher im 5. Jahr 10 % und im 6. Jahr 15 % des vom Schuldner erbrachten Abtretungsbetrages. Aufgrund der Verkürzung der WVP entfällt der „Motivationsrabatt" für das 7. Jahr.

3. Gültigkeit der Pfändungsbestimmungen der §§ 850 ff. ZPO

Auch für die WVP (wie auch im 1ns0-Verfahren - s.o. V. 3.) hat der Gesetzgeber nunmehr klargestellt. dass die Pfändungsbestimmungen für Arbeitseinkommen der §§ 850, 850 a, 850 c, 850 e, 850 f Abs. 1 und 850 g bis 850 i entsprechend Anwendung finden. Somit ist also auch während der WVP z. B. die Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 f Abs. I möglich. Die Zuständigkeit für entsprechende Anträge liegt auch während der WVP beim Insolvenzgericht (§ 292 Abs. 1 Satz 3 Ins0).

4. Ausgenommene Forderungen

Nach der Neuregelung in § 302 Nr. 1 Ins0 sind Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung von der Restschuldbefreiung ausgenommen, sofern die entsprechende Forderung vom Gläubiger unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 Ins° im Insolvenzverfähren dementsprechend angemeldet wurde. Wie bereits weiter oben ausgeführt. muss der Gläubiger allerdings bei der Anmeldung konkrete Tatsachen benennen, aus denen sich ergibt. dass es sich um eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung handelt. Der Katalog der ausgenommenen Forderungen wurde zudem in § 302 Nr. 3 lnsO ergänzt. Demnach sind nunmehr auch Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen. die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverlahrens gewährt wurden, von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

VII. Anhebung der Gebühren für Rechtsanwälte

Im Zuge der Änderung der Insolvenzordnung wurden auch die Gebühren für Rechtsanwälte aufgebessert. Nach der Neufassung in § 132 Abs. 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) erhalten sie künftig für die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuches eine nach Gläubigeranzahl gestaffelte Gebühr. Diese beträgt bei bis zu 5 Gläubigern 440 DM, bei 6 - 10 Gläubigern 660 DM, bei 11 - 15 Gläubigern 880 DM und bei über 15 Gläubigern 1.100 DM. Die Gebühr für eine Beratung beträgt 90 DM.

VIII. Überleitungsvorschrift

Gemäß der Überleitungsvorschrift in Art. 103 a EGIns0 gelten für lnsolvenzverfahren, die vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen eröffnet worden sind, noch die bis dahin geltenden alten gesetzlichen Vorschriften. Für Verfahren. die nach dem Inkrafttreten eröffnet werden, gelten die neuen Vorschriften.

Neues zum Mietrecht (Stand 01.09.2001)

von Prof. Dr Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann-dietergefh-darmstadt.de)

Nach jahrzehntelanger Diskussion tritt am 1. September 2001 das neue Mietrecht in Kraft. Das Mietrechtsreformgesetz wurde vom Dt. Bundestag am 29.03.2001 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet und am 25. Juni 2001 im Bundesgesetzblatt verkündet.' Es stellt das private Mietrecht auf eine völlig neue Grundlage, denn viele mietrechtliche Vorschriften erschienen veraltet`
Das in zahlreiche Sondergesetze zersplitterte Recht über die soziale Sicherung des Wohnens (z.B. Gesetz zur Regelung der Miethöhe = MFIRG) sollte vereinheitlicht und gleichzeitig in verständlicher Sprache übersichtlich zusammengefasst werden. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, wurden Kapitel- und Unterkapitelüberschriften eingefügt. Erstmals im BGB ist jeder Paragraf mit einer amtlichen Überschrift versehen. Die neue Re[g]elungsabfolge orientiert sich am typischen Ablauf eines Mietverhältnisses und reicht vom Abschluss des Mietvertrages über Mieterhöhungen, Wechsel der Vertragsparteien bis hin zur Beendigung durch Kündigung.

1. Aufbau des neuen Mietrechts

Das neue Miet- und Pachtrecht umfasst die §§ 535 bis 597 BGB und ist in folgende (Unter-) Kapitel aufgeteilt:

Dritter Titel - Mietvertrag, Pachtvertrag

I. Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse
(§§ 535-548 **BUB)**

Mietverhältnisse über Wohnraum
(§§ 549-577a BGB)

1. Allgemeine Vorschriften
(§§ 549-555 BGB)

2. **Die Miete** (§§ 556-562 BGB)
   - **a) Vereinbarungen über die Miete**
     (§§ 556-556b BGB)
   - **b) Regelungen über die Miethöhe**
     (§§ 557-562 BGB)

3. Pfandrecht des Vermieters
(§§ 562-562d BGB)

4. Wechsel der Vertragsparteien
(§§ 563-567b BGB)

5. **Beendigung des Mietverhältnisses**
(§§ 568-576b BGB)
   - **a) Allgemeine Vorschriften**
     (§§ 568-572 BGB)
   - **b) Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit**
     (§§ 573-574c BGB)
   - **c) Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit**
     (§§ 575-575a BGB)
   - **d) Werkwohnungen**
     (§§ 576-576b BGB)

6. Besonderheiten hei der Bildung von Wohneigentum an vermieteten Wohnungen
(§§ 577-577a BGB)

III. Mietverhältnisse über andere Sachen
(§§ 578-580a **BGB)**

IV. Pachtvertrag
(§§ 581-584b BGB)

V. Landpachtvertrag
(§§ 585-597 BGB)

Dass nunmehr die Allgemeinen Vorschriften, die für alle Mietverträge gelten, im I. Kapitel zusammengefasst und damit „vor die Klammer gezogen" sind, hat zur Folge, dass bisher zusammenhängende Regelungen auseinander gerissen wurden. Besonders deutlich wird dies an der Regelung zur fristlosen Kündigung bei Zahlungsverzug, die bisher zusammenhängend in § 554 BGB a.F. enthalten war:

* Der für alle Mietverhältnisse geltende Absatz 1 a.F. mit der Differenzierung nach „Rückstand aus zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen" und „Rückstand über mehr als zwei Termine" findet sich jetzt in § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB n.F.
  Die gesetzliche Klarstellung, was bei der Wohnungsmiete als nicht „unerheblicher Teil" des Zweimonats-Rückstandes gilt, enthält nunmehr § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB, ohne dass sich inhaltlich ggü. Absatz 2 Nr. 1 a.F. etwas geändert hätte.

2. Wichtige Neuerungen für Mieter und Vermieter

Die wichtigsten allgemeinen Änderungen dürften durch die Tagespresse bekannt sein. Sie sollen an dieser Stelle nur stichwortartig aufgezählt werden:

Einführung eines qualifizierten Mietspiegels und einer Mietdatenbank als Basis für Mieterhöhungen.
Basis des seit Jahrzehnten geltenden Vergleichsmieten-

I RG131.1 2001, S. 1149-1177

2 Hinweise zur Gesetzesgeschichte und eine Synopse von neuem und altem Mietrecht finden sich hei 1-3örstinghaus, Das Mietrechtsreformgesetz, Sonderbeilage zu NJW Heft 25/2001

Systems ist der so genannte einfache Mietspiegel, d.h. eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, die von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Mieter und Vermieter gemeinsam erstellt oder anerkannt sein muss 558c BGB). Die Mietrechtsreform führt nun als zusätzliche Alternativen den _qualifizierten Mietspiegel" und die „Mietdatenbank" ein:

Der qualifizierte Mietspiegel ist nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen, muss aber ebenfalls von der Gemeinde oder den Interessenvertretern von Mietern und Vermietern anerkannt worden sein (§ 558d BGB). Der qualifizierte Mietspiegel ist–im Gegensatz zum einfachen Mietspiegel - alle zwei Jahre der allgemeinen Marktentwicklung anzugleichen. Nach vier Jahren muss er völlig neu erstellt werden. Existiert in einer Gemeinde ein solch qualifizierter Mietspiegel, wird ihn das Gericht bei einer juristischen Auseinandersetzung als Maßstab für eine sachgerechte Mieterhöhung heranziehen.

Anstelle eines Mietspiegels können sich die Gemeinden bzw. Interessenvertretungen der Mieter und Vermieter künftig auch für die Einrichtung einer ständig aktualisierten Mietdatenbank entscheiden (§ 558e BGB). In dieser Datenbank werden fortlaufend aktuelle Mietdaten zusammengeführt.

Für Mieterhöhungen bis zur Obergrenze der ortsüblichen Vergleichsmiete wird der Steigerungsspielraum reduziert. Ab 01.09.2001 dürfen Vermieter innerhalb von drei Jahren die Miete nicht mehr wie bisher um bis zu 30 Prozent, sondern nur noch um maximal 20 Prozent erhöhen (**Kappungsgrenze** gern. § 558 Abs. 3 **BGB).**

Mieterhöhungen dürfen nicht mehr auf gestiegene Kapitalkosten gestützt werden (so noch § 5 MHRG). Das heißt, der Vermieter kann seine höhere Zinsbelastung aus der Baufinanzierung künftig nicht mehr auf die Mieter umlegen.

Bisher galten für beide Mietvertragsparteien einheitliche **Kündigungsfristen** von maximal zwölf Monaten. Gern. § 573c BGB darf der Mieter nun – unabhängig von der Dauer seines Mietverhältnisses – stets nach drei Monaten aus der Wohnung ausziehen. Eine zum Nachteil des Mieters davon abweichende Vereinbarung ist unwirksam. Für Vermieter bleibt es hingegen bei zeitlich gestaffelten Kündigungsfristen jeweils abhängig von der Mietdauer. Der Vermieter hat bis fünf Jahre Mietdauer ebenfalls drei Monate Kündigungsfrist einzuhalten. Aber zwischen fünf und sieben Jahren Mietdauer verlängert sich seine Kündigungsfrist auf sechs Monate und ab acht Jahren Mietdauer auf neun Monate.'

* § 556 BGB verpflichtet den Vermieter, spätestens zwölf Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums seinem Mieter die **Betriebskostenabrechnung** vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist darf er keine Nachforderungen mehr geltend machen, es sei denn, es trifft ihn an der verspäteten Forderung selbst kein Verschulden (z.B. weil dem Vermieter selbst die Rechnung seines Energieversorgungsunternehmens noch nicht vorliegt).
Der Mieter muss Einwendungen gegen die Betriebskostenabrechnung ebenfalls innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Abrechnung geltend machen.

- **Zeitlich befristete Nlietverträge** konnten bis dato ohne Angabe von qualifizierten Gründen abgeschlossen werden. Der neue § 575 BGB erlaubt ab dem 01.09.2001 keine einfachen Zeitmietverträge mehr. In Zukunft sind Befristungen nur noch fluch handfeste Gründe wie beispielsweise Eigenbedarf oder Umbau möglich, die dem Mieter bereits vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich mitzuteilen sind. Wenn das Mietverhältnis dann zum vereinbarten Zeitpunkt endet, muss der Mieter ausziehen, er kann sich auf keine Sozialklauseln mehr berufen. Er hat keinerlei Anspruch auf Verlängerung – außer der vom Vermieter genannte Grund träfe nicht mehr zu.

- Die Reform stärkt die Rechte von (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnern und Mitbewohnern. Beim Tod des Mieters wird das jetzige **Eintrittsrecht auf Fortsetzung des Mietvertrags** von Ehegatten und Familienangehörigen auch auf eingetragene Lebenspartner sowie auf Personen, die mit dem Mieter in einem „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt leben", erweitert. Neben gleichgeschlechtlichen Partnern fallen darunter auch andere Lebensgemeinschaften, z.B. die zweier alter Menschen, die dauerhaft füreinander einstehen.

  Behinderte haben jetzt rechtlichen **Anspruch auf barrierefreies Wohnen** (§ 554a BGB). Ab sofort können behinderte Mieter oder Haushaltsmitglieder die Zustimmung des Vermieters zu baulichen Veränderungen, die für eine behindertengerechte Nutzung der Räumlichkeiten notwendig sind, verlangen.

3. Verbesserung des Mieterschutzes im Räumungsprozess

Von großer Bedeutung für die Schuldnerberatung ist die **Verdoppelung der sog. Nachholungsfrist** von einem Monat (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB a.F.) auf jetzt zwei Monate im neuen § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB.
Bekanntlich verliert die fristlose Kündigung wegen Mietrückständen ihre Wirkung, wenn innerhalb der Nachholfrist

- entweder der gesamte Mietrückstand und die Nutzungsentschädigung (jetzt § 546a 13GB) beglichen werden oder
- sich eine öffentliche Stelle - i.d.R. das Sozialamt - gegenüber dem Vermieter zur Zahlung bereit erklärt.

3 Von Vermieterseite wird bezweifelt. oh diese asymmetrischen Kündigungsfristen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten.

Obwohl die Sozialhilfeträger von den Zivilgerichten über jeden Eingang einer Räumungsklage wegen Mietrückstands unverzüglich zu unterrichten sind (§ I 5a Abs. 2 BSHG), bereitete die alte Monatsfrist wegen der langen Aktenlaufzeiten und der Verwaltungswege in den Sozialämtern häufig Probleme.

In der Schuldnerberatungsliteratur[4] wird empfohlen, spätestens 14 Tage nach Zustellung der Räumungsklage beim Mieter das Sozialamt letztmals aufzufordern, binnen 3 Tagen die Mietschuldenübernahme zu erklären. Ansonsten soll der Mietschuldner (persönlich oder im Wege der Prozesskostenhilfe vertreten durch einen Anwalt) einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht beantragen. Die alte Monatsfrist ließ sich in vielen Beratungsfallen nur dank dieses Druckmittels einhalten. Dabei spekulierten zahlreiche Sozialämter darauf, dass nur wenige Mietschuldner das Durchstehvermögen aufbringen und gegen ..ihr" Sozialamt vor dem Verwaltungsgericht zu klagen wagen.

Diese Nachholungsfrist ab Zustellung der Räumungsklage beim Mieter ist nunmehr **auf zwei Monate verdoppelt** worden. Damit lässt sich diese wichtige, „letzte" Interventionsalternative zum Wohnungserhalt in § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB n.F. in Zukunft hoffentlich effektiver und ohne „Beratungs-Stress" nutzen.

Tipps für die Beratungspraxis:

Auch in Zukunft sollten Mietschuldner verstärkt dazu angehalten werden, umgehend bei ihrem Sozialamt schriftlich die Mietschuldenübernahme zu beantragen (und sich den Eingang des Antrags vom Sachbearbeiter auf der Antragsdurchschrift bestätigen zu lassen). Kommt es dann zügig zu förmlichen Ablehnungsbescheiden, kann zunächst über das amtsinterne Widerspruchsverfahren versucht werden, ohne Einschaltung der (überlasteten) Justiz zu positiven § 15a BSHG-Entscheidungen zu kommen.

Liegt dem Mietschuldner allerdings 6 Wochen nach Zustellung der Räumungsklage immer noch keine Mietschuldenübernahmeerklärung vor, bleibt ihm auch künftig nur zu raten. die einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht zu beantragen.

Übergangsregelung

Die alte Einmonats-Frist gilt noch für alle Fälle, in denen die Kündigung vor dem 1. September 2001 zugegangen ist (vgl. Art. 2 Nr.1 des MictrechtsreformG)!

Da sich praktisch alle für die Schuldnerberatung wichtigen Mietrechts-Paragrafen zum I. September 2001 ändern, sind in der nachstehenden Arbeitshilfe sowohl die Kündigungsvoraussetzungen als auch die Interventionswege zum Wohnungserhalt bzw. zum Aufrchub der Zwangsräumung kurz zusamunmengefasst
Die Änderungen durch das MietrechtsreformG sind durch Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben.

---

4 vgl. Brühl/Zipf. Guter Rat bei Schulden. 2000, S. 87/88; Stiftung Integrationshilfe (111;s2.), Schuldnerheratung in der Drogenhilfe. 1994 lt.. teil •1. Kap. 1.3.4:˙. S. 5:

Mietschulden (Stand: 01.09.2001)

Prof: Dr Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

1. Bedeutung

Mietschulden und Energieschulden werden als Primärschulden bezeichnet. Sie stellen eine existentielle Bedrohung für Schuldner und ihre Angehörigen dar und gefährden laufende Beratungsprozesse.
Ihnen kommt 1ndikatorfunktion zu, denn Schuldnerinnen mit Mietschulden haben in aller Regel noch andere Verpflichtungen!

Im Rahmen der Sozialberatung (insbesondere in sozialen Brennpunkten) sind Wohnungskündigungen und Energiesperren häufiger Anlass für Kontaktaufnahmen!

2. Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung wegen Mietschulden

§ 543 Abs. 2 Nr. 3 lit. a BGB:
Mieter zahlt an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht und gerät mit einem „nicht unerheblichen Teil" der Miete in Verzug

„Nicht unerheblicher Teil" bedeutet gem.
§ -*()9 Abs. 3 Nr. I* ***BGB.*** „mehr als eine Monatsmiete".

§ 543 Abs. 2 Nr. 3 lit. h BGB:
Mieter ist über einen längeren Zeitraum mit Teilbeträgen im Rückstand. die zusammengerechnet den Betrag von zwei Monatsmieten ergeben.

„Monatsmiete" bedeutet bei beiden Varianten:
Warmmiete incl. laufender Nebenkosten-Vorauszahlung en.

Rückständige Nebenkosten aufgrund einer Jahresabrechnung (sog. Nebenkostennachzahlungen) berechtigen den Vermieter nicht zur fristlosen Kündigung, sondern sind ggf. zu titulieren und wie sonstige Forderungen beizutreiben.

3. Interventionsmöglichkeiten mit Ziel Wohnungserhalt

3.1 Vermieter verzichtet auf Kündigungsrecht

Bei Zahlungsschwierigkeiten gilt es. frühzeitig auf den Vermieter zuzugehen und ihm die Hintergründe transparent zu machen. Vorrangig sind die künftigen Mietzahlungen zu sichern (z.B. durch Abtretung, Direktauszahlung von Sozialleistungen an Vermieter). Soweit möglich, ist ein Angebot bezüglich der Mietrückstände zu unterbreiten.

Z.B. wenn sich erstmals Wohngeld realisieren lässt. (Gibt es ab Antragsmonat.)
Z.B. mit Hilfe von Einnahmen aus (erlaubter) Untervermietung.

3.2 Kündigung durch Zahlung ausschließen

Das Recht zur fristlosen Kündigung erlischt (§ *543 Abs. 2* ***Satz 2 BGB),*** wenn vor Zugang des Kündigungsschreibens *568 BGB* verlangt Schriftform) sämtliche Mietrückstände beglichen worden sind.

3.3 Kündigung durch Aufrechnung beseitigen

Die fristlose Kündigung wird unwirksam, wenn der Mieter unverzüglich mit einem ihm zustehenden Gegenanspruch aufrechnet (§ 543 Abs. 2 Satz 3 BGB).
Wegen ihrer speziellen Zweckbestimmung kommt die vom Mieter geleistete Kaution nicht als aufrechnungsliihige Forderung in Betracht.

3.4 Nachholungsrecht innerhalb *Zwei-Monatsfrist* nutzen

Fristlose Kündigung wird gern. § **569** Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam, wenn innerhalb von zwei Monaten nach „Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs"
(= Zustellung der Räumungsklage beim Mieter):

a) der gesamte Mietrückstand ausgeglichen und die Nutzungsentschädigung bezahlt wird
oder
b) dem Vermieter eine Verpflichtungserklärung des Sozialamts zur Übernahme der Mietschulden gern. § 15a BSHG vorliegt (vgl. BayObLG NJW 1995, 338).
Die Amtsgerichte informieren die Sozialämter über anhängige Räumungsklagen gem. § 1 5a Abs. 2 BSHG, aber die Kontaktaufnahme gelingt nicht immer rechtzeitig. Die Verlängerung der Nachholungsfrist auf jetzt *2 Monate (Seit 01.09.2001)* bringt hier eine gewisse Entspannung!

Achtung: 131eibt das Sozialamt untätig und droht die Frist abzulaufen, muss der Mietschuldner g ᵍf. einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht beantragen (vgl. BRÜHL/ZIPF, S. 87).

Die Entscheidung, oh die Mietschuldenübernahme in Form eines Darlehens oder als Beihilfe erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialamtes.

Darlehen sind insbesondere zulässig:
* bei „Doppelleistung" (mit Regelsatz-Kürzung auf das Lebensnotwendige gem. § 25a BSHG) und
* bei „vorübergehender" Notlage
(Prognose: 6 Monate).
Erfüllen sich die 11inkornmenserwartungen nicht, ist nach 6 - 9 Monaten die Umwandlung des Darlehens in eine Beihilfe zu beantragen (vgl. B1RK in LPK-BSHG § 15b Rz. 11/12).

Wichtig: „Schlupfloch" besteht nur alle 2 Jahre (vgl. § 569 *Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB)!*

4. Interventionsmöglichkeiten mit Ziel Räumungsaufschub

a) Räumungsfrist erwirken (§ 721 ZPO)

Gibt das Amtsgericht dem Räumungsbegehren statt, weil oben 3.1. bis 3.4 nicht greifen, dann ist eine angemessene Räumungsfrist zu beantragen (§ 721 Abs. 1 ZPO).

Spätestens 2 Wochen vor deren Ablauf muss ggf. Verlängerung beantragt werden (§ 721 Abs. 3 ZPO).

Achtung: Räumungsfrist ist insgesamt auf max. 1 Jahr beschränkt (§ 721 Abs. 5 ZPO)!

Das Räumungsurteil verpflichtet zur Herausgabe der Wohnräume. Es tituliert aber auch die Mietrückstände und die ab Kündigung anfallende Mietentschädigung sowie die Verfahrenskosten (zzgl. Vollstreckungskosten)!

h) Vollstreckungsschutz durch Vollstreckungsgericht (§ 765a **ZPO)**

§ 765a ZPO ist eine Ausnahmeregelung und verlangt spezielle Umstände als „sittenwidrige I lärte":

Beispiele: kurz bevorstehende Entbindung; lebensgefährliche Erkrankung; ärztlich attestiertes Suizidrisiko; drohende stationäre Pflegebedürftigkeit; unzureichende Obdachlosenunterkunft und Schulwechsel mehrerer Kinder (bei gewisser Aussicht auf Wohnung).

Der gerichtliche Räumungsschutz ist jetzt grundsätzlich 2 Wochen vor dem rechtzeitig anzukündigenden Räumungstermin zu beantragen (§ 765a Abs. 3 ZPO). Dies gilt nicht, wenn die Gründe erst kurzfristig entstanden sind (z.B. schwere Erkrankung, Suizidversuch) oder der Schuldner seine Interessen zuvor nicht wahrnehmen konnte (und kurzfristig ein gesetzlicher Betreuer bestellt wurde).

Achtung: Durch Zwangsräumung über Gerichtsvollzieher entstehen hohe Kosten für Spedition, Möbeleinlagerung und Renovierung durch Handwerker. Schuldner sollte sich um kostengünstigen Umzug in Eigenregie oder unter Mithilfe von Arbeitsprojekten bemühen!

Exkurs: Konsequenzen aus Zwangsräumung

Ordnungsamt weist in Obdachlosenunterkunft ein.

Steht keine städtische Notunterkunft zur Verfügung, kann die Obdachlosenbehörde die zu räumende Wohnung beschlagnahmen und Mieter vorübergehend einweisen.

5. Fortsetzungs-Arrangement als individueller Ausweg

Während des Räumungsprozesses und auch noch im Verlaufe der Räumungsvollstreckung sollte immer die Chance auf eine einvernehmliche Lösung mit dem Vermieter gesucht werden! Dies ist insbesondere aussichtsreich, wenn zwischenzeitlich eine soziale bzw. wirtschaftliche Stabilisierung durch Suchtberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, Schuldnerberatung o.ä. in die Wege geleitet werden konnte.

Zunächst lebt dann allerdings der Mietschuldner unter dem Druck und Risiko, dass der Vermieter seinen titulierten Räumungsanspruch jederzeit wieder zur Zwangsvollstreckung nutzen kann!

Insbesondere wenn sich das Sozialamt nachträglich bereit erklärt, die Mietschulden und Nutzungsentschädigungen zu übernehmen, ist darauf zu achten, dass der Vermieter im Gegenzug förmlich auf sein Recht aus dem Räumungstitel verzichtet und der alte Mietvertrag wieder in Kraft gesetzt wird. Unter Umständen besteht der Vermieter aber auf dem Abschluss eines neuen Mietvertrages zu Marktkonditionen.

Literatur:

BRÜHUZIPF: Guter Rat bei Schulden, 2000, S. 84-88

GROTH/SCHULZ/SCHULZ-RACKOLL: Handbuch Schuldnerberatung, 1994, S. 129-132

IIÖFKER, G.: Wohnen und Überschuldung, In: MÜNDER/ HÖFKER u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, 4. Autl. 1999, S. 109-129

ZIMMERMANN, D.: Mietschulden, In: STIFTUNG INTEGRATIONSHILFE (11rse.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 1994 ff., Teil 4, Kap. I.

Die Redlichkeit des Schuldners und der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz in § 1 InsO

Stellungnahme der AG InsO der LAG SIB e.V; erstellt von Christian Wieczorck unter Mitwirkung von Claus Richter

Problemdarstellung

Welchen rechtlichen Einfluß haben die Verfahrensziele des § 1 InsO auf die praktische Verfahrensgestaltung, insbesondere auf die Erteilung der Restschuldbefreiung ?

Kann zum Beispiel die Weiterzahlung auf einzelne Insolvenzforderungen während der außergerichtlichen oder gerichtlichen Verhandlungen wegen Verstoßes gegen das allgemeine Redlichkeits- bzw. Gleichbehandlungsgebot (§ 1 InsO) die Versagung der Restschuldbefreiung bewirken? Praktisch bedeutsam wird die Frage insbesondere, wenn einzelne Gläubiger im Falle der Zahlungseinstellung dem Schuldner mit erheblichen Nachteilen drohen (Kontokündigung, Energiesperre, Wohnraumkündigung u.ä.).

Eine weitere Frage richtet sich auf die mögliche Strafbarkeit von Verstößen gegen die Grundsätze des § 1 InsO.

1 Möglicher Verstoß gegen § 1 InsO und Konsequenzen

Zu den drei elementaren Verfahrenszielen der InsO zählen neben dem Gewerbeerhalt der Begriff der Redlichkeit des Insolvenzschuldners wie auch der Gleichbehandlungsgrundsatz. Für die Praxis bedeutsam ist unter anderem die Frage nach der Sanktionierung möglicher **Verstöße.**

In der Praxis sind vereinzelt Überlegungen angestellt worden, ob die generelle Verletzung der o.g. Verfahrensziele die Restschuldbefreiung gem. §§ 286 ff InsO verhindern kann. Von Gläubigerseite wurde insbesondere der Versuch unternommen, mit Bezug auf den Begriff „Redlichkeit" in § 1 lnsO und über den Anwendungsbereich der §§ 290, 297 Ins() hinaus eine Vielzahl von Handlungen des Schuldners, die entweder nach allgemeinen gesellschaftlichen, (straf-) rechtlichen oder spezifisch kaufmännischen Grundsätzen als unredlich angesehen werden, als Argument gegen die Restschuldbefreiung ins Feld zu führen. Dies wirft die Frage auf, ob die Verletzung des § I Ins() als eigenständiger Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung anzusehen ist.

1.1 Der Normzweck des § 1 InsO

Die Überschrift „Ziele des Insolvenzverfahrens" definiert den Normcharakter und seine Funktion innerhalb der einzelnen Verfahrensregelungen. Quasi als Leitnorm werden hier die drei zentralen Richtlinien für die Umsetzung der gesamten Ins() vorgegeben. Sie sind grundsätzlich nicht justiziabel und der Normzweck daher begrenzt *(Printing in Kühler/ Printing InsO - Kommentar Insolvenlordnung Loseblau. Stand: Nov. 2000, I Rd.* 3).

Neben der zentralen deklaratorischen, programmatischen Leitbildfunktion kann § 1 Ins() aber in bestimmten Fällen auch eine konkret gestaltende Funktion entfalten. Im Hinblick auf den Aufgabenbereich des Verwalters ergibt sich hieraus dessen Verpflichtung zur Prüfung der Sanierungsmöglichkeit eines Unternehmens wie auch dessen Verpflichtung zur Sicherstellung der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung *(Smid, InsoIvenzordnang Kommentar 1999, 1 Rd 18).*

Der zweite wesentliche Funktionszweck lie gt in der Abgrenzung zu insolvenzfremden Zielen. So soll dadurch die übermäßige Füllhißtlahme der unterschiedlichen Verfahrensbetroffenen und Interessengruppen (Gewerkschaften. Politik etc.) auf das Verfahren verhindert werden. Gleichermaßen „erlaubt es die legislatorische Formulierung von Verfahrenszielen den Beteiligten, gegenüber dem vielfältigen Druck der Medienöffentlichkeit zu bestehen" *(Smid a.a.O., I Rd.22).*

Über die Leitbildfunktion dieser Norm hinaus stellt sich jedoch die Frage, ob und inwieweit § 1 InsO dennoch zumindest mittelbar quasi als Generalnorm bei der konkreten Rechtsauslegung einzelner Tatbestände der InsO heranzuziehen ist.

1.2 Die Exklusivität der Versagungsgründe

Durch die Regelung der Versagungsgründe in den §§ 290, 297 InsO hat der Gesetzgeber seinem Willen Ausdruck verliehen, die Tatbestände, aufgrund deren Schuldnern die Restschuldbefreiung versagt werden kann, detailliert zu regeln. Dabei ist der Gesetzgeber vom **Regelfall des redlichen Schuldners** ausgegangen (Frankfurter Kommentar zur lnsolvenzordnung (FK) § 290 Rd 4 – Redlichkeitsvermutung). Die Tatbestände des § 290 InsO beschreiben demzufolge bestimmte Ausnahmetatbestände (FK § 290 Rd. 4) und konkretisieren gleichzeitig den in § 1 InsO niedergelegten Grundsatz der Redlichkeit des Schuldners (Smid a.a.O, § 290 Rd. 2). Die Versagungsgründe des § 290 InsO haben demgegenüber die Funktion, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine Redlichkeit des Schuldners nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht mehr angenommen werden kann und somit folgerichtig die Erteilung der Rest-

schuldbefreiung nicht mehr in Betracht kommt.

Von der Systematik der Versagungsgründe her handelt es sich um einen exklusiven Katalog, der diese abschließend regeln soll. So hat der Gesetzgeber bewußt sowohl von der Schaffung eines Auffangtatbestandes oder einer Generalklausel (Smid a.a.O., § 290 Rd. 2; FK § 290 Rd. 5) als auch der Gestaltung als Regelfallbeispiel abgesehen. Durch die enumerative Darstellung der einzelnen Versagungsgründe soll das erforderliche Maß an Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleistet werden. So führt auch *Kühler/ Prüfling § 1 Rd. 1)* aus, *dass aus Gründen der Rechtssicherheit die diskriminierenden Tatbestände im Gesetz so klar umschrieben sein sollen, daß Schuldner und auch Gläubiger von vornherein wissen, welche Anforderungen an den Schuldner gestellt werden. ... Bei den Fallgruppen des Absatzes I handelt es sich nicht um erweiterbare oder widerlegbare Regelbeispiele, sondern uni eine enumerative Auf:0hlung der Verhafien.sweisen, die eine Erteilung der Restschuldbefreiung von vornherein ausschließen (Kühler/Prütting a.a.O., § I Rd.* 1).

Vor diesem Hintergrund stellen also die Versagungsgründe des § 290 Ins° eine abschließende Regelung dar. für einen Rückgriff auf § 1 Ins° oder sonstige Normen bleibt somit kein Raum.

1.3 Die Anwendung des § 1 Ins0 bei Auslegung der Versagungsgründe

Dies bedeutet jedoch nicht. dass für die Interpretation der Versagungsgründe ein Rückgriff auf § 1 Ins0 unzulässig wäre. So hat das AG Hamburg in einer aktuellen Entscheidung (NZI 1/2001) unter Zugrundelegung des Redlichkeitsbegriffes im Rahmen der Versagungsprüfung nach § 290 Nr. 5 Ins° die Frage eines Gläubigermitverschuldens wie auch die Kausalität zwischen Schuldnerverhalten und Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung erörtert.

2 Die Weiterzahlung einzelner Forderungen während der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen

Im Folgenden soll untersucht werden, welchen Einfluss derartige Handlungen auf die Erteilung der gerichtlichen Restschuldbefreiung haben können. *Selbstverständlich sind derartige Handlungen allen Gläubigenn grundsätzlich mitzuteilen, uni einer möglichen Anfechtung des erfolgreichen Vergleiches zu entgehen.*

2.1 Die einzelnen Verbotsnormen

2.1.1 §§ 290, 297 Ins°

Entsprechend den obigen Ausführungen kommt ein Verstoß gegen § 290 lnsO nicht in Betracht, da selbst eine mögliche Ungleichbehandlung der Gläubiger - auch unter dem Gesichtspunkt der Redlichkeit - im außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichsverfahren keinen ausdrücklichen Versagungsgrund darstellt.

2.1.2 Versagungsgrund nach §§ 294, 295, 296 Abs. 1 Ins0?

2.1.2.1 Das Verbot des Sondervorteils des § 294 Abs. 2 lnsO

Unabhängig von der Frage, wann und in welchem Umlänge eine derartige Vereinbarung mit dem oder mehreren Gläubigern tatbestandsmäßig wäre, stellt ein Verstoß gegen diese Norm keinen Versagungsgrund dar, sondern sieht als Rechtsfolge lediglich die Unwirksamkeit der Vereinbarun g vor. Im Unterschied zu § 295 Ins0 ist zu beachten, dass der persönliche Anwendungsbereich auch Dritte erfasst *(Nerlich/ Römermann in Ins0 Loseblatt, Stand Januar 2001, § 294 Rd. 12).*

2.1.2.2 Verbot des Sondervorteils des § 295 Abs. 1 Ziff 4 Ins0

Diese Norm bezieht sich ausschließlich auf die Treuhandphase. **In dieser Phase wären derartige zusätzliche Zahlungen auf' einzelne, nicht nachrangige Insolvenzforderungen grundsätzlich unzulässig und würden zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.** Darüber hinaus werden aber nur Zahlungen an Insolvenzgläubiger bzw. Insolvenzforderungen (§ 38 Ins()) erfasst. Zahlungen an andere Gläubiger oder auf andere als Insolvenzforderungen (z.B. an absonderungsberechtigte Gläubiger) aus dem unpfändbaren Einkommensanteil sind daher nach *Ahrens* selbst in der Treuhandphase nicht untersagt *(vgl. FK § 295 Rd. 59: so auch Wenzel in Kühler/ Prüffeig a.a.O., § 295 Rd. 26).*

2.1.3 Das Schlechterstellungsverbot des § 309 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Ins°

Diese Norm begründet ausschließlich ein mögliches Widerspruchsrecht der Gläubigerminorität im Rahmen des Zustimmungsersetzungsverfahrens nach § 309 Ins° und bezieht sich zudem ausschließlich auf den Planinhalt, nicht aber auf Handlungen des Schuldners während des Verfahrens.

2.2 Ergebnis

Aufgrund der Exklusivität der Versagungsgründe führt eine Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebotes im außergerichtlichen wie gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren auch unter dem Gesichtspunkt der Redlichkeit nicht zur Versagung der Restschuldbefreiung.

Das bedeutet, dass auch sonstige unredliche, u.U. sogar strafbare Handlungen des Schuldners dessen Restschuldbefreiung nicht entgegenstehen. sofern nicht gleichzeitig einer der in der 1ns0 verankerten Versagungsgründe ausdrücklich erfüllt ist.

3 Weitere mögliche Auswirkungen der partiellen Gläubigerbefriedigung

3.1 Die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit gem. §§ 16, 17 Ins0?

Die Aufrechterhaltung von Zahlungen an einzelne Gläubiger stellt in der Regel keine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit (ZU) dar. Selbst im alten Konkursrecht war zur Feststellung der ZU nicht die Einstellung aller Zahlungen erforderlich, wenngleich dort noch das Wesentlichkeitsprinzip (= die wesentlichen Zahlungen mussten eingestellt worden sein) bestimmend war. In die Ins() hat der Gesetzgeber dieses Prinzip bewußt nicht aufgenommen. Die Abgrenzung erfolgt danach, dass nur noch ganz unbedeutende Zahlungseinstellungen eine Zahlungsunfähigkeit nicht begründen können ***(vgl. hierzu FK § /6 Rd. 5, 191j).***

3.2 Das pragmatische Erfordernis der umfassenden Zahlungseinstellung

In der Praxis besteht grundsätzlich das Bedürfnis zur umfassenden Zahlungseinstellung: Es ergibt sich **schon allein aus dem Erfordernis der Planerstellung. Da sich durch die Weiterführung von Zahlungen der Plan permanent verändert, bereitet dann die Fertigstellung naturgemäß Schwierigkeiten.**

Es ist jedoch zu beachten, dass die Zahlungseinstellung in bestimmten Fällen erhebliche Konsequenzen fiir den Schuldner nach sich ziehen kann (z.B. Haftandrohung bei Nichtzahlungen von Geldstrafen (zur Zulässigkeit der Zahlung von Geldstrafen vergl. *NZI 2000/ 555),* Wohnraumkündigung hei Mietrückständen, Stromsperre bei Einstellung der Zahlung auf Rückstände, Kontokündigung. Auch kann die Vorabbefriedigung einzelner Gläubiger vorteilhaft für die gesamte Verhandlungsführung sein.

4 Die Strafbarkeit nach § 283 c StGB

Die Tathandlung dieser Norm liegt im Falle der Zahlungsunfähigkeit in der Gewährung von Sicherheiten oder der Befriedigung, soweit diese

- nicht (z.B. Erfüllung trotz Zurückbehaltungsrecht. Verjährung, Anfechtbarkeit, Sicherheitenbestellung)

oder

- nicht in der Art (z.B. Ware statt Geld)

oder

- nicht zu diesem Zeitpunkt (Stundung)

vom Gläubiger gefordert werden dürfen.

Die Leistungen von Zahlungen, die Fällig, einredefrei und in der Form geschuldet sind, sind daher schon nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 283 c StGB *(BGH 8, 55; Leipziger K01111 11C111(11· § 283c Rd. 17)* .

Nicht strafbar nach § 283c StGB ist ferner die Veranlassung Dritter durch den Schuldner, entsprechende Handlungen vorzunehmen, da hier nicht das Vermögen des Schuldners betroffen ist.

Ergebnis

Im außergerichtlichen wie gerichtlichen Vergleichsverfahren kann als gesichert gelten, dass der bloße Tatbestand der Erfüllung nur einzelner Forderungen durch den Schuldner **wegen der Exklusivität der Versagungsgründe** nicht zur Versagung der Restschuldbefreiung fährt, sofern keiner der in der InsO enthaltenen speziellen Versagungsgründe zusätzlich vorliegt.

Bei Zahlungen Dritter wäre nach *Ahrens (IX § 295 Rd.* 56, 59) selbst nach § 295 Abs. I Ziff. 4 Ins° keine Obliegenheitsverletzung anzunehmen, es sei denn, der Dritte handelt direkt im Auftrag des Schuldners. eine bloße Absprache wäre für die Annahme einer Obliegenheitsverletzung nicht ausreichend (unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt des § 283c StGB wäre selbst eine Zahlung im Auftrag des Schuldners nicht stratbar, s.o.). Bei Mitschuldnern oder Bürgen scheidet ein Verstoß schon deshalb aus, da sie in der Regel auf ihre eigene Verpflichtung hin leisten.

§ I Ins0 ist aufgrund seiner Leitbildfunktion kein Auffangtatbestand und stellt somit keinen eigenständigen Versagungsgrund dar. Daraus folgt auch, dass sowohl eine Gläubigerungleichbehandlung wie auch sonstige „unredliche" Handlungen des Schuldners außerhalb der speziellen Versagungsgründe einer Restschuldbefreiung nicht entgegenstehen.

Grundsätzlich scheidet eine Strafbarkeit nach § 283c StGB insbesondere schon dann aus, wenn die zu erfüllende Forderung fällig und einredarei ist und die Leistung M der geschuldeten Form erbracht wird.

Der prozessual-systemische Ansatz in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Gabi Gigler, SchuNnerbennung Stadt München

Uni zu gewährleisten, dass die Schufilnerber[y]ttung aufgrund der neuen Vorzeichen und Vorgaben ausgelöst durch das Verbraucher-Insolvenz-Verfahren - nicht als reine Rechtsberatung verstanden wird, muss sich die Soziale Arbeit ihrer BedeutsanikeiLliir die Schuldner- und Insolyenzberinung bewusst werden und dies nach außen hin vertreten. Die Mehrtheorie über Soziale Arbeit von Silvia Staub-Bernasconi soll hier als firchlicher Bezugsrahmen dienen.

1. Einführung in die Theorie

Die Soziale Arbeit steht Menschen bei der Bewältigung ihrer Alltags- und Krisensituationen beratend, begleitend oder erzieherisch zur Seite. Alle beeinflussenden Faktoren und Umstände müssen dabei erkannt und respektiert werden.

Um ein hohes Niveau der Sozialen Arbeit zu gewährleisten, bedarf es professioneller Maßstäbe. Das durch eigenständige Erkenntnisprozesse gewonnene Wissen muss fixiert und durch wissenschaftliche Theorien objektiviert werden. Ein Modell für eine solche theoretische Fundierung liefert der prozessual-systemische Ansatz nach Silvia Staub-Bemasconi.

In einer Zeit, in der Schlagworte wie >Vernetzung< und >Kooperation< in Industrie, Wirtschaft und öffentlichem Leben allgegenwärtig sind, werden auch die sich daraus ergebenden Problemlagen von Menschen immer komplexer und undurchsichtiger. Dieser Tatsache kommt der Theorierahmen von Staub-Bemasconi sehr entgegen. lin folgenden werden wesentliche Elemente aus der Metatheorie über Soziale Arbeit von Staub-Bernasconi vorgestellt, die als Grundlage für weitere Überlegungen und Ausführungen dienen sollen. Die Abhandlung beschränkt sich dabei auf die Aspekte der Theorie. die für das noch Folgende relevant sind.

Grundlage dieser wissenschaftlichen Theorie ist die Zusammenschau und systematische Verknüpfung verschiedener Wissensförmen bzw. der damit verbundenen Aussagen. „Es *geht darum, zu wissen, was problematisch ist und deshalb nach verändernder Praxis ruft. warum etwas im Sinne seiner Verursachung problematisch ist, aber auch aufgrund welcher Werte ein Sachverhalt als problematisch beurteilt wird. Es geht aber im iveiteren auch darum zu bestimmen, wer, womit, woraufhin und wie etwas verändern suchen soll, und dies mit welchem Ergebnis."'*

Nach Staub-Bernasconi hat demnach eine Handlungstheorie fünf Ebenen zu verknüpfen:2

Sie hat den **Gegenstandsbereich** Sozialer Arbeit zu erfassen und die Frage zu beantworten, mit welchen Fragen und Problemen sich Soziale Arbeit zu befassen hat.
Sie benöti[g]t **Erklärungswissen** dahin[g]ehend, warum soziale Probleme entstehen, was sie fortbestehen bzw. verändern lässt.

- Sie braucht **Wert- oder Kriterienwissen,** das darauf' verweist, was sein soll.
- Sie beinhaltet **Verfahrenswissen,** d.h. theoretisch begründete Pläne und Vorgehensweisen, um soziale Probleme zu verändern, und schließlich
  Bedarf sie **Funktionswissens,** um nach den Folgen von Ilandlungsweisen fragen zu können.

Staub-Bernasconi geht es primär um eine Theorie sozialer Probleme und damit verbunden um die Entwicklung eines Bezugsrahmens zu deren Erfassung. Zentraler Ansatzpunkt ist dabei, dass sie soziale Probleme unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Artikulation theoretisch zu konzipieren versucht.' Darauf aufbauend sieht sie vor, in einem zweiten Schritt eine Sozialarbeitstheorie auszuarbeiten. Soziale Arbeit ist für Staub-Bernasconi „die *Erfirssung und Linderung von physischen, psychischen, sozioökonomischen oder kulturellen Beeinträchtigungen von Menschen "4.*

Für die wissenschaftliche und zugleich metatheoretische Reflexion sozialer Probleme legt Staub-Bernasconi eine „*prozessual systemische Denk-Figur"'* zugrunde. Durch diesen Zugang wird von einseitigen Ursache-Wirkungs-Schemata oder Schuldzuweisungen Abstand genommen. Die Wirklichkeit des Menschen, der Gesellschaft und der Kultur ist demnach prozessual-systemisch geschaffen, d.h.:

1. Alles, was ist, ist in Bewegung, ist vergänglich und veränderbar und somit Prozessen unterworfen (ZEIT-KOMPONENTE).
2. Alles, was ist, ist in Systemen eingewoben und steht somit in Beziehung zueinander (RAUM KOMPONENTE).6

1 Staub-13ernasconi 1986. S. 8
2 vgl. Staub-Bernasconi 1986, S. 7 - 9
3 vgl. Stauh-Bernasconi 1983. S. 4
4 Staub-Bernaseoni 1995. S. 167
5 vgl. Stach-Bernasconi 1983, S. 111
6 vgl. Stauh-Bernasconi 1983. S. 36 - 1817 vgl. Staub-Bernaseoni 1994, S. 15 - 17

Ein basaler Bereich, in dem sich soziale Problemdimensionen äußern sind nach Staub-Bernasconi „Soziale Ausstattungsprobleme". Dabei unterscheidet sie sechs Ausstattungskategorien:7

- **Die körperliche Ausstattung:** Hierzu gehören Eigenschaften wie Gesundheit, Geschlecht, I lautfarbe, physische Attraktivität. Gehirnstrukturen.
- **Die sozioökonomische und sozialökologische Ausstattung:** Diese bezieht sich auf Bildung. Arbeit, Einkommen. Vermögen. Davon lässt sich u.a. die gesellschaftliche Position auf der 13ildungs-, Beschäftigungs- und Einkommensdimension oder ein bestimmtes Konsum- und Komfortgüterniveau ableiten. Desweiteren zählt hierzu die Wohnwelt und die Wohnumwelt.
- **Die Ausstattung mit Erkenntniskompetenzen:** Diese umfasst Prozesse des Empfindens, Fühlens, der Aufmerksamkeit, der Wahrnehmung, der Begriffsbildung und –verknüpfung und die Ermöglichung von (Selbst-) 13ewusstsein.
- **Die symbolische Ausstattung:** Diese bezieht sich auf Verfügung über Begriffe, Aussagen und Aussagesysteme, Bilder und Theorien über andere Menschen, Gesellschaft. Natur und Gottheiten usw.. Sie entspricht dem Bedürfnis nach Sinn und Orientierung im Alltag, im Leben, in der Welt und nach Selbstdefinition.
- **Die Ausstattung mit Handlungskompetenzen: Dar**unter versteht sie I landlungsweisen (routiniertes, rollenbezogenes und kognitiv gesteuertes Verhalten), die über Sozialisationsprozesse weiterentwickelt und gefördert wurden.
- **Die Ausstattung mit sozialen Beziehungen und Mitgliedschaften:** Dazu zählen zugeschriebene wie erworbene, informelle und formelle soziale Beziehungen und Mitgliedschaften.

Staub-Bernasconi geht gemäß ihres Theorieverständnisses von problembezogenen Arbeitsweisen in der Praxis Sozialer Arbeit aus und legt demnach auch ein entsprechendes Handlungsmodell vor. Hinsichtlich möglicher Problemlösungen führt sie mehrere H andlungsebenen ein. Im Zusammenhang mit Individuen hat Soziale Arbeit für sie die Funktion der Erschließung von Ressourcen im Rahmen einer Bedürfnisbefriedigung sowie die Ermöglichung und Förderung von Lernprozessen im Hinblick auf individuelle und kulturelle Orientierungs- und Handlungsmuster sowie eigenbestimmte Lebensführung.'
Dieses Modell erweist sich auch in der Schuldner- und Insolvenzberatung als besonders geeignet.

8 vgl. Stauh-Rernasconi 1995, 192 - 193
9 Dcr Terminus _Schuldner" implitiert den Terminus _Schuldnerin".

Systemische Problemerfassung unter Berücksichtigung defizitärer Lebensbereiche der Schuldner

Sozio-ökonomische, sozialökologische **und körperliche Defizite**
Die Situation der Schuldner ist oftmals von folgenden Merkmalen geprägt:

schlechte Einkommenssituation (v.a. aufgrund des geringen Bildungsniveaus) bis hin zur Arbeitslosigkeit

- niedriger Lebensstandard. schlechte Wohnverhältnisse & geringer gesellschaftlicher Status
- Schädigung der (körperlichen) Gesundheit durch ungünstige Ernährungsmöglichkeiten, schlechte Wohnqualität und den psychischen Druck, der durch die vorhandenen Probleme entsteht.

C> **Für das Ins0-Verfahren bedeutet dies:**
Die Schuldenprobleme werden häufig von anderen sozialen Problemen überlagert. Dadurch erhöht sich die Gefahr, den Mitwirkun g spflichten und Obliegenheiten im Ins0-Verfahren und in der Wohlverhaltensperiode nicht mehr zu entsprechen.

Defizite in der Erkenntniskompetenz
Einigen Schuldnern fehlt nicht selten das Bewusstsein und die Erkenntnis für Folgen und Konsequenzen von z.B. unterschriebenen Verträgen und anderen Rechtsverhältnissen.

Zudem finden sie sich aufgrund mangelnder Information in dem komplexen Finanzsystem nicht zurecht.

■:> **Für das Ins0-Verfahren bedeutet dies:** Die Schuldner sind auf kompetente Beratung angewiesen. um sich einen Überblick über die komplexen Regelungen und Verfahrensanforderun g en zu verschaffen. Denn das gesamte Ins0-Verfahren stellt für sie eine „administrative Hürde" dar.

Symbolische Defizite
Schuldner haben oft ein sehr geringes Selbstwertgefühl und ein negatives Selbstbild. Sie fühlen sich erfolglos und von der Gesellschaft als wertlos und „schuldig" betrachtet.
Erfolg bedeutet für sie vor allem das Erreichen einer gewissen gesellschaftlichen Position und die damit einhergehende Anerkennung.
Uni diese zu erlangen, streben sie danach, einen bestimmten Lebensstil zu demonstrieren und gewisse Prestigegüter zu besitzen.
Dieses Streben ist für sie nur über den Weg der Ver- und Überschuldung zu realisieren.

'- **Für das Ins0-Verfahren bedeutet dies:**
Während des Ins0-Verfahrens stehen sich die Schuldner zuweilen „selbst im Weg", da dieses ihnen immer wieder das Gefühl gibt, versagt zu haben.

Defizite in der Handlungskompetenz
Vor allem die „symbolischen" Defizite hindern die Schuldner daran, sich situations- und problemangemessen zu verhalten und ein entsprechendes Handeln zu entwickeln. Eine nicht in unterschätzende Einflussgröße hierbei ist die Werbung und deren (Aus-)Wirkung auf die Gesellschaft bzw. auf die Handlungskompetenz des Einzelnen.
So haben sie Probleme hei der llaushaltsführung, können sich das monatlich verfügbare Einkommen nicht einteilen und verschulden sich immer wieder neu. Sie können oftmals ihre Interessen nicht nach außen vertreten oder ihre I Lindlungsspielräume nutzen, insbesondere bei der Verhandlung mit Gläubigern.

gl.') **Für das Ins0-Verfahren bedeutet dies:**
Die Schuldner benötigen ein kontinuierliches Begleiten und Beraten bei allen Verfahrensstufen; insbesondere bei aufkommenden Problemen während der Wohlverhaltensperiode ist nicht zu er arten, dass die Schuldner selbstständig notwendige Handlungsschritte veranlassen.

III. Mögliche Arbeitsweisen auf diversen Handlungsebenen

Handlungsebene „ Besson rcen-Erschließu ng"
Auf dieser Ebene werden Probleme der körperlichen, der sozioökonomischen und der sozialökologischen Ausstattung bearbeitet.

Arbeitsweise:
Die finanziell-rechtlichen Hilfen wie Existenzsicherung, Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz, Haushaltsberatung u. Schuldenregulierung.
Ferner ist hier auch an eine Vermittlung der Schuldner an entsprechende soziale und ggf. therapeutische Fachdienste sowie an eine Zusammenarbeit mit Arbeitsämtern. den Sozialämtern oder auch mit Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung zu denken.

Für das Ins0-Verfahren bedeutet dies:
Sämtliche Aufgaben gemäß den AGInsO's (Unterstützung der Schuldner) sowie die zusätzlichen notwendigen Hilfestellungen (z.B. Vermittlung zwischen Schuldner und Treuhänder) sind der Handlungsebene „Ressourcen-Erschließung" zuzuordnen.

Handlungsebene Bewusstseinsbildung
Hier stehen Defizite der Erkenntniskompetenz im Mittelpunkt.
Arbeitsweise:
Es werden Ziele entwickelt, die durch eigene Handlungsschritte erreicht werden können. Dies setzt eine realistische Selbsteinschätzung des Schuldners mit all seinen Schwächen und Stärken voraus. Das Artikulieren von Gefühlen und verinnerlichten Normen/Werten ist eine Möglichkeit der „Bewusstseinserweiterung".
Eine weitere Möglichkeit ist die Erarbeitung der Frage, warum eine Sache ist, wie sie ist und wie sie verändert werden kann.
Mit dem Schuldner kommt es so zu einer reflexiven Auseinandersetzung. hinsichtlich:
- der Funktionalität des komplexen Finanzsystems;
- der spezifischen individuellen Situation; insbesondere geht es hier um den geringen gesellschaftlichen Status;
- individueller Wünsche und Bedürfnisse;
- Veränderungsmöglichkeiten und damit zusammenhängend, was der Einzelne selbst verändern kann, was erst in Verbindung mit Anderen möglich wird und was auf gesellschaftlicher Ebene zu verändern wäre.

Für das Ins0-Verfahren bedeutet dies:
Bewusstmachen der möglichen Auswirkungen, Folgen und Voraussetzungen, wenn das Ins0-Verfahren als der Lösungsweg für den Schuldner eingeleitet werden soll.

Handlungsebene „symbolische Defizite"
Focus dieser Betrachtung sind die Probleme in der symbolischen Ausstattung.

Arbeitsweise:
Mit dem Schuldner werden seine Vorstellungen über sich „als Schuldner" hinterfragt und verändert.
Während des gesamten Lern-Prozesses bezieht sich die Beratung auf die Erfahrung des Schuldners. „Erfahrung" meint hier die individuelle Problemsicht des Schuldners, die über die Auseinandersetzung mit sich und seiner Umwelt entstanden ist.
Diese ist zumeist geprägt von Negativa und Vorurteilen seitens der Gesellschaft („Selber schuld, Versager etc.").
Neben diversen anderen Punkten leidet hierbei das Selbstwertgefühl des Schuldners am meisten.
So gilt für die Beratung, mit dem Schuldner den Weg der kritischen, reflexiven Auseinandersetzung mit sich und nicht jedoch den Weg der „Schuldzuweisungen an die Banken, Gesellschaft usw." zu gehen.
Für *die* Praxis bedeutet dies:
➢ Die „Entstehungsgeschichte" seiner Ver-/Überschuldung wird gemeinsam herausgearbeitet (Ursache-Wirkung).
Erfolge in der persönlichen Lebensführung werden definiert - unter 3erücksichtigung dessen, was dem Schuldner persönlich wichtig ist, Lind nicht dies, was die Gesellschaft als wichtig erachtet.
In dieser neuen Definition sollen die dominierenden Gleichungen „Wohlergehen. Reichtum, Liebe, Glück usw. — Erfolg; Krankheit, Armut, Einsamkeit = Misserfolg (Versagen)" bewusst nicht mehr berücksichtigt werden.
Eigene Möglichkeiten (eigene Schwächen und Stärken) werden herausgearbeitet- abgeglichen auf seine persönliche Situation. Ein neues Verständnis der praktischen Lebensverhältnisse muss erreicht werden.
Realistische Ziele werden formuliert.

Für das InsO-Verfahren bedeutet dies:
Wenn sich der Schuldner mit I lilfe dieser o.g. Arbeitsweisen nicht mehr nur als Versager o.ä. fühlt und sein Schamgefühl reduziert wird, kann er das Ins0-Verfahren für sich und seine Situation mit einem anderen Selbstwertgefühl und einer „ehrlicheren" Offenheit akzeptieren.

Handlungsebene Handlungskompetenz
Diese Ibene bezieht sich auf Probleme der aktiven Lebensgestaltung, d.h. Probleme in der Haushaltsführung, im Umgang mit Geld und im Umgang mit Gläubigern etc.

Arbeitsweise:
Mit l lilfe der Arbeitsweisen der vorangegangenen Ebenen sollte bei dem Schuldner ein Realitätsbezug hergestellt sein.
Die vielseitigen Gründe für die Schuldensituation sind dem Schuldner mittlerweile bekannt und werden von ihm akzeptiert.
Jetzt kann ermittelt werden, ob und wie fehlende Kompetenzen erlernt werden können.
Unerlässlich für diesen Prozess der Kompetenzerweiterung ist das Entwickeln von Vertrautheit mit Situationen, die bisher fremd waren und zunehmend vertrauter werden (sollen).

˙D Für das InsO-Verfahren bedeutet dies:
Der Schuldner soll befähigt sein, sich für seine Bedürfnisse einzusetzen und sämtliche Obliegenheitspflichten selbstständiger und zuverlässiger wahrzunehmen.

Abschließendes
Die vorstehenden Ausführungen machen die Relevanz der Sozialen Arbeit in der Schuldner-und Insolvenzberatung deutlich. Uni systemisch und somit effektiv zum Wohle des Schuldners zu arbeiten, darf sich die Schuldner- und Insolvenzberatung nicht auf die rechtliche Komponente bzw. auf die Handlungsebene „Ressourcen-Erschließung" reduzieren.

Literatur:

Staub-Bernaseoni„Silvia (1983): Soziale Probleme – Dimensionen ihrer Artikulation. Dissenholen.

Staub-Bernasconi, Silvia (1986): Soziale Arbeit als eine besondere Art des Umgangs mit Menschen, Dingen und Ideen. Zur Entwicklung einer handlungstheoretischen Wissensbasis Sozialer Arbeit. In: Sozialarbeit 1986, Heft 10, 5. 2 - 71

Staub-Bernasconi„Silvia (1994): Soziale Probleme – Soziale Berufe - Soziale Pravis.
In: Heiner, Muja u.a. (Hrsg.): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau. S. I1 —101

Staub-Bemasconi, Silvia (1995): Systennheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: national, international oder: von, Ende der Bescheidenheit. Bern/Stuttgart/Wien

Gigler, Gabriele (1999): Die Auswirkungen der neuen Insolvenzordnung anfden Arbeitsbereich der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit.(Diplomarbeit) Eigenverlag BAG SB, Kassel

Neu ! - im Eigenverlag erschienen: „Die Auswirkungen der neuen Insolvenzordnung auf den Arbeitsbereich der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit."

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

Schuldnerberatung und „die Verwaltung des Sozialen" Eine Rezension vor dem Hintergrund einer notwendigen Professionalisierung'

Uwe Schwarze, Universitäten Bielefeld und Bremen

Die Schuldnerberatung ist bestrebt, in ihrem Aufgabenfeld, ihren Verantwortlichkeiten, Standards und Leistungsmerkmalen den Grad der Professionalisierung zu *verbessern. Fachtagungen und Arbeitskreise nehmen sich des Themas an. Oh und inwieweit die angestrebte Professionalisierung inhaltlich und adressatenbezogen gelingt - oder nur eine formale bleibt, ist derzeit noch offen. Auch in anderen Feldern der .S'ozialarbeit und Sozialverwaltung sind Bemühungen um eine Professionalisierung zu beobachten. Den Blick* zu *öffnen und entsprechende Ansätze. Konzepte und wissenschnftliehe Belünde zu berücksichtigen, kann nur nützlich für die Schuldnerberatung sein. Vor diesem Hintergrund ist die folgende Rezension einer aktuellen Studie zum Strukturkonflikt sozialverwalterischen und sozialarbeüerischen Handelns entstanden. Die Ergebnisse der in, folgenden rezensierten Studie werden dabei genauer auf die aktuelle Debatte um eine Professionalisierung der S ˈhuldnerberalung bezogen.'*

1. Gegenstand der Studie – ein Strukturkonflikt

Staat und öffentliche Verwaltung befinden sich im Umbruch: Verwaltungsreform, Neue Steuerung. Qualitätssicherung und Aktivierung bilden Programme und Leitbilder aktueller Reformentwicklungen ah, die auch für die kommunale Sozialverwaltung, Sozialarbeit und insbesondere für die Sozialhilfe von Relevanz sind. In diesem Zusammenhang ermöglicht die Studie von Eva-Maria von Harrach, Thomas Loer und Oliver Schmidtke mit dem vielversprechenden Titel: *„Die Verwaltung des Sozialen"* eine eher seltene Binnensicht auf das Handeln der Sozialverwaltung, insbesondere der Sozialhilfe Mitte der 90er Jahre. [3] Nicht die Verwaltung als Organisation bildet den Gegenstand der Untersuchung, sondern vielmehr das *Bewältigungshandeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Sozialhilfe. Im Mittelpunkt stehen die Arbeitsbedingungen, spezifischen Belastungen, Ziele und Erfolgskriterien der Arbeit in den Sozialämtern. Nur selten werden hierzu empirische Untersuchungen durchgeführt und insofern bietet der Band auch für die Fachdiskussion in der Schuldnerberatung vielfältige Anregungen. Das sozialberufliche Handeln der Schuldnerberatung ist durchaus in ähnliche Strukturkonflikte eingebunden, wie es die Autoren für die Sozialhilfe und allgemeiner für „soziale Ämter" untersuchen. Der von ihnen thematisierte - nicht neue, sondern aus frühen Zeiten der Armenfürsorge bestehende -Strukturkonflikt von „Hilfe" und _Kontrolle" ist in der Literatur zur Sozialarbeit und -verwaltung vielfach thematisiert worden, was in der Untersuchung allerdings nur begrenzt aufgearbeitet wird.

Nachdem zunächst in Kapitel 11 Armut als soziales Problem in den unterschiedlichen Definitionen kurz vorgestellt wird, folgt historisch die Feststellung, *„dass sowohl Elemente paternalistischer Fürsorge als auch der Erziehungsgedanke noch heute Elemente der Sozialpolitik sind. Wir werden diesen Elementen immer wieder auch in der modernen Diskussion begegnen Überlegungen über die Ursachen von Armut schlagen sich auch heute noch im Handeln des Staates kaum nieder. Den zentralen Aspekt des gesellschaftlichen Umgangs mit Armut bildet nach wie vor staatliche Kontrolle"* (Zitat S. 37). Das Buch selbst liefert erst in Kapitel III einige Armuts-Ursachen, wobei Armut offenbar von den Autoren mit Sozialhilfebezug gleichgesetzt wird. Diese implizite Gleichsetzung von Armut und Sozialhilfebezug ist durchaus problematisch, wenn es uni das Verständnis sozialarbeiterischen und/oder sozialverwalterischen Handelns geht. da Sozialhilfebezug immer nur Teilbereiche einer möglicherweise weiter gehenden Armutslage abbildet und in ihren Risiken auch nur teilweise bearbeitet.

Als Folgerung aus den Definitionen und der zu knapp geratenen historischen Einleitung wird ein Dilemma in Form des Strukturkonflikts heutiger Sozialverwaltun [9] formuliert. Zunächst wird begrifflich auf einen Konflikt zwischen *Leistungsverwaltung* („Hilfe") einerseits und *Eingriffsverwaltung* („Kontrolle") andererseits verwiesen. Als *Ziel der Studie* wird formuliert. die *Handlungsformen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* in diesem strukturellen Dilemma genauer empirisch zu untersuchen.

2. Die Rahmenbedingungen sozialberuflichen Handelns vernachlässigt?

Neuere Ansätze der Verwaltungsreform. das neue sozialpolitische Leitbild der Aktivierung oder neuere Konzepte des Verwaltungshandelns in der Sozialhilfe waren zum Zeitpunkt

---

[1] Ich danke Bernhard Hilkert (Universität Bielefeld). mit dem die Studie umfussend diskutiert werden konnte. Eine gemeinsam verfasste, wesentlich kürzer gehaltene Rezension erscheint demnächst in der „Zeitschrin für Rechtssoziologie", dort auch nicht spezifisch auf das Berufsfeld Schuldnerberatung bezogen.

2 Diese Professionalisierungsdebatte fokussierte Mine der 90er Jahre in der Fachtagung „Machen wir den Weg frei" (1995 heim Dt. Verein.../Frankfurt a.M.) und einer weiteren Fachtagung. 14./15. Dez. 1999 (vgl. auch AG- SBV (2000).

3 Die Studie in ihren genauen Angaben: Eva-Maria von Harrach. Thomas Loer. Oliver Schmidtke: Die Verwaltung des Sozialen – Formen der subjektiven Bewältigung eines Strukturkonflikts. Mit Beiträgen von Ulrich Oevermann und Thomas Ley: UVK Universitätsverlag Konstanz GmbH. 2000. 357 Seiten (68.– DM).

der für die Studie durchgeführten Interviews 1995/96 zwar noch nicht so aktuell wie heute. dennoch wären eine zusammenfassende Darstellung dieser seit Mitte der 90er Jahre vorliegenden Reformkonzepte und einige Folgerungen bezogen auf die Entwicklung des identifizierten Strukturkonflikts zu erwarten gewesen. Konzepte neuer Steuerung nach dem Modell der KGST[4] und Programme zur Förderung. von Wegen aus dem Sozialhilfebezug werden jedoch nur kurz vorgestellt und in ihrer Tragweite nicht weitergehend untersucht.' In dieser Hinsicht verhält es sich im Berufsfeld Schuldnerberatung häufig ähnlich: Zwar wird das sozialberufliche Handeln im engeren fachlichen Sinne etwa im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildung durchaus kritisch reflektiert, die strukturellen Rahmenbedingungen, wie sie etwa in der Sozialpolitik gestaltet werden oder durch spezifische Organisationsformen (vor)hestimmt sind. bleiben aber weitgehend unberücksichtigt. finden jedenfalls nicht systematisch Eingang in Konzepte der Aus-. Fort- und Weiterbildung. So findet etwa die Diskussion um das _neue" 1.eitbild sozialpolitischer Aktivierung auch in der Schuldnerberatung bisher keinen Niederschlag. obwohl hiermit direkte Grundfragen für die weitere Professionalisierung berührt werden.`'

3. Zielbestimmung professionalisierten sozialberuflichen Handelns: Autonomie?

Aus der Zielbestimmung des BSHG. wonach die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens die zentrale Aufgabe der Sozialhilfe ist, wird in der Untersuchung auf die Hilfeempfiinger bezogen der Begriff der *nie"* hergeleitet. Auch hier zeigen sich Parallelen, denn in Konzepten der Schuldnerheratung findet sich als Zielbestimmung durchaus. Schuldnern zu mehr Handlungsautonomie zu verhelfen.' Einseitig ist allerdings eine Betrachtung. wie sie in der Studie vorgenommen wird, wonach die Tatsache. (zeitweise) auf staatliche Hilfe angewiesen zu sein, auch per se eine „Einschränkung *der lebenspraktischen Autononne Inn sich bringt"* (S. 48 u S 55) Völlig unbeachtet bleibt in der Studie der Gesichtspunkt, dass gerade staatliche Hilfen - etwa die Sozialhilfe - individuelle Autonomie erhalten, ermöglichen und fördern sowie weitergehende Abhängigkeiten und Ausgrenzungsprozesse vermeiden. Die Autoren messen demnach in ihrer Untersuchung der Einschränkung von Autonomie im Vorfeld und begleitend zum Sozialhilfebezug eine bisweilen überhöhte Bedeutung zu.

Interessant ist der Hinweis, dass mit dem Wandel der fllpfiffigerstruktur zunehmend „Klienten *aller Schichten"* Sozialhilfe beziehen. wodurch auch die Aufgabenstellung, Erwartungen und Konzepte der Sozialverwaltung einer Veränderung unterliegen (S. 48). Hier ergeben sich deutliche Parallelen zur Schuldnerberatung. nicht nur im Kontext der Einführung des in seiner jetzigen Konstruktion vorrangig *mittelschn hts- und erwerbsarbeitsbezogenen Verbraucherin-.volrenzuerlahrens,* sondern darüber hinaus etwa in der Frage nach weiteren Beratungsangeboten, die nicht ausschließlich die klassische Armutsklientel ansprechen, sondern etwa in Form der Prävention breiter konzipiert sind. Dieser *Wandel der Klientenstruktur* ist hinsichtlich seiner Konsequenzen für eine Professionalisierung der Schuldnerberatung bisher aber noch kaum reflektiert worden.

4. Soziale Dienste – zwischen Regelorientierung und Dienstleistungsorientierung?

In der Studie wird weitergehend herausgearbeitet, dass die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern und ihre Arbeitsweisen mit Begriffen wie „Dienstleistungsorientierung" oder „Regelorientierung" *nicht* hinreichend erfasst werden. sondern es handelt sich um *publikinnsintensive hochkomplexe Artförderungen* an die *Leistungen des Einzelnen* (5. 52). Ohne Frage trifft dies auch für die Schuldnerberatung zu. Im Anschluß an bereits vorliegende Befunde wird weiter argumentiert, dass Entscheidungen der Sozialhilfeverwaltung bei gleichen Inputs" (d.h. gleicher Ausgangs- und Aktenlage) vollkommen unterschiedliche .,outputs" produzieren. was vor allem auf *personale und interaktionale Faktoren der Entscheidungsfindung.* aber auch auf Widersprüche im bürokratischen System zurückzuführen sei (S. 52 u. 53). Diese Feststellung lässt sich ebenfalls auf die Schuldnerheratung übertragen. Bisher liegen allerdings *keine* empirischen Befunde vor, die in irgendeiner Weise Aussagen über Wirkungsweisen und die Vergleichbarkeit bestimmter Interventions- und Leistungsvarianten bezogen auf Schuldnerberatung zulassen würden. *Es lah an grundlegenden Standards,* die eine Vergleichbarkeit der Leistungen etwa nach dem „Benchmarking-Modell" ermöglichen würden, ohne dass das Benchmarking, wie es in der Sozialhilfe konzipiert und umgesetzt ist, hier als Vorbild für die Schuldnerheratung dargestellt werden soll - im Gegenteil.'

Bezogen auf die Sozialhilfe wird in der Studie die Aushil-

4 Vgl. etwa KGST (1997). Es kann 2111 dieser Stelle nur ausgewählte Literatur zur _neuen Steuerung" in der Sozialhilfe genannt werden. ohne dass die Folgen dieser veränderten Steuerungskonzepte hier bezogen auf die Schuldnerberatung genauer diskutiert werden können.

5 Einen praxisnahen liberblick über die Konzepte der ..Ausweghilfen" und die Konzepte einer neuen Steuerung in der Sozialhilfe bietet etwa exemplarisch für Ihn thurg der dort regelmäßig erscheinende Sozialhilfereport. z.B. Nr. 18 von) Dez. 2000.

6 Zum _Leitbild" sozialpolitischer Aktivierung vgl. im Überblick bezogen auf die Sozialarbeit den Beitrag von Olk (2000). Bezogen auf Sozialhilfe und Gesetzliche Krankenversicherung einen eigenen Beitrag. der die Perspektive der I.ebenslaufpolitik mit dem Aktivierungskonzept verbindet (Schwarze 2001).

7 So diskutierte bereits Ebli (19951 den „Umgang mit der lebenspraktischen Autonomie der Ratsuchenden" und stellte her geleitet aus dem strukturtheoretischen Professionsmodell von Oeverinann den Ansatz der „stellvertretenden Deutung" bezogen auf die Schuldnerheratung vor.

8 Zum Benchmarking in der Sozialhilfe vgl. etwa. Adamaschek (1998). allgemeiner zum Benchmarkin in der öffentlichen Verwaltung vgl. Stephan von Bandemer im 112mdbuch zur Verwaltungsreform (1998: 362 ff.). Für die Schuldnerberatung empfiehlt es sich. möglichst (bald) selbst intern passende fachlich orientierte Konzepte zu entwickeln. bevor ihr extern und Fachfreut(' entwickelte Konzepte eines „Benchmarking" von Sozialpolitik und Sozialverwaltung vorgegeben werden.

dung des Personals für unzulänglich gehalten. um Konzepte einer _ganzheitlichen Sachbearbeitung" zu realisieren (S. 55).[9] Ähnlich lässt sich für die Schuldnerberatung fragen, ob und inwieweit das langjährig gültige Konzept „ganzheitlicher Beratung" bei zunehmend ausdifferenzierten und immer neuen Aufgabenbereichen (noch) realisierbar ist. Auf der Basis bereits vorliegender Befunde zur Sozialhilfe ermitteln die Autoren dann genauer, „wie *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern ihre Aufgaben wahrnehmen, welche Lösungen sie für die Komplexität ihres Arbeitsfeldes erarbeitet haben, das sich ihnen in ihrem Handlungsfeld ständig stellt, wie sie diese Lösungen begründen und wie sie im konkreten Alltag ihre Aufgaben lösen"* (Zit. S. 56). Ein vergleichbarer Untersuchungsansatz ist für die Schuldnerberatung nur zu wünschen, um Grundlagen für eine weitere Professionalisierung zu schaffen und Bedarfe einer Professionalisierung überhaupt erkennen zu können.

5. Standardisierbare und nicht-standardisierbare Dienstleistungen — ein theoretischer Rahmen

In Kapitel IV der Studie liefert Ulrich Oevermann unter dem Titel „Dienstleistung der Sozialbürokratie aus professionstheoretischer Sicht" den theoretischen Rahmen. Er leitet seinen Beitrag mit kritischen Ausführungen zum Begriff des *„Kunden"* in der öffentlichen Verwaltung ein. Dieser Begriff präge zunehmend das Sprachspiel der öffentlichen Verwaltung, er sei allerdings *nicht passend. „Der Empfänger von nur begrenzt .standardisierbaren Dienstleistungen der Sozialverwaltung ist nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien der Berechtigung Klient, weil er sich in einer von ihm selbst nicht mehr eigenständig lösbaren Krise befindet, und alles andere als ein Kunde, der am Markt etwas tauschen möchte",* so die zutreffende Klarstellung von Oevermann (Zit. S. 58). Vor diesem Hintergrund scheint auch in der Schuldnerberatung der Kunden-Begriff insoweit fehl am Platze, als es sich um ein Berufsfeld innerhalb des institutionellen Kontextes von Sozialarbeit und Sozialverwaltung handelt.

Der *Begriff der Dienstleistungen* ist nach Oevermann für die Soziologie analytisch wenig brauchbar, da er sehr unterschiedliche Tätigkeitstypen enthalte. Dennoch verwendet Oevermann den Begriff und führt die Unterscheidung zwischen *standardisierbaren* und *nicht-standardisierbaren Dienstleistungen* ein (S. 59). die in hohem Maße für die Schuldnerberatung fruchtbar gemacht werden könnte, etwa in Form einer Unterscheidung zwischen verwaltenden und beratenden Tätigkeitsanteilen – sowohl bezogen auf die Beraterinnen als auch auf Verwaltungsmitarbeiterinnen. denn beide leisten je spezifisch beraterische und verwalterische Elemente im Aufgabenfeld Schuldnerberatung.

Merkmale der *nicht-standardisierbaren Dienstleistungen* sind, dass „sie *sowohl ( ) diagnostisch die nur fallverstehend, d.h. rekonstruktionslogisch erschließbare Erfassung der je einzigartigen Charakteristika und Prägnanz der Fallstruktur des jeweiligen Klienten ed Ordent als auch (2)in der interventionspraktischen Anwendung von methodisiertem Problemlösungs-Wissen nicht nur (a) die fallangemessene, ihrerseits Rekonstruktion statt Subsumtion erzwingende Übersetzung der allgemeingültigen Lösungsmodelle zur Voraussetzung haben, sondern (b) vor allem auch die j eianspezifisch zu vollziehende Weckung der krisenbewältigenden Eigenkräfte des Klienten notwendig machen"* (Zit. S. 59).In

Im Feld zwischen „standardisierbaren" und „nicht-standardisierbaren Dienstleistungen" besteht ein *breites Spektrum un Mischformen,* so die Feststellung. Allerdings werden diese Mischformen theoretisch nicht näher bestimmt, sondern es bleibt hei einer *Zweiteilung.* die den weiteren Verlauf der Untersuchung wesentlich prägt und damit die Ergebnisse einschränkt. Nach Oevermann lässt sich die _Nicht-Standardisierbarkeit von Dienstleistungen" geradezu zum entscheidenden Kriterium für die Professionalisierungsbedürftigkeit einer mit ihnen befassten Berufspraxis erheben (S. 62). Bezogen auf die Schuldnerberatung stellt sich in diesem Zusammenhang zum Beispiel die *Frage,* ob und inwieweit sie einem Mischhereich zwischen standardisierbaren und nicht-standardisierbaren Dienstleistungen zuzuordnen ist oder ob sie eindeutig den nicht-standardisierbaren Dienstleistungen, zudem als personenbezogene Dienstleistung zuzurechnen ist. Theoretisch und praktisch ergeben sich je nach Zuordnung unterschiedliche Konsequenzen und Folgerungen für die weitere Professionalisierung von Schuldnerberatung. Als standardisierhare Dienstleistung entspricht sie eher Verwaltungshandeln, als nicht-standardisierhare Dienstleistung gilt sie definitorisch als Sozialarbeit mit besonderen beraterischen und z.T. auch therapienahen Tätigkeitsbereichen.

Ein Mangel des Beitrages von Oevermann besteht somit darin. den Bereich der „teil-.standardisierbaren *Dienstlei.stungen"* nicht genauer definiert zu haben.

Oevermann unterscheidet dann noch weiter zwischen *rechtspflegerischen Elementen* und *therapeutischen Elementen* im sozialverwalterischen Handeln und nennt als drittes Element *die Erzeugung und Aufrechterhaltung von methodisiertet-Geltung von Wissen und Normen* (Zit. S. 67). Mögen die Begriffe „Rechtspflege" einerseits und „Therapie" andererseits im Kontext von Sozialhilfe oder auch von Schuldnerberatung – selbst idealtypisch verstanden – eher befremdlich wirken, so sind bezogen auf die Schuldnerberatung aber

9 Neuere Arbeitskonzepte in der Sozialhilfe tragen tatsächlich inzwischen den Begriff „ganzheitlicher Sachbearbeitung", so etwa in Bremen, wo vorn Autor aktuell *eine* Untersuchung auf der Basis von Experteninterviews zur institutionellen Förderung von Wegen aus der Sozialhilfe durchgeführt wird.

10 Diese zentrale Formulierung von Oevermann bedürfte einer genaueren Interpretation, die an dieser Stelle nicht geleistet werden soll und kann, sondern möglicherweise im Kontext von Fachtagungen oder Arbeitsgruppen durchgeführt werden könnte.

durchaus zwei Diskussionslinien erkennbar: Eine erste, eher auf „das *Recht orientierte, insoweit auch das Recht pflegende und verstehende"* Linie und eine zweite Diskussionslinie, die etwa *Grundelemente* ran 1herapie *und Beratung. wie „Freiwilligkeit", Stärkung von Handlungsautonomie und verändertes Verhalten* als Voraussetzungen und Ziele von Schuldnerberatung verstehen. Im Idealfall lassen sich beide Professionsverständnisse zusammenführen. In jedem Fall geht es aber in der Schuldnerberatung um die *_Erzeugung und Aufrechterhaltung von methodisierter Geltung von* Wissen *und Nonnen".* Die Schuldnerberatung produziert über bestimmte Methoden und Interaktionen in hohem Maße Wissens- und Informationsbestände, vermittelt diese sowohl an Schuldner wie auch an Gläubiger, sie leistet einen Beitrag zur Vermittlung von Kompetenzen und Normen und sorgt für deren Aufrechterhaltung. Auch diese Teilbereiche sozialberuflichen Handelns der Schuldnerberatung können an dieser Stelle nicht weitergehend interpretiert werden, sollen jedoch angedeutet werden. da hiermit möglicherweise besondere Reflexionsbedarfe verbunden sind, wenn es um eine weitere Professionalisierung geht.

Kritisch ist zum Beitrag von Oevermann anzumerken, dass gerade die Zwischenbereiche zwischen Extremen wie „Hilfe" oder „Therapie" einerseits und „Kontrolle" oder „Rechtspflege" andererseits weitgehend vernachlässigt werden. Dieser Zwischenbereich ist besonders durch Elemente der Koproduktion. der Information. Vermittlung. Beratung und Motivation und weniger durch einseitig bürokratisch verfasste Hilfe oder Kontrolle geprägt und bildet vermutlich Hauptanteile sozialberuflichen Handelns sowohl in Sozialämtern wie auch in der Schuldnerberatung.

Ob das abschließend von Oevermann vorgeschlagene Modell einer allgemeinen Grundsicherung (Basis-Einkommen) hinsichtlich einer Umsetzung realistisch ist. sei an dieser Stelle nicht diskutiert, ein Grundsicherungsmodell würde aber auf jeden Fall einen wesentlichen Beitrag zur Auflösung des Strukturkonflikts von „Hilfe" und _Kontrolle" in Sozialverwaltung und Sozialarbeit leisten und ist aus dieser Perspektive in der Schuldnerberatung bisher kaum oder gar nicht thematisiert worden.

6. Empirische Ergebnisse zum Handlungs- und Strukturkonflikt

In Kapitel V der Studie wird das grundlegende Handlungsproblem des Personals in Sozialämtern empirisch genauer herausgearbeitet und als Strukturkonflikt bezeichnet (S. 79). Was genau mit dem Begriff „Handlungsproblern" sowohl handlungstheoretisch als auch professionstheoretisch oder organisationstheoretisch gemeint ist. bleibt zunächst unklar:I

I I Dass dieses ..Handlungsproblem" ebenso ein sozialpolitisch im institutionellen Arranecinent beeilindetes Problem von Institutionen Lind Or[g]anisationen und i 111211 Relationalitaten ineinander ist. bleibt \\ eitgebend unberücksichtigt.

Der für die Methode der objektiven Hermeneutik wichtige Begriff des *Habitus* wird erläutert und auf den analytisch zentraleren Begriff der *Habitusformation* erweitert (S. 81 ff.). Die Interaktionsannirderungen und -probleme der Mitarbeiter werden am Beispiel des *Erstgespräches* mit Klienten und einer den Anforderungen einer „ganzheitlichen", die Person berücksichtigenden individuellen *Hilleplanung* beschrieben, was zur Veranschaulichung des Rollenkonflikts dient (84). Unterschieden wird zwischen einer *diffusen* und einer *spezifischen* Sozialbeziehung, innerhalb derer es zu Rollenkonflikten kommt. Das entscheidende Problem sei somit *..die Spannung* zwischen *der .spezifischen Verwabungsmtionalität, au die die Bediensteten nach wie vor im Wesentlichen gebunden sind, und der DiflUsität der ganzen Person des Klienten. die als eine je konkrete Gestalt sieh per se der Routinisierung und Formalisierung entzieht"* (S. 89 – 90). Oder konkreter und verständlicher zusammengefasst:

„Das .spezifische Handlungsproblem für die Bediensteten besteht darin, die jeweils konkrete und widersprüchliche, komple.ve Handlings- und Entscheidungssituation uni Einzelfall sachangemessen, (1.11. unter Würdigung der Besonderheit des jeweiligen [alles, mit den bürokratischen Verfahrensweisen in Einklang zu bringen, ohne dass hierbei nur ein voreingerichteter standardisierter Ablauf abgearbeitet werden könnte" (Zit. 5. 90).

Dieses Handlungsproblem wird in der Studie weitergehend beschrieben und wiederum auf die interaktionsebene und Rollenkonflikte bezogen. Es ist für die Schuldnerberatung in ähnlicher Weise bedeutsam wie für Mitarbeiterinnen in der Sozialverwaltung. denn gerade die Schuldnerberatung hat in den vergangenen 20 Jahren eine Phase *zunehmender Verrechilichung* und *Institutionalisierung* durchlaufen und es sind *neue Verführensorientierungen (Ins°, BSHG...)* hinzugetreten, die aktuell auch noch um neue administrativ geprägte *Steuerungsinstrumente ergänzt werden.* Schuldnerberatung steht als Profession vor dem Risiko, geprägt durch zunehmend standardisiert ablaufende Verfahren den eigentlichen Kern „personenbezogener sozialer Beratung" als *„nicht-standardisierbare"* oder allenfalls „teil-siandardisierbare" Leistung einer neuen Regel- Und Verfahrensolientierurn_r, unterzuordnen.

Auch wenn nicht alle oder nur ein geringer Teil der Klienten in Schuldnerberatungsstellen einer _ganzheitlichen" oder umfassenden „nicht-standardisierbaren" sozialen Beratung bedürfen, zeigt die Studie am Beispiel der Sozialhilfe die *„Gren:en der Standardisierbarkeit"* deutlich auf. Für die Schuldnerberatung geht es vor dem Hintergrund dieser Befunde darum. nicht nur *Standards* zu entwickeln, verbindlich zu regeln, sondern ebenso notwendi [g]e *Standardisierungen* und Verfahren zu gestalten und „Grenzen *der .S'tandardisierbarkeit"* sozialer Beratung zu definieren. In jedem Fall ist begrifflich-konzeptuell zwischen Standards und einer Standardisierung deutlich zu unterscheiden. Beide Bereiche berühren je unterschiedliche Tätigkeits- und Auf-

gabenfelder und Standardisierungen können durchaus kontraproduktive Effekte auf die Entwicklung von Standards enthalten.

6.1 Typische Bewältigungsformen des Strukturkonflikts

In Kapitel VI der Studie werden die Interviewmethode und die Datenbasis genauer beschrieben. In den Jahren 1995/96 wurden 15 Interviews in unterschiedlichen Sozialämtern hessischer Kommunen getan» 12 Interviews gingen als Fallanalysen in die Studie ein. Die Fallanalysen bilden aufgrund ausführlichster Darstellung der Interviewaussagen und –analysen einschließlich ausgewählter Zitate mit über 170 Seiten den Hauptteil der Untersuchung. Es schließt sich in Kapitel VII nur ein leider zu kurz geratener Fallvergleich an. in dem die Fragen nach den verschiedenen Bewältigungsformen des Handlungsproblems aufgenommen werden.

Im Ergebnis werden vier typische Bewältigungsfarnen gefunden, nach denen Sozialverwalter ihr Arbeits- und Aufgabenfeld gestalten:

1. Professionalisierte Bearbeitungsformen,
2. Orientierung an klassischen Kontroll- und Erziehungsmustern,
3. Orientierung an bürokratischen Regeln und
4. Distanzierung, Abwehr und Abwertung der Klienten.

Diese Typisierung ist auf der Basis der Interviewanalysen überzeugend, allerdings fehlt in der Studie die systematische Zuordnung der einzelnen Fälle zu den typischen Bewältigungsformen. Interessant wäre nun *die Frage, oh und in* welcher *Form sich etwa in der Schuldnerberatung gleiche oder ähnliche Bewältigungsmuster der Mitarbeiterfinten - sowohl der Beraterinnen wie auch des Verwaltungspersonals - finden ließen.*

Neben den hier nur in Auszügen kurz vorgestellten und auf das Berufsfeld Schuldnerberatung übertragenen Ergebnissen kommen in der Studie auch Verschränkungen und Mischformen der vier genannten idealtypischen Bewältigungsformen und Habitusformationen vor, die ebenfalls genauer untersucht werden könnten.

Zwei Typen werden in der Bewältigun g des Strukturkonflikts besonders deutlich, jedoch in der Studie selbst so explizit wie hier nicht benannt: Zum einen *‚Rewältiger"*, also diejenigen, die etwa den Strukturkonflikt von individueller „Hilfeorientierung" und gesetzlich bestimmter _Kontrollfunktion" für sich professionell oder persönlich gut regulieren können. Zum anderen diejenigen Mitarbeiterinnen, denen das nicht gelingt und die als „Kaschierer" bezeichnet werden könnten (vgl. auch S. 340). Als wesentliche Merkmale werden für diesen Typ übertriebene Angst und Distanz und eine tendenzielle Abwehrhaltung gegenüber den Klienten genannt. die einer Bewältigung des Strukturkonflikts im Wege stehen. Zugleich können diese Ängste ihre Ursachen sowohl in strukturellen Bedingungen des Arbeitsfeldes haben. auf Delizite zurückgehen, die in Aus-, Fort- Lind Weiterbildung zu verorten wären, oder auf persönliche Faktoren der Mitarbeiterinnen zurückfiihrbar sein. Eine genaue Reflexion dieser Aspekte ist jedenfalls geboten.

So stellen auch die Autoren der Studie abschließend fest, der „bürokratische Habitus", wie er am Beispiel der Fallanalysen zur Sozialhilfeverwaltung mit je unterschiedlichen Bewältigungsformen anschaulich belegt ist, wird von den Mitarbeiterinnen nur selten reflektiert, so dass Versuche, alternative professionelle Bewältigungsformen zu entwickeln. i.d.R. scheitern würden. Im Ergebnis wird festgestellt, der „bürokratische *Habitus"* ist für die moderne Sozialverwaltung - und zu ergänzen wäre: um so mehr für die Schuldnerberatung als Sozialarbeit - dysfunktional (S. 305). Nur in einem Fall wurde für die Autoren ein professionelles Handlungsmuster erkennbar, wonach der Mitarbeiter als *„moderner Dienstleiser"* typisiert wurde. Hauptmerkmal dieses Typs bildet eine *umfassende Beratung* „ohne Ansehen der Person" (S. 309). Dieses beinhaltet, die Beratung erfolgt zwar individuell, jedoch in hohem Maße lach- und problembezogen und ist somit nur begrenzt standardisierbar. Diesem Mitarbeiter-Typ gelingt auch die Bewältigung des Strukturkonflikts weitgehend. In allen anderen 11 Fällen kamen Merkmale einer „Dienstleistung Sozialhilfe" nicht wirklich zum Ausdruck. Zugleich scheitern die Bewältigungsversuche der Mitarbeiterinnen hinsichtlich des Strukturkonflikts. Unter Einführung des Begriffs „Erfolg", dessen Definition unklar bleibt, wird in der Studie weitergehend festgestellt. der einzelne Sozialverwalter sei mit der Ausübung des Ermessens, gerade wenn er sich bemühe, auf den Einzelfall einzugehen. überfordert (5. 312). Im Fazit kommt der erwünschte professionalisierte Habitus in verschiedenen Elementen lediglich hei 3 der 12 Fallanalysen zum Ausdruck. Als *Merkmale dieser Professionalität* von Sozialverwaltern gelten, dass „notwendige *Gesetz.e und Vorschriften im Rahmen des Ermessens eigenständig angewandt und angemessen bezogen auf die je besondere Lage im Sinne der Klienten interpretiert werden"* (Zit. 5. *312).* Mitarbeiterinnen dieses Typs gehen souverän, kreativ und eigenverantwortlich mit dem Handlungsproblem um. Es kommt zu einer *„Gleichzeitigkeit in der Vermeidung des Bürokratismus wie des Hellersvddroms".* Für die Schuldnerberatung könnte keine bessere Zielsetzung hinsichtlich der dort vorzufindenden Handlungsprobleme formuliert werden.

12 Kennzeichen der Interviews ist ihre offenbar sehr heterogene Zusammensetzung: Es wurden Männer. Frauen. mit und ohne Verwaltungsausbildung. Alter: 21 bis Ende 40. mit jc unterschiedlicher beruflicher Sozialisation und Erfahrun g sowohl in Auskinderbehörden als auch in Sozinninnern belragt. was durchaus problematisch hinsichtlich der doch sehr weitgehend interpretierten Ergebnisse und vorgenommener Generalisierungen sein dürfte. Die Studie bietet leider wenig bis keine systematische Übersicht/Typisierung nach Strukturmerkmalen.

7. Problemlösung: mehr Personal sowie geringere Fallzahlen?

Die neueren Beratungskonzepte in der Sozialhilfe, wie etwa Konzepte der „Eingangsberatung" und/oder der „Auswegberatung". Beratungskonzepte verbunden mit den „Hilfen zur Arbeit", werden am Ende der Untersuchung ähnlich wie Konzepte „neuer Steuerung" eher kritisch gesehen. Nach Einschätzung der Autoren dienen diese Konzepte im Wesentlichen der Reduzierung der Fallzahlen und gehen an den beschriebenen Autonomieproblemen der Mitarbeiterinnen - vor allem aber der Klienten vorbei (S. 311): Im Rahmen der derzeitigen Ausbildungs- und Organisationsstrukturen könnten die entwickelten neuen Beratungskonzepte außerdem gar nicht geleistet werden. Lind sie würden die gesetzlichen Rahmenbedingungen sprengen (5. 311). Diese Einschätzung ist nur bedingt zu teilen und bedürfte einer empirischen Überprüfung. Strukturelle Reformen, wie etwa die Aufstockung des Personals in der Sozialhilfe wie auch in den Schuldnerberatungsstellen. sind Voraussetzung für die Entwicklung professioneller Handlungsformen in beiden Berufsfeldern. Hiermit allein ist allerdings die Entwicklung professioneller Handlungsformen *nicht* zu erreichen. sondern es bedarf weiterer Schritte. *die* insbesondere im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu entwickeln und umzusetzen wären.

Negativ beeinflusst wird eine bisher seltene professionelle Arbeitsweise etwa auch dadurch. dass die notwendige *Freiwilligkeit des Arbeitsbündnisses* von Sozialverwaltern bzw. Sozialarbeitern und Klienten in der Sozialhilfe - und den ihr angegliederten Arbeitsfeldern - nur sehr eingeschränkt realisiert ist (S. 313). Die Autoren schließen mit dem Befund: Es mangele an der Professionalisiertheit des Berufsstandes der Sozialverwalter, was durch alltagspraktische Maximen ausgeglichen werde. Es fehle letztlich an einer ausgearbeiteten Ethik des Verwaltungshandelns und an einer Klarheit in den Zielen und Aufgabenstellungen. Diese Defizite ließen sich auch durch neue Steuerungskonzepte und noch so ausgefeilte bürokratische Regeln nicht auflösen, vielmehr würden neue Zielkonflikte geschaffen (5. 314). Auch in diesem Kontext lässt sich übertragen auf *die* Schuldnerberatung tragen, oh die Klarheit m den Zielen und Aufgabenstellungen gegeben ist und eine „Ethik sozialberuflichen Handelns" in der Schuldnerberatung vorliegt.

13 Sind für die Sozialhilfe-Sachbearbeitung die Fallzahlen relativ verbindlich geregelt und liegen hei 120 bis 140 _Fällen" pro Sachbearbeiter (so etwa in Bremen). sind verbindliche „Fallobergrenzen" für die Schuldnerberatung bisher noch (immer) nicht bundesweit einheitlich definiert. Für beide Berufsfelder dass die Fallzahlen – rein fachlich betrachtet - deutlich zu hoch angesetzt sind. Angenommen. die in der Untersuchung vorgeschlagenen Schritte einer Professionalisierung sollten tatsächlich umgesetzt werden. erforderte dieses u.a. auch eine Reduzierung der „Fallzahlen".

8. Reformperspektive: Entwicklung einer Ethik und verbindlicher Standards im sozialberuflichen Handeln

Als professionstheoretisch geleitete *Reformperspektive* werden bezogen auf die Sozialhilfe von den Autoren neben der Entwicklung einer „Ethik für Sozialverwalter" in Form von Verhaltensregeln. der Vermittlung umfassenden Fachwissens die Vermittlung der Fähigkeit zur Selbstreflexion, Möglichkeiten der Supervision und organisatorische Veränderungen vorgeschlagen. Diese Reformansätze lassen sich zweifellos auch für die Schuldnerberatung formulieren und werden aktuell erarbeitet. Unzulänglich bleibt die Untersuchung allerdings hinsichtlich der Bewertung aktueller sozial- und fiskalpolitischer Entwicklungen und Rahmenbedingungen. So werden Regelungsdefizite im vorgelagerten System sozialer Sicherheit. etwa der Höhe der Leistungen des Arbeitsförderungsrechtes. des Wohngeldes und des Familienleistungsausgleichs nicht genannt. Strukturell auf die Schuldnerberatung bezogen sind neben diesen auf die Vermeidung von Einkommensarmut gerichteten Maßnahmen etwa auch Veränderungen in der Kreditvergabepraxis und der entsprechenden Richtlinien durchaus als strukturelle Reformperspektiven neben stärker präventiv orientierten Ansätzen denkbar. Hier eröffnet sich nicht zuletzt auch ein „ethisches Themenfeld" sozialarbeitelischen und sozialpolitischen Handelns in der Schuldnerberatung. das nicht ausschließlich die Kuration, sondern stärker auch die Prävention und Risikovermeidung in den Vordergrund professionellen sozialberuflichen Handelns rückt.

Oh auf der Grundlage der sozialwissenschaftlichen Methode der objektiven Hermeneutik sowohl für die Sozialhilfe wie auch für die Schuldnerberatung ein realistischer und reulitatsbezogener Beitrag zur Entwicklung professionellen sozialberuflichen Handelns in Ausbildung und Praxis zu erwarten ist, bleibt abzuwarten. Vorarbeiten liegen hierzu bereits vor, scheinen entweder vergessen oder in die Praxis nur schwer übertragbar. In jedem Fall liefert die vorgestellte Studie über die Sozialhilfe hinausgehend einen bisher vernachlässigten Ansatz in den notwendigen Reformen und Bemühungen um eine Professionalisierung, der auch für die Schuldnerberatung relevant sein könnte.

Literatur

Adamaschek, Bernd (Hrsg.) (1998): Interkommunaler Leistungsvergleich - Sozialwesen. Eine Dokumentation zu dem Projekt des Deutschen Beamtenbundes und der Bertelsmann Stiftung „Grundlagen einer leistungsfähigen Kommunalverwaltung", Verlag Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

AG-SBV – Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verblinde (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine neue Profession? Dokumentation einer Fachtagung am 14./15. Dezember 1999 im Katholischen Sozialen Institut, Bad Honnef, zu beziehen über: SKM. Ulmenstrasse 67. 40476 Düsseldorf.

Bandeiner, Stephan von (1998): Bcnchmarking. In: Handbuch zur VerwaltungsrelOrm, (Hrsg.): Bandeiner, Stephan von/Blanke, Bernhard/Nullrneier, Fränk/Wewer, Gültig, Verlag Leske + Budrich. S. 362 - 369.
Ebli, Hans (1995): Professionelles Handeln in der Schuldnerberatung. Diplomarbeit, erschienen im Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Bd. 32 in der Reihe DDD. Frankfurt a.M.
Harrach von, Eva-Maria/Loer, Thomas/Schmidtke, Oliver (2000): Die Verwaltung des Sozialen – Formen der subjektiven Bewältigung eines Strukturkonflikts. Mit Beiträgen von Ulrich Oevermann und Thomas Ley. Konstanz: UVK Universitätsverlag Konstanz GmbH.
KGST (1997): Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinrächttilg: Steuerung der Sozialhilfe, Bericht Nr. 11/1997. Köln.
Olk, Thomas (2000): Der ..aktivierende Staat". Perspektiven einer lebenslagenbezogenen Sozialpolitik für Kinder. Jugendliche, Frauen und ältere Menschen. In: Müller u.a. (Hrsg.): Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven. Verlag I.uchterhand. Neuwied/Kriftel, S. 99 118.
Schwarze, Uwe (2001): Aktivierende Sozialpolitik. Zur Konvergenz von personenbezogenen Dienstleistungen in Sozialhilfe und Gesetzlicher Krankenversicherung. In: Leisering, Lutz/Müller. Rainer/Schumann. Karl (Hrsg.): Institutionen und Lebensläufe im Wandel (erscheint voraussichtlich im Sept.2001 im VerlagJuventa. Weinheim).
Sozialhilfereport (Hrsg): Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit. Gesundheit und Soziales, Hamburger Str. 47, 22083 Hainburg.

Private Haushalte unter dem Einfluss wechselnder sozioökonomischer Leitbilder Schuldnerberatung und wirtschaftliche Bildung im Aufbruch

Dokumentation der 10. Studientagung „Sozialbennring für Schuldner" vom 7. bis 9. Mai 2001 in Trier
Referent: Frank Bertschi

Wiederentdeckung der privaten Haushalte

Wenn man den Wechsel der Gezeiten wahrnimmt, ist es klüger, selbst erneuernde Schritte zu unternehmen, als Entwicklungen hinterher zu laufen.
In den Arbeitsbereichen der wirtschaftlichen Bildung und Beratung beginnt an vielen Ecken und Enden neues Denken und I landein zu greifen. Immanenter Ansporn der simultanen Innovationsprozesse ist ein gemeinsames Moment: die Wiederentdeckung der privaten I laushalte als selbstverantwortende Wirtschaftssubjekte in der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Der Gezeitenwechsel birgt Chancen. Er hat einen Aufbruch der Verbands- und Trägerarbeit bewirkt. Die parallelen Innovationsprozesse verlaufen in unterschiedlicher Beschleunigung, aber doch gleichzeitig. Diese Prozesse beeinflussen sich wechselseitig. Nichts jedoch entsteht von alleine. Der Aufbruch der wirtschaftlichen Bildung und Beratung in vielen Ansätzen neuer Aktivitäten ist gleicherweise Folge und Voraussetzung einer neu erkannten Bedeutung der privaten Haushalte als „kleinste eigenverantwortliche soziale Infrastrukturen" (Clemens Geißler) in Wirtschaft und Gesellschaft.
Die neue Gewichtung der privaten Haushalte und damit verbunden auch der Bildungs- und Beratungsaufgaben hat tiefei- liegende Ursachen.
In ihrer Vielzahl sind die privaten I laushalte Träger unserer Zivilisation, auf die sich gesellschaftliche Entwicklungen, staatliche Organisation und marktwirtschaftliches Handeln letztlich rückbeziehen.
Michael-Burkhard Piorkowsky beschreibt dies wie folgt:
„Private Haushalte. insbesondere Familienhaushalte, sind in mehrfacher I linsicht die grundlegenden Subsysteme von Wirtschaft und Gesellschaft: Sie sind Anbieter von Produktionsfaktoren und Nachfrager von Konsumgütern sowie Produzenten personaler Pflege- und Versorgungsleistungen für die 1 laushaltsmitglieder, sie treffen Entscheidungen über die Familienbildung und den Generationenverbund sowie über die Bildung von Human-, Geld- und Sachvermögen, sie sind primäre Sozialisationsinstanzen für die nachwachsende Generation und Stätten der Alltagskultur sowie Elemente basaler politischer Strukturen und Prozesse. Insofern sind Privathaushalte die wirkliche Grundlage von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur und entscheidende Träger regionaler wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung" (Michael-Burkhard Piorkowsky 2000).
Die schwierigeren Lebensverhältnisse, unter denen private Haushalte ihre Leistungen der Alltagsbewältigung und Zukunftsvorsorge zu erbringen haben, beruhen nicht allein auf dem Wandel von Rahmenbedingungen, sondern ebenso auf der Dynamik und Unberechenbarkeit des Wandels und der damit verbundenen Unstetigkeit von Lebensverläufen. Mit dem Wandel der Rahmenbedingungen verflochten sind

[1] Frank Bertsch. früher Leiter des Grundsatzreferats für wirtschaftliche Fragen der Familienpolitik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, ist heute freischaffender Puhlmtist.

Veränderungen der privaten Lebensverhältnisse. Diese differenzieren sich aus, sowohl wirtschaftlich wie hinsichtlich der Lebensstile und Haushaltsformen. Die Lebensentwürfe sind vielfältiger geworden, zugleich flexibler und offener und weniger stabil. Chancen und Risiken der Lebensbewältigung liegen dicht beieinander. Privates Leben und berufliche Entwicklung verlaufen unstetiger, begleitet von den Brüchen kritischer Lebensereignisse wie Arbeitslosigkeit oder Trennung, mit Bemühungen um Konsolidierung und neuem Beginnen. Die vielen privaten Haushalte sind durch die Anforderungen der Lebensbewältigung mehr denn je herausgefordert. Dies erhöht die Bedeutung von Bildung und Beratung. Die Bewährung in dieser Herausforderung ist zu einer gesellschaftspolitischen Schlüsselfrage geworden. Die Transformation einer alten Industriegesellschaft in eine Intörinfitions-. Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft kann mit einer Mobilisierung der Wirtschaft und der privaten I laushalte gelingen, in keinem Fall aber bei einem Zurückbleiben eines der beiden Sektoren, etwa bei einem Abkoppeln eines Teils der Bevölkerung. Das Streben der Wirtschaft nach Wettbewerbsfiihigken auf Märkten ist die eine Modernisierungsbedingung. Die andere Modernisierungsbedingung besteht in der Wahrung der Bewältigungskompetenzen von Millionen I laushalten unter schwieriger gewordenen Bedingungen. Wenn man etwa in den Kategorien der Entwicklung kommunaler Lebens- und Wirtschaftsstandorte denkt, ist das Erfordernis einer Strategie auf beiden Seiten unmittelbar einsehbar. Zunehmende Anforderungen an private 1 laushalte haben zugleich deren Bedeutung für eine gelingende Gesamtentwicklung in das Bewusstsein der Gesellschaft zurückgeuLi fen.

In heutigen Lebensverläufen veralten individuelle Bildungs- und Wissensbestände schneller als früher. Sie bedürfen deshalb immer wieder einer Überprüfung, Ergänzung und Erneuerung. Der Erwerb und die Vermittlung humaner Kompetenzen ist unbestritten ein sehr komplexer Prozess, bei dem in der Regel auf die Bereitschaft und Initiative der Haushalte und ihrer Mitglieder als Akteure ihrer Lebenswelten vertraut werden kann. Die wirtschaftliche Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen und die präventive wie nachholende wirtschaftliche Bildung und Beratung von Erwachsenen sind in ihrer Substanz nachhaltige Investitionen in die Bewältigungskompetenz von Menschen bzw. in das Humanvermögen.

In Deutschland beginnt sich ein ausgewogeneres Leitbild des Selbstverständnisses der Wirtschaft und der Wirtscharts- und Gesellschaftspolitik durchzusetzen, ein nicht allein der Marktwirtschaft, sondern ebenso den Bürgern zugewandtes Leitbild. das beide Seiten des Marktes - Anbieter und Endnachfrage ˙ - in seine Funktionslogik einbezieht. In diesem vollständigeren Leitbild haben private Haushalte als Träger humaner Kompetenzen, von Erziehung, Bildung und Selbstbewältigung. und nicht zuletzt als Endverbraucher des Marktes, einen erstrangigen Stellenwert. Damit gewinnt auch der komplementäre Bereich der wirtschaftlichen Bildung und Beratung eine wachsende Bedeutung.

Es sieht so aus, wenn dieses Bild gestattet ist, dass jedenfalls in der Bundesrepublik die Phase der Prädominanz des „angelsächsischen Kapitalismus" zu Ende geht und der „rheinische Kapitalismus" wieder zum Vorschein kommt. Auf der einen Seite ist nicht zu übersehen, dass das angebotszentrierte neoliberale Leitbild eines unbeschränkt freien Marktes nach wie vor das Denken vieler Spitzenmanager beeinflusst, das Handeln der *global planes* mit ihren Mega-Fusionen **Wechsel der sozioökonomischen Leitbilder** bestimmt und die Logik der Börsen und internationalen Finanzmärkte beherrscht. Auf der anderen Seite gewinnt die Erkenntnis Raum, dass das monolaterale neoliberale Konzept gegenüber den Aufgabenstellungen moderner Volkswirtschaften und Wirtschaftsgesellschaften als Erklärungsmuster und alleinige I landlungsatileitung versagt. Es ist sichtbar geworden, dass das neoliberale Leitbild nicht die Realitäten deckt. Es hat deshalb seinen Wahrheitsanspruch verloren, auch wenn es Marktmacht auf weltweit oligopolisierten Märkten rechtfertigt und stützt.

Leitbilder der Wirtschaftsgesellschaften sind stets an ihre geschichtliche Epoche gebunden. Die pointierten Erklärungsmuster treffen eine Zeitlang die Wirklichkeit, bis deren Wandel unabweisbar andere Sichtweisen und Verhaltensweisen erfordert. Das galt für das ordoliberalc Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft ebenso wie für das nachfolgende kcynesianische Konzept einer volkswirtschaftlichen Globalsteuerung, kombiniert mit einer intervenierenden Struktursteuerung. Beide Leitbilder haben bleibende Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik der Bundesrepublik geleistet. So ist etwa der Gedanke einer staatlich verbürgten Wettbewerbsordnung in Deutschland. in der Europäischen Gemeinschaft und später in der Europäischen Union, trotz der neoliberalen Auffassungen nie verloren gegangen. Und der Gedanke einer konjunkturellen Steuerung durch die Geldpolitik der Bundesbank und heute durch die Europäische Zentralbank ist Allgemeingut. Auch Innovationen wie die mittelfristig geordnete Finanzplanung von Bund und Ländern (Mi Crifit und der vorausschauende Jahreswirtschaftsbericht oder der Gedanke der Konzertierten Aktion von staatlichen und gesellschaftlichen Kräften haben sich behauptet.

Was das neoliberale Leitbild bleibend transportieren wird. ist zumindest dies, dass Menschen erkennen mussten und verstärkt erkennen, dass sie Wechselfälle des Lebens nicht allein am wärmenden Feuer des Sozialstaats überstehen können, sondern existentielle Krisen wie z.B. Armutskrisen gestützt auf ihre individuelle Leistungsfähigkeit und den Rückhalt ihrer Haushalte weithin selbst zu bewältigen haben. Nicht nur Risiken haben zugenommen, sondern mit diesen zugleich die Mobilisierung individueller Kompetenzen und Kräfte. Dies korrespondiert mit der Erfahrung, dass Kinder und Jugendliche und auch Erwachsene heute in ihren Lebensumständen - gerade auch in kritischen Lebensumständen - als selbstverantwortliche Subjekte wahrgenommen werden wollen. Darauf haben sich Wirtschaftsunternehmen, beispielsweise die Kreditwirtschaft, und gesellschaftliche Kräfte, beispielsweise die Träger von Bildung und Beratung, einzustellen. Deshalb auch wird der Teil der Haushalte, der

wirtschaftliche Bildung und Beratung aktiv beansprucht und nachfragt. eher zunehmen. Darauf sollte man nicht warten. Dies besagt vielmehr, dass Träger der wirtschaftlichen Bildung und Beratung Chancen haben, ihrerseits Zielgruppen besser zu erschließen. Die soziale Reformdiskussion dreht sich heute uni „aktivierende Politiken". Wenn z.B. Schuldnerberatungsstellen nur etwa 15 % der überschuldeten Haushalte beraten (Dieter Korczak 2000), ist dies unbefriedigend.

Ein für den Wandel der ordnungspolitischen Leitvorstellungen unübersehbares Zeichen setzt der von der Agrar- und Futtermittelkrise ausgelöste Wechsel von einer einseitig angebotsfixierten Politik hin zu einer nachfragerorientierten Verbraucherschutzpolitik, in Deutschland eingeleitet und hoffentlich bald auch in der Europäischen Union. Die Missachtung der Interessen der Endverbraucher durch ein Kartell von Marktanbietern und Politik findet ein Ende. Die Agrar- und Handelsmärkte werden sich in Zukunft mehr nach den Qualitäts- und Gesundheitsbedürfnissen der Konsumenten richten müssen. Welcher Impuls für die Verbraucherarbeit; es wird wieder von den Interessen der vielen privaten Haushalte her gedacht.

Eine ordnungspolitische Positionsänderung signalisieren auch die anhaltende Diskussion um die wirtschaftliche Förderung der Familienhaushalte und die Absicht der Förderung einer ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge der Privathaushalte.

Außerdem besagt das „Bündnis für Arbeit", unabhängig von möglicher Erfolgskritik, dass Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht länger als unabänderliches Schicksal eines globalisierten Marktes gedacht und hingenommen wird.

Zu den Signalen ordnungspolitischer Neubesinnung gehören auch das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- und das „Armutspräventionsprogramm" der Bundesregierung sowie ihr „Erster Armuts- und Reichtumsbericht".

„Notre souhait: mettre les gens au coeur de la politique. Nous voulons qu'ils vivent bien et s'epanouissent dans tous les aspects de leur vie. Car tel est l'alpha de la politique: les gens - pes les ideologies mais les realites de la vic" (Gerhard Schröder 2001).

Mit der Veränderung des wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Leitbildes sind für die Träger der wirtschaftlichen Bildung und Beratung zweifellos neue Handlungsoptionen entstanden. Für die verschiedenen Felder der wirtschaftlichen Bildung und Beratung eröffnen sich Chancen, vielleicht nur in der offenen Phase einer neuen Lcitbildetablierung, sich zu reorganisieren und zu komplettieren.

Neoliberale Marktwirtschaft ohne wirtschaftliche Bildung und Beratung

Wirtschaftliche Bildung und Beratung kann man zum einen als eine verpflichtende humane Aufgabe in einer demokratischen Gesellschaft verstehen, zum anderen aber auch als eine permanent notwendige Flankierung des marktwirtschaftlichen Prozesses. Auf die Gestaltungsspielräume der auf diesen Motiven aufbauenden Umsetzungsstrategien wirken sich Ziele und Vorgehensweisen einer herrschenden Wirtschaftsphilosophie intensiv aus. Die Auswirkungen können einengen oder Raum geben, verbinden oder trennen, den Aufgabenstellungen wirtschaftlicher Bildung und Beratung entgegenkommen oder sie schwer belasten. Der Charakter einer Wirtschafts- und Gesellschaftsphilosophie ist für den Erfolg wirtschaftlicher Bildung und Beratung mit ausschlaggebend. Es ist deshalb auch unumgänglich, sich mit der neoliberalen Doktrin auseinanderzusetzen (hier gestützt auf: Franz Segbers 2000).

In der neoliberalen Vorstellungswelt wird das Marktgeschehen von „Gesetzen des Marktes" bestimmt. _Der Markt hat die Stelle des handelnden Menschen als Verantwortungssubjekt übernommen" (Franz Segbers 2000). Das Marktprinzip ersetzt eine individuelle Moralität des Handelns. Wirtschaftlich Handelnde sind ethisch entlastet. „Die wirtschaftenden Personen sind letztlich nichts anderes als Marionetten der Gesetze des Marktes" (Milton Friedman, vgl. Franz Segbers 2000).

Die Entwicklung der Märkte vollzieht sich wie eine „natürlich-biologische Evolution" (Karl Polanyi, vgl. Franz Segbers 2000). Märkte gelten als sich selbst steuernde und sich dadurch im Ergebnis optimierende, autonome und alternativlose Systeme. Es sind Sachzwänge, unausweichliche Erfordernisse der Märkte und des Wettbewerbs, die ökonomisch richtiges Handeln bestimmen. Märkte regeln Wettbewerb, Arbeitsmarkt und Ökologie selbst. Sachzwänge können nicht außer Kraft gesetzt werden. Zu ihnen gibt es keine Alternativen. Sie bedürfen deshalb auch keiner politischen oder ethischen Legitimation. „Die real existierende freie Marktwirtschaft wird als die einzig denkbare Möglichkeit immunisiert" (Franz Segbers 2000). Die Alternativlosigkeit lässt einen Fundamentalismus entstehen, der Erneuerungen blockiert.

Marktgeschehen verläuft dann _natürlich", wenn allein die Gesetze des Marktes zur Geltung kommen. Dann gibt es kein Marktversagen. Ein freier Markt garantiert die Wohlstandsgewinne, die ökonomisch überhaupt möglich sind. Damit wird der freie Markt zum Garanten des Gemeinwohls, nicht etwa der Staat. Ein von staatlichen Eingriffen freier Markt führt zu ökonomischem Gleichgewicht. Staatliche Eingriffe sind kontraproduktiv, es sei denn, dass es um Deregulierung oder Privatisierung geht. Der Markt. nicht der Staat, erfüllt die Ordnungsfunktion. Es ist nicht Sache des Staates, für wirtschaftliches Handeln eine Rahmenordnung zu setzen.

Der Gesellschaft fordert die neoliberale Wirtschafts- und Gesellschaftsphilosophie strikte ökonomische Rationalität ab. Die Selbststeuerung der Wirtschaft dient Erfolg und Gewinn, nicht aber der Erfüllung sozialer Normen. Soziale Postulate sind dem wirtschaftlichen Handeln wesensfremd. Lohnhöhen beispielsweise haben mit Fragen der Existenzsicherung. der Chancengleichheit. der Verteilungsgerechtigkeit, der Menschenwürde, nichts zu tun. Man fordert ja auch keinen „moralischen Stein" (Friedrich August von Hayek, vgl. Franz Segbers 2000). „Ungleichheit ist nicht bedauerlich, sondern höchst erfreulich. Sie ist einfach nötig"

(Friedrich August von I layek, vgl. Franz Segbers 2000). Endverbraucher sind nicht Marktpartner, nicht selbstbestimmte Wirtschaftssubjekte auf der anderen Seite des Marktes, sondern Objekte manipulativ angelegter Absatzstrategien. Die vielen privaten I laushalte kommen als konstitutiver Teil des Marktes gar nicht vor. Zur wirtschaftlichen Bildung und Beratung der Individuen schlägt das neoliberale Wirtschaftsverständnis keine Brücken. Die Konzepte des neoliberalen Selbstverständnisses und der wirtschaftlichen 13i1dung und Beratung erweisen sich in den Grundsätzen als unvereinbar.

Kult-Marketing im Konflikt zu wirtschaftlicher Bildung

Zwischen dem neoliberalen Auftreten großer Unternehmen auf Endverbrauchermärkten und der Arbeit der Träger der wirtschaftlichen Bildung und Beratung gibt es unmittelbare Reibungsflächen. Man muss diese Konfliktbereiche klar benennen, ohne sich in die Sackgasse einer generellen Wirtschaftsfeindlichkeit zu begeben. Stil und Qualität der Produktinformationen. die über die Werbung an Endverbraucher-Zielgruppen heran getragen werden, sind sehr unterschiedlich. Problematisch ist das große illusionäre Feuerwerk des Kult-Marketings. das über das Moden-, Marken- und Freizeit-Marketing von großen Unternehmen zelebriert wird. Die Intentionen bewegen sich zweifellos in der Kategorie des Zynischen. Menschen mit einer kritischen Distanz zum Konsumismus empfinden übertriebenes Kult-Marketing vielleicht nahe dem Lächerlichen. Diese Haltung dürfte aber in einer Konsumgesellschaft nicht die Regel sein.

Kinder und Jugendliche vor allem sind es. die zu einer „begehrten und heiß umworbenen Zielgruppe offensiver Werbestrategien der Konsumgüter- und Dienstleistungsmärkte" geworden sind (Tatjana Rosendorfer 2000). Kinder und Jugendliche erstreben Autonomie. suchen nach der eigenen Identität und neigen zu einem egostützenden Anschluss an Trendgruppen. „Das Marketing macht sich dabei die Spontanität, Unvoreingenommenheit. Risikobereitschaft und Offenheit von Kindern und Jugendlichen zunutze, um seine Absatzziele zu erreichen" (Tatjana Rosendorfer 2000). Marketing greift brutal auf junge Menschen zu, bevor ein Verstehen der ökonomischen Zusammenhänge und eine Fähigkeit zu kritischem Verbraucherverhalten gereift sind.

„Für Teenager sind bram.e mittlerweile die Hauptquelle ihrer Identität." - sagt Naomi Klein - „Die Marke fit llt ein Vakuum. Wenn man jung ist, also in einem Alter, in dem man Teil einer Bewegung sein will oder sich abgrenzen möchte, ist man auf der Suche nach sich selbst. Da sind Symbole eine Form der Protektion, ein Schutzpanzer, der das ersetzt, was vor einiger Zeit noch politische, philosophische oder religiöse Ideen waren.... Was in den Neunzigern mit den brumis passierte. ist etwas ganz anderes. Marken haben seitdem einen kulturellen Status.... Logos werden zu Fetischen. mit denen man sich identifiziert.... Marken nehmen immer mehr öffentlichen Raum ein, weil es eben nicht mehr um die Produkte geht, sondern um das Image, das verkauft wird. Die Ware ist Lifestyle und Weltanschauung" (Naomi Klein 2001).

Die Inszenierung eines auf Kinder und Jugendliche zielenden Produktfetischismus im Stile eines transzendentierenden Zugriffs des Marktes über neoliberales Kult-Marketing großer Unternehmen ist menschenverachtend (vgl. Franz Segbers 2000; vgl. Norbert Bolz, David Bosshart 1996; vgl. Martin Mosebach 2001). Gesellschaften, die Kinder und Jugendliche zu selbstverantwortlichen Bürgern erziehen wollen. sollten dies nicht einfach übergehen. Hier müssen Gegengewichte geschaffen werden. Es wäre ein normaler Vorgang, wenn Familienverbände, Kinderschutzbünde und Jugendorganisationen - die ja international vernetzt sind - mit den Vorständen betroffener Großunternehmen und mit Medien als Werbeträger einen kritischen Dialog über die Kult-Werbung begännen. Die beste Gegenstrategie ist immer noch die der Aufklärung - eine sehr viel ernster genommene wirtschaftliche Bildung von Kindern und Jugendlichen durch Eltern Lind durch Schulen. durch Medien und andere Bildungsinstitutionen präventiver Arbeit. beispielsweise hauswirtschaftliche Träger und Schuldnerberatungsstellen. Wenn es uni Kinder und Jugendliche geht, sind Staat und Gesellschaft - und vielleicht auch Teile der Wirtschaft und der Medien - mehr als früher dafür offen. präventive wirtschaftliche Bildung zu fördern. Es ist überfällig, dies auch in den Kommunen ernsthaft in die Hand zu nehmen.

Die Positionierung des Ersten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung ist überaus deutlich:

„Die Defizite an wirtschaftlicher Bildung und deren Folgen weisen darauf hin, dass Maßnahmen der Überschuldungs- und Armutsprävention in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch Eltern und Schulen, durch die verbrauchernahe Wirtschaft, in der Verantwortung der Medien. im Rahmen der sozialen Trägerarbeit und in staatlichen Verantwortungsbereichen wesentlich gezielter ergriffen werden sollten. Kinder und Jugendliche müssen die wirtschaftlichen Bedingungen einer Haushaltsgründung, den Umgang mit Einkommen, mit Kreditangeboten und vermögensbildenden Angeboten erlernen können. Nur dann können sie eine souveräne Verbraucherrolle einnehmen."

Vernetzung des Feldes wirtschaftlicher Bildung und Beratung

_Wirtschaftliche Beratung und Bildung (z.B. durch Schuldner- und Verbraucherberatung oder hauswirtschaftliche Schulung und Familienbildung) sind wichtige Hilfen" (Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2001). Zu beobachten ist, dass sich das gesamte Feld der wirtschaftlichen Bildung und Beratung in Bewegung und Aufbruch befindet. In den Bereichen der hauswirtschaftlichen Bildung und der Schuldnerberatung ist dies deutlich mit innovativen Akzenten beim organisatorischen Aufbau und in der inhaltlichen Arbeit verbunden. Die gleichzeitigen Bewegungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen und

Trägergruppen sind als ein Gesamtprozess zu erkennen. Dies sollte wechselseitig ermutigen. Der Modernisierungsprozess der wirtschaftlichen Bildung und Beratung korrespondiert mit der ordnungspolitischen Wiederentdeckung der privaten Haushalte als selbstverantwortende Wirtschaftssubjekte und entspricht den Bedarfsprofilen der Bildung junger Menschen und der Beratung von Erwachsenen unter den veränderten Lebensverhältnissen. Unbeschadet partieller Konkurrenzverhältnisse untereinander sollten die verschiedenen Arbeitsbereiche der wirtschaftlichen Bildung und Beratung im Interesse der Ausbildung einer Identität des Gesamtfeldes und seiner gesellschaftspolitischen Wahrnehmung nachhaltiger als bisher zusammenwirken. Eine gemeinsame Identität würde auf die *bargaining power* der einzelnen Trägergruppen nicht ohne Einfluss bleiben. Es ist an der Zeit, über eine gemeinsame Konferenz der wirtschaftlichen Bildung und Beratung nachzudenken.

Eine abschließende Enumeration der Trägergruppen gesellschaftlicher Selbstorganisation ist hier nicht möglich und auch nicht gewollt. Auf dem Sektor der wirtschaftlichen Beratung und Bildung gelten vor allem die Verbraucherarbeit, die hauswirtschaftliche Bildung und die Schuldnerberatung als richtungsweisend. In der Verbraucherarbeit engagiert sind insbesondere die Verbraucherzentralen. die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher (AGV), die Stiftung Warentest und die Stiftung Verbraucherinstitut. Die hauswirtschaftliche Bildung erhielt gerade bundesweit neue Verbandsstrukturen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft hauswirtschaftlicher Verbände und Organisationen (BAG HW) arbeitet unter dem Dach der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft (dgh), die die gesamte Haushaltswissenschaft und Haushaltswirtschaft in Deutschland repräsentiert. Diesem hauswirtschaftlichen Kreis gehört auch der Beratungsdienst Geld und Haushalt der Sparkassen beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) an.

Den Trägergruppen der Schuldnerberatungsstellen ist zusammen mit dem Berufsverband der Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater (BAG SB) ein bedeutender Schritt gelungen, der Zusammenschluss zu einem Dachverband auf Bundesebene. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) setzt bereits für die Arbeit der Schuldnerberatung zukunftsweisende Akzente. Zu einem Teil auch in der wirtschaftlichen Bildung und Beratung engagiert sind außerdem die Verbände der Familienbildung und des Deutschen Arbeitskreises fürlugend-, Ehe- und Familienberatung sowie finanzwirtschaftliche Verbände.

Wichtig ist, dass es an den Schulen einiger weniger Länder Unterrichtsmodule für die wirtschaftliche Bildung von Kindern und Jugendlichen gibt. die nach der übereinstimmenden Auffassung vieler Fachleute ausgebaut und an den Schulen aller Bundesländer eingeführt werden sollten. Wiewohl breiter angelegt, bliebe eine gemeinsame Konferenz der wirtschaftlichen Bildung und Beratung gleichwohl überschaubar.

Zum Beispiel Schuldnerberatung

Schuldnerberatung ist - wie zu sehen war - in einen ermutigenden Gesamtprozess der wirtschaftlichen Bildung und Beratung eingebettet. Obwohl es neoliberales Marktgebaren eines Teils der Wirtschaft schwer macht, gebieten es ureigene Interessen der Schuldnerberatung, diese nicht als eine Gegenbewegung zur Marktwirtschaft zu verstehen. Eine solche, über eine lange Zeit von vielen geteilte, Annahme hat zu einer gewissen Blockade der gesellschaftlichen Integration geführt. Die Schuldnerberatung ist gerade erst dabei, sich aus dieser Sackgasse zu befreien. Schuldnerberatung flankiert mit ihren qualifizierten Dienstleistungen die Entwicklung moderner Wirtschaftsgesellschaften, in denen es aus sehr verschiedenen Gründen latent Verarmungsrisiken und Überschuldungskrisen gibt. Anders als in der neoliberalen Denkschule. in der angeblich der Markt alles richtet, macht Schuldnerberatung mit ihrer Entschuldungsarbeit den marktwirtschaftlichen Prozess tragbarer. Deshalb ist etwa auch der Anspruch einer Gläubigermitfinanzierung im Prinzip berechtigt und richtig.

Die Schuldnerberatung hat sich in Westdeutschland in zwei Jahrzehnten, in Ostdeutschland in einem Jahrzehnt, zu einem unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Infrastruktur entwickelt. Die Überschuldungsrisiken werden in der Bundesrepublik längst nicht mehr als Randprobleme verstanden. Schuldnerberatung steht nicht am Rande, sie findet inmitten der Gesellschaft statt. Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater leisten die in Überschuldungskrisen privater I laushalte notwendige Entschuldungsmoderation. „Schuldnerberater sind die wichtigsten Moderatoren in wirtschaftlichen Existenzkrisen Von Verbrauchern" (Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2001). Die gesellschaftspolitisch wichtige Moderatorenrolle gibt Anlass zu einem sicheren beruflichen Selbstverständnis.

Überschuldungskrisen sind stark mit kritischen Lebensereignissen verbunden wie etwa dem Eintreten von Arbeitslosigkeit oder der Trennung von Menschen und I laushalten. Zur Zeit ist zu beobachten, dass die Zunahme der Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland und deren Abnahme in Westdeutschland zu unterschiedlichen Trends in der Entwicklung der Überschuldungsfallzahlen führt. Die Überschuldungsursachen verschieben sich jedoch. Es entstehen im Modernisierungsprozess der Wirtschaftsgesellschaften immer wieder neue Risiken. Im Finanzdienstleistungssektor beispielsweise müssen die privaten Haushalte eine fortschreitende Entdinglichung des Geldes, der Kreditierung und des Zahlungsverkehrs verkraften. Es ist für private Haushalte objektiv schwieriger geworden. die Kontrolle über ihre Liquidität zu bewahren. Als Äquivalent wäre eine Intensivierung der Beratung durch Finanzdienstleister erforderlich, diese nimmt jedoch im Massengeschäft ab. Strukturelle Risiken machen einen nachhaltigen Dialog zwischen Schuldnerberatern und Finanzdienstielstern unabdingbar. Professionalität und inhaltliehe Arbeit der Schuldnerberatung müssen immer wieder erneut auf die Höhe der Zeit gebracht werden. Auch die Schuldnerberatung muss sich modernisieren und sich attrak-

tiven Formen der Beratung und Bildung öffnen. „Ziel der Bundesregierung" - sagt der Erste Armuts- und Reichtumsbericht - ist es, ... die Prävention und die Fähigkeit zur Überwindung von Überschuldungslagen zu stärken".

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

In der Informationsgesellschaft verlangen die Interessenwahrnehmung und der Einfluss auf Meinungsbildungsprozesse organisatorische Vernetzung und Kommunikationsfähigkeit. Es ist deshalb eine Weichenstellung von strategischer Bedeutung, dass sich alle Verbände der Schuldnerberatung dafür entschieden haben, die Vertretung ihrer Interessen zu bündeln und einen handlungsfähigen Bundesverband aufzubauen: die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV). Die AG SBV agiert mit fachlicher Kompetenz und gesellschaftspolitischem Augenmaß. Sie hat deshalb auf der Bundesebene überraschend schnell Gehör und Akzeptanz erworben: bei Bundesministerien - insbesondere dem Bundesfamilienministerium und dem l3undesjustizministeriuni -, bei Gremien des Deutschen Bundestages und auch bei der Finanzwirtschaft. Der neue Verband entwickelt vielseitige Kontakte zur Wissenschaft oder zu europäischen Behörden. Er greift Sachthemen auf. etwa Fragen des Verbraucherinsolvenzverfahrens, der Professionalisierung und der Finanzierung der Schuldnerberatung. Es ist bekannt, dass das Bundesministerium für Familie. Senioren. Frauen und Jugend im Interesse seiner Zielgruppen den Aufbau des Bundesverbandes begleitet und gefördert hat. Die AG SBV verdient nachhaltige Unterstützung.
Eine der bezeichnendsten Initiativen der AG SBV ist die 13i1dung des „Gesprächsforums" mit Verbänden der Finanzwirtschaft (Verbänden der Kreditwirtschaft. der Versicherungswirtschaft und der Inkassounternehmen) und unter der Beteiligung von Bundesministerien. Eine viel zu lange Zeit haben Schuldnerberatung und Kreditwirtschaft eher übereinander als miteinander gesprochen. Das Ende 1998 gegründete „Gesprächsforum" hat sich vorgenommen. sich über Fragen von beiderseitigem Interesse in einem unmittelbaren Dialog auszutauschen. Es ist also ein Beratungsgremium und kein Entscheidungsgremium. Dialoge haben jedoch einen zivilisierenden Sickereffekt. Das „Gesprächsforum" findet die ausdrückliche Unterstützung der Bundesregierung. „Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt es, dass die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und die Verbände der Finanzwirtschaft (...) ein gemeinsames Gesprächsforum gebildet haben ..." (Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2001). Nachgedacht Werden könnte auch über regelmäßige Dialoge mit den obersten Landessozialbehörden und mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Aufgreifen der Finanzierungsfrage

Anspruch und Inanspruchnahme der Schuldnerberatung ermutigen dazu, das Personalstellendefizit vieler Schuldnerberatungsstellen infolge einer unzureichenden Finanzmittelausstattung auf die Tagesordnung zu heben. Man muss wissen, dass es hierbei nur schrittweise Erfolge geben kann und eine volle Problemlösung nicht zu haben sein wird. Schließlich gibt es heute praktisch keine Organisationen ohne Personalstellen- und Personalkostendruck, die zu einer inneren Leistungsmobilisierung zwingen. Nicht zu übersehen ist jedoch. dass im vergangenen Jahrzehnt die Finanzmittelbereitstellung mit der bedarfsorientierten Ausbreitung der Schuldnerberatungsstellen in Ost- und Westdeutschland nicht Schritt halten konnte. Der Personalmangel in vielen Schuldnerberatungsstellen belastet die betriebliche Leistungsentfaltung empfindlich. Bei langfristig ungebrochenem Anstieg der Überschuldungsfälle - besorgniserregend sind Art und Umfang der Personalausstattung in ostdeutschen Schuldnerberatungsstellen. Möglich werden könnte eine schrittweise finanzielle Konsolidierung der Schuldnerberatung durch einen besseren Finanzierungsmix. Dies setzt aber cm gleichzeitiges Vorgehen auf allen Ebenen voraus. Es müssen sich Lösungsansätze addieren.
Die organisatorische Vernetzung der Schuldnerberatung auf Bundes- und Länderebene könnte gezielter dazu genutzt werden, in der 'fhematisierung der Finanzierungsfrage Verbündete zu gewinnen - ZUM Beispiel in Parlamenten und bei den Medien. Es sind die Länder, die für das Vorhalten einer angemessenen sozialen Infrastruktur auf der lebensräumlichen Ebene von Verfassung wegen Verantwortung tragen. Auch deshalb bedarf die I landlungsliihigkeit der Landesarbeitsgemeinschaften der Schuldnerberatung großer Aufmerksamkeit.
In den Regionen müssen Schuldnerberatungsstellen damit umgehen können, zugleich Wettbewerber und Partneigemeinsamer Interessen zu sein. Bei einer effektiven Selbstorganisation der Schuldnerberatungsstellen in Großstädten und Landkreisen wird es auch zu nachhaltigen Verhandlungsprozessen mit Kommunen und mit der regionalen Wirtschaft kommen können. Beispielsweise ist es nicht einsehbar, dass es bisher erst in einer Minderheit der Kommunen Vereinbarungen zur Kostenübernahnte auf der Grundlage des § 17 BSI IG gibt. Von Kommunen kann heute eine periodische Sozialberichterstattung mit einem Maßnahmenteil erwartet werden, der die wirtschaftliche Bildung, und Beratung besser berücksichtigt. Es liegt nahe, dass die Träger der wirtschaftlichen Bildung und Beratung auf der örtlichen Ebene Allianzen bilden.
Ein positives Verhandlungsergebnis des „Gesprächsforums" ist es, dass der Vorschlag der AG SBV auf Bildung „regionaler Verhandlungstische" mit- der regionalen Wirtschaft hei den Verbänden der Kreditwirtschaft auf keine grundsätzlichen Einreden stößt. Die kreditwirtschaftlichen Verbände wollen sich gegenüber Initiativen zur Bildung „regionaler Verhandlungstische" im positiven Sinne neutral verhalten und sich über Ergebnisse unterrichten lassen. Die AG SBV

hat ein Ablaufmodell für den Aufbau regionaler Verhandlungsprozesse zu Fragen der Schuldnerberatung - einschließlich der Gläubigermitfinanzierung - konzipiert. „Der von dem Gesprächsforum angeregte Aufbau regionaler Verhandlungstische der Schuldnerberatung, die sich unter anderem auch um Finanzierungsbeiträge der regionalen Wirtschaft für die Schuldnerberatung der Region bemühen, verdient nach Auffassung der Bundesregierung die Unterstützung aller beteiligten Seiten" (Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2001). „Regionale Verhandlungstische" öffnen Chancen. Es lohnt sich, dafür Kräfte zu mobilisieren.

Viele Schuldnerberatungsstellen überlegen sich heute, wie sie mit ihrem Potential an *know* how die eigene Produktpalette gegen Finanzierungsbeiträge erweitern können. Zu beobachten ist eine Bewegung in Bereiche präventiver Bildung und Beratung.

Präventive wirtschaftliche Bildung und Beratung zielt auf die Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses ökonomischer Zusammenhänge, auf die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten eigenständiger Haushaltsführung und ein kompetentes Marktverhalten auf Konsum- und Kreditmärkten, und richtet sich nicht zuletzt auf die Möglichkeiten erweiterter Einkommenserzielung und sparsamer Einkommensverwendung. Die Einkommensbudgetberatungsstelle für Familien in Rostock (Eibe) gibt hierfür ein Beispiel.

Kinder und Jugendliche stehen im Mittelpunkt der Forderungen nach präventiver wirtschaftlicher Bildung. In ihren Lebenswelten sind sie selbstständige Akteure. Auf der Suche nach Identität hat für sie die Teilhabe an der Konsumgesellschaft Bedeutung. Sie werden von der Wirtschaft zunehmend umworben. Sie nehmen Einfluss auf Konsumentscheidungen ihrer Familien. Kinder und Jugendliche agieren aber zumeist ohne hinreichende wirtschaftliche und psychologische Kenntnisse. Für Produkte präventiver wirtschaftlicher Bildung für Kinder und Jugendliche lassen sich heute Unterstützung und Förderung mobilisieren. Beispielhaft sind die Initiativen der Schuldnerberatung Aachen, der Schuldnerhilfe Essen und des Arbeitskreises Schuldnerberatung Krefeld.

Das Angebot von Dienstleistungsprodukten der Prävention setzt eine Identifizierung von Zielgruppen, den Zuschnitt der Produkte und konkrete Vereinbarungen voraus. Denkbar sind *johl, ,'entwes,* etwa mit anderen Schuldnerberatungsstellen der Region oder mit örtlichen Trägern der hauswirtschaftlichen Bildung und der Familienbildung. Adressaten von Angeboten präventiver Bildung, Beratung und Betreuung können beispielsweise sein: Schulen, Jugendämter und Träger der Jugendarbeit, Arbeitsämter und Sozialämter, Frauenhäuser, Mütterzentren und Familienzentren. Wohnungsbaugesellschaften und deren Mieter, Unternehmen und deren Belegschaften.

Schuldnerberatungsstellen, denen es gelingt, ihre Arbeit zu diversifizieren und sich infrastrukturell breiter zu vernetzen, gewinnen örtlich an Rückhalt Lind Verhandlungsfähigkeit und mobilisieren Finanzierungsbeiträge. Wenn man zu einem breiteren Finanzierungsmix gelangen will, lautet das Fazit, dass es in der gesamten Formation der Schuldnerberatung aktiv eine Verhandlungsfähigkeit zu Finanzierungsfragen zu organisieren gilt.

Weiterführende Professionalisierung

Die Wohlfahrtsverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG SB) sind seit vielen .lahren mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater um ein hohes Niveau leistungsfähiger Schuldnerberatung bemüht. Dennoch gibt es Niveauunterschiede, die in Ostdeutschland beispielsweise mit der Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen zusammenhängen. Einzelne Schuldnerberatungsstellen wachsen immer wieder in die Rolle herausragender Kompetenzzentren hinein. Forschungsinstitute wie das Institut für Finanzdienstleistungen in l lamburg (IH') haben zur Modernisierung von Arbeitsstrukturen und Beratungsabläufen der Schuldnerberatung wesentliches beigetragen. Aufmerksamkeit verdienen zwei neue Akzente.

Einen in seinem Aufbau interessanten Ansatz bildet das Schuldnerfachberatungszentrum Mainz (SFZ), das, vom Land gefördert und von wissenschaftlichen Instituten der Universität Mainz getragen, allen Schuldnerberatungsstellen im Land Rheinland-Pfalz als Analyse-, Organisations- und Fachberatungszentrum dient. Das seit zwei Jahren im Aufbau befindliche Schuldnerfachberatungszentrum Mainz (SFZ) könnte sich zu einer für ein modernes Qualitätsmanagement beispielgebenden Franchise-Unternehmung entwickeln. Rheinland-Pfalz gibt anderen Ländern ein Beispiel.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat vor etwa zwei Jahren ein innovatives Professionalisicrungsprojekt eingeleitet. Es gelang ihr dabei, Bestrebungen einzelner Verbände zusammenzuführen. Berufen wurde eine Arbeitsgruppe, die Vorschläge für gemeinsame Standards der Trägerverbände für die Ausbildung von Schuldncrberaterinnen und Schuldnerberatem erarbeitet. Die Arbeitsgruppe der AG SBV wird vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) betreut. Eine vorbereitende Tagung hatte sich zugunsten gemeinsamer beruflicher Standards der Trägerverbände und gegen Tendenzen einer Akademisierung der Ausbildung ausgesprochen. Der Prozess der Verständigung über die zu erwartenden Vorschläge und ihrer Implementierung bei Ausbildungsträgem wird ein präsentes Management der AG SBV erfordern. „Die Bundesregierung fördert die Bemühungen der Schuldnerberatungsverbände, sich auf gemeinsame Standards der Ausbildung und Fortbildung von Schuldnerberatern zu verständigen" (Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2001). Dem Professionalisierungsprojekt kommt für die weitere Etablierung der Schuldnerberatung eine Schlüsselbedeutung zu.

Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzverfahren

Das große gesellschaftspolitische Projekt der Entschuldung und Schuldenbelreiung überschuldeter Bürger erfährt durch das neue Rechtsinstitut der privaten Insolvenz nicht allein eine operative Ergänzung. dieses Projekt gewinnt durch die rechtliche Erweiterung auch generell ein größeres gesellschaftspolitisches G ewicht.

Den strategischen Effekt dürfen die Anlaufschwierigkeiten des erst seit Anrang 1999 möglichen Verbraucherinsolvenz-verFahrens nicht ve'decken. Das Verbraucherinsol \ CniVerfahren der Insolvenzordnung wird voraussichtlich in raschen Schritten mehrfach novelliert werden. liier muss die Schuldnerberatung mit ihrer I irfahrung präsent sein - was sie durch die AG 513V konkret bereits ist. Es ist zu erwarten. dass sich ein rationelles Verhältnis zwischen der vergleichenden Schuldenbereinigung durch Schuldnerberatung und dem gerichtlichen EntschuldungsverFahren schrittweise einstellen wird.

Zielsetzung sollte eine Stärkung der Funktionsfähigkeit der Schuldnerberatung im vorgerichtlichen Raum sein. Erhalten überschuldete Bürger mit einer sich anpassenden Gesetzgebung und durch eine aufgeschlossene Rechtsprechung eine realistische Chance gerichtlicher Schuldenbefreiung. wird es für Gläubiger vielfach zweckmäßiger sein, vorgeriehtlich eine vergleichende Schuldenbereinigung zu akzeptieren. Die Chance einer Funktionierenden Arbeitsteilung zwischen der 1 lauptarbeit der Schuldnerberatungsstellen und ergänzenden Verbraucherinsolvenzverfahren der Gerichte ist nach wie vor gegeben. Spielt sich die Arbeitsteilung ein, wird sich das Entschuldungsmanagement für überschuldete Bürger in Deutschland auf der llöhe der Zeit bewegen.

erm endete Schriften:

Bericht „Lebenslagen in Deutschland Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der 13undesregierung". Bundestaus-Drucksache 14 5990 vom 8. Mm 2001.

Bolz, Norbert: Bosshart, **David:** KULT-Marketing. Die neuen iiater des Marktes, Düsseldorf 1996.

Naomi: Keine Macht den Marken!, ZEIT Nr. 12 vom 15.03.2001.

Korezak, Dieter: Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999, Weiler 2000 (vervielfältigtes Manuskript).

Nloschach, Martin: Mythos der Marke, DIE ZEIT Nr. 11 vom 08.03.2001.

Piorkowsky, Michael-Burkhard: Das 13undes- und Landesmodellprojekt ..Finkommens-Budget-13eratung für Familien in der ilansestadt Rostock (Eibe Rostock)" – Evaluationsbericht, I3onn 2000 (vervielfaltigtes Manuskript).

Rosendorfer, Tatjana: Kinder und Geld. Frankfurt 2000.

Sehrüder, Gerhard: Familie. progres, bonheur, Le Monde vorn 14.03.2001.

Seghers, Franz: Die I lerausforderung der Tora, Luzern 2000.

anzeige

Seminarmaterialien der BA●SB

8 DM [5 DM]

8 DM [5 DM]

20 DM [15 DM]

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]

berichte

Jahresbericht 2000

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern

Cornelia Zorn, Vorstandsvorsitzende, Peter Schneider; Mitglied des Vorstandes Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorponurrern e.V.

Auf der Grundlage der für das Jahr 2000 aktualisierten, mit dem Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern (M.-V.) und der LIGA der Wohlfahrtsverbände abgestimmten einheitlichen Statistik übergaben 47 **spezialisierte Schuldnerberatungsstellen** unseres Landes dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (LAG-SB) ihre Arbeitsergebnisse zur Erstellung des Jahresberichts 2000.

Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass eine einheitliche Statistik, die die Ergebnisse aller Schuldnerberatungsstellen eines Landes erfasst, bundesweit einmalig ist.
Der Vorstand möchte sich deshalb beim Sozialministerium M.-V., der LIGA der Wohlfahrtsverbände, den Trägern von Schuldnerberatungsstellen und den Beratern selbst für die überaus engagierte Unterstützung und Mitarbeit sowie für die Hinweise zur Verbesserung der Statistik bedanken.

Die LAG-SB hatte sich entsprechend ihrer Satzung und der Orientierung für das Jahr 2000 die Aufgaben gestellt,

- für die überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Familien, Einzelpersonen und ehemaligen Kleinunternehmer ein Höchstmaß an Resozialisierung und Lebensqualität durch Entschuldung zu sichern, sowie die psychosozialen Folgeprobleme von Überschuldung zu überwinden,
- im Spannungsfeld zwischen sozialer Schuldnerberatung und Insolvenzberatung die neuen strukturellen und konzeptionellen Anforderungen zu definieren und umzusetzen,
- eine zeit- und kostensparende Technologie der einzelnen Verfahrensschritte im Verbraucherinsolvenzv Athren zu entwickeln,
- sich mit eigenen Beiträgen in die Diskussion um die praxisgerechte Änderung der Insolvenzordnung einzubringen.

Von den 47 spezialisierten Schuldnerberatungsstellen arbeiten 19 im Trägerverbund bzw. im Verbund mit verschiedenen Trägern (z.B. Bad Doberan - ALV, AWO, Caritas: Rostock - Caritas, DRK). Insgesamt waren im Jahr 2000 **85 Schuldnerberater** tätig, davon 15 in ABM oder SAM. 15 Beratungsstellen (32 %) sind mit je einem Schuldnerberater besetzt, 27 (57 '4) mit je zwei, 4 (9 %) mit je drei und 1 Beratungsstelle (Caritas Neubrandenburg) mit vier Beratern.

Damit hat sich die personelle Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen im Vergleich zum Vorjahr (88/21) verschlechtert. Eine kontinuierliche Betreuung der Ratsuchenden in diesem sensiblen Bereich der Sozialarbeit konnte dennoch gewährleistet werden.

Mit 1 Schuldnerberater auf 25.000 Einwohner nimmt Mecklenburg-Vorpommern eine Spitzenstellung ein. Der hohe Überschuldungsgrad der Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern und die Struktur des Landes als Flächenland erfordern eine solche StellenbesetzuRg.

Hinter dem Durchschnittswert verbergen sich jedoch gravierende Differenzierungen. Z.B. **Neubrandenburg:** vier Beratungsstellen mit 10 Beratern und 1.518 Beratungsfällen auf 87.000 Einwohner. Landeshauptstadt **Schwerin:** drei Beratungsstellen mit 5 Beratern und 1.018 Beratungstüllen auf 100.000 Einwohner. **Rostock:** vier Beratungsstellen mit 9 Beratern und 758 Beratungstüllen auf 240.000 Einwohner.

Das Entstehen von Wartezeiten bis zu einem halben Jahr und länger auf einen Beratungstermin, wie es in anderen Bundesländern bereits die Regel ist, gelten hierzulande noch als Ausnahmen, werden sich aber in Zukunft zur Sicherung der Qualitätsstandards und der Ganzheitlichkeit der Betreuung nicht mehr vermeiden lassen.

Die LAG-SB macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass

- in den kommenden Jahren einige „Pioniere" der Schuldnerberatung in Mecklenburg-Vorpommern ihre Beratungstätigkeit aus Altersgründen beenden werden, weshalb eine langfristig geplante Neubesetzung und Qualifizierung von Beratungsfachkräften angezeigt ist,
- der Beratungsbedarf ah Juli 2001 bzw. Januar 2002 sprunghaft ansteigen wird, wenn mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zur Insolvenzordnung durch die Stundungsregelung der Verfahrenskosten zahlungsunfähige Schuldner ihren Rechtsanspruch einfordern werden,

mit dem vorhandenen Personalbestand und dem fehlenden finanziellen Anreiz für die Insolvenzberater der erwartete Ansturm nicht zu bewältigen sein wird.

Es besteht weiterhin keine Planungssicherheit für den größten Teil der Schuldnerberatungsstellen.

Das Jahr 2000 war wiederum nicht frei von Auseinandersetzungen zur finanziellen Sicherstellung der Beratungstätigkeit. Die Beratungsstelle des AI.V in Bergen musste wegen ungesicherter Finanzierung im Juni 2000 geschlossen werden. Die finanzielle Sicherung weiterer Schuldnerberatungsstellen ist nicht garantiert. Die Beratungsstelle der AWO in Neubrandenburg musste ihre Tätigkeit zum 01. 01. 2001 beenden.
Die Planungsunsicherheit für das bevorstehende Kalenderjahr und der mit der Förderrichtlinie festgeschriebene Eigenanteil der Träger von mindestens 10 °A der Kosten stellen nach wie vor eine latente Gefahr für die Kontinuität der Beratungstätigkeit dar. Tendenzen für eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit sind nicht zu übersehen.

Lediglich in der Landeshauptstadt Schwerin führte der Kampf der in der „Kleinen LIGA" vereinigten Wohlfahrtsverbände Ende des Jahres 2000 schließlich bei der Finanzierung der zwei Beratungsstellen zu einer dreijährigen Festschreibung der städtischen Zuwendungen. Damit wurde für das Jahr 2000 und für die nächsten Planungszeiträume die entscheidende Frage für die Existenz der Schuldnerberatungsstellen von den Stadtvertretern positiv beantwortet.

Die erreichte Qualität der Beratungstätigkeit ist nur zu halten, wenn die Pauschalfinanzierung beibehalten wird. Einzelfallabrechnungen, wie sie in einigen Bundesländern praktiziert werden, haben gezeigt, dass sowohl Kommunen als auch Landkreise einen erhöhten Verwaltungsaufwand haben und den Beratungsstellen Zeit für die Betreuung bzw. die Weiterbildung verloren geht.
Die Tätigkeitsbereiche der Schuldnerberatung sind nicht wettbewerbsfähig und sollten auch weiterhin marktorientierten Betrachtungsweisen nicht geöffnet werden.

Schuldnerberatung ist eine hocheffektive Form sozialer Arbeit, die mehr Kosten und Folgekosten einspart als für **ihre Finanzierung von Land, Kommunen und Trägern aufgebracht werden müssen.**

In 12 für diese Informationen ausgewählten Beratungsstellen wurden allein im Jahre 2000 durch eingeleitete Regulierungsmaßnahmen 265 **Wohnungskündigungen und -räumungen verhindert.** In 261 Fällen konnte die 1.1nterbrechung der Energieversorgung abgewendet werden. In 56 Fällen konnte der Antritt zu Ersatzfreiheitsstrafen durch Aufnahme von Ratenzahlungen bzw. gemeinnützige Arbeit verhindert werden, in 23 Fällen eine Kontopfändung, in 20 Fällen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und in 43 Fällen eine Gehaltspfändung ausgesetzt bzw. abgewendet werden.

Bei den im Jahre 2000 durchgeführten 426 außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren konnten 159 Verfahren erfolgreich gestaltet werden (37 %). Von dem Schuldenberg von 17.1 Mio. DM zahlen die Schuldner im Verlaufe von 1 - 7 Jahren insgesamt 2,8 Mio. DM (16 'A)) zurück. Der Anteil, den die Banken von diesem Vergleichsbetrag erhalten, beträgt rd. 58 %.

Bei 22 Insolvenz-Klienten der Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick" Schwerin hat die erfolgreiche Gestaltung des außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Schuldenbereinigungsverthhrens die dauerhafte Wiedereingliederung in den 1. Arbeitsmarkt bewirkt. Bei durchschnittlich 2.000,00 DM monatlich an Arbeitslosengeld, Wohngeld und weiteren Sozialleistungen pro Klient werden dadu rch Kosten von rd. 528.000,00 DM jährlich eingespart. Da diese Klienten wieder Steuern, Abgaben und Schulden (ab)zahlen, ist der rein finanzielle Gewinn noch bedeutend höher. Die Kosten der Beratungsstelle belaufen sich jährlich lediglich auf rd. 230.000,00 DM.

Auf der Grundlage der von der AG Schuldnerberatung der Verbände erarbeiteten „Rahmenkonzeption zur Führung regionaler Verhandlungsprozesse zur Mitfinanzierung der Schuldnerberatung durch regional engagierte Gläubiger" wurden im Jahre 2001) in verschiedenen Regionen, wie Greifswald. Neubrandenburg. Güstrow und Schwerin. Initiativen zur **Gläubigermitfinanzierung** ausgelöst, die im Jahr 2001 zu entsprechenden Ergebnissen führen und u.a. zu einem besseren gegenseitigen Verständnis. aber auch zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der Träger beitragen sollen.

Durch 4.181 neue Betreuungsfälle im Jahre 2000 und 13.435 aktenkundige Fälle insgesamt nahm der Beratungsbedarf weiter zu und stabilisierte sieh auf einem hohen Niveau.

Jahr	Aktenkundige Fälle			Neuaufnahmen		Beendete Fälle	
	gesamt	pro Beratungs-stelle	**pro** Berater	gesamt	**pro** Berater	gesamt	**pro** Berater
1995	8.200	182	84				
1996	10.080	224	110	3.207	46	2.135	23
1997	10.240	223	118	3.779	46	2.448	28
1998	11.483	250	136	4023	47	2.624	31
1999	12.904	280	147	4.109	47	2.531	29
2000	13.435	**286**	158	4.181	49	**2.916**	34

Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen und die Belastungen der einzelnen Schuldnerberater differiert territorial erheblich. Mit 279 Klienten pro **Berater** bei „Lichtblick" Schwerin, 253 beim ALV Stralsund, 246 im Sozialamt Demmin und 233 beim ALV Pasewalk/Ückermünde sind die Grenzen der Belastbarkeit erreicht bzw. bereits überschritten. Bei den Neuaufnahmen 2000 pro Berater liegen die Beratungsstellen der Diakonie Wismar/Ciadebusch mit 79, Sozialamt Demmin mit 78. DRK Sternberg mit 76. Sozialamt

Neubrandenburg, mit 68, „Lichtblick" Schwerin mit 62 und Caritas Neubrandenburg mit 60 weit über dem Durchschnitt.

Die Anzahl der Neuzugänge übersteigt wie in allen Jahren zuvor die Zahl der Abgänge.
Von den 2.916 beendeten Fällen sind 42 % durch erfolgreiche Regulierung abgeschlossen worden, 21 % durch Abbruch seitens der Beratungsstellen wegen fehlender Mitwirkung des Schuldners und 37 % aus sonstigen Gründen (Wohnungswechsel, Selbstregulierung, Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens u.a.). Die erfolgreichen Regulierungen lagen damit um 1 % niedriger als im Vorjahr.

Der Anteil der überschuldeten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern hat sich auf 11,2 % erhöht.

Die 47 Schuldnerberatungsstellen in M.-V. haben im Jahr 2000 13.435 überschuldete private Haushalte und Einzelpersonen betreut. I hierbei handelt es sich um *enthüllte* Überschuldung. Da nach jüngsten Untersuchungen (Dr. D. Korczak: Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999) lediglich 15% der Betroffenen eine Beratungsstelle aufsuchen, kann der tatsächliche Überschuldungsgrad geschätzt werden.
Bei 797.700 Haushalten im Lande (bei 1.784.126 Einwohnern im Juni 2000) sind damit hochgerechnet ca. 89.567 Haushalte mit rd. 188.090 Haushaltsmitgliedern (2,1 pro Haushalt) von Überschuldung betroffen. Die Überschuldung privater Haushalte in M.-V. hat sich damit von rd. 6,8 % im Jahre 1995 auf 11,2 % im Jahre 2000 auf ein im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (7,25 %) überdurchschnittliches Niveau entwickelt. Gemessen an der durchschnittlichen Verschuldung je Neufall von rd. 38.200,00 DM entspricht das einem **Schuldenberg privater Haushalte in M.-V. von rd.** 3,4 **Milliarden DM.**

Damit wird ein immer größerer Teil des Einkommens zur Tilgung der Schulden ausgegeben und nicht für den erweiterten Konsum, was zur Schwächung der Binnennachfrage beiträgt.

Jahr	geschätzte Zahl der von Überschuldung betroffenen Haushalte in Meckl.-Vorpom.	in % der Haushalte in Meckl.-Vorpom.
1995	54.237	6,8
1996	66.998	8,4
1997	68.594	8,6
1998	76.570	9,6
1999	86.141	10,8
2000	89.567	11,2

Der Anteil der Ratsuchenden hat sich von 1995 - 2000 auf 63 % erhöht.
Ein Rückgang der Überschuldung ist mangels signifikant positiver Veränderungen hei den hauptsächlichen Überschuldungsindikatoren nicht festzustellen. Im Gegenteil: Der Abbau von Arbeitsplätzen setzte sich fort, die Firmeninsolvenzen mit Freisetzung eines erheblichen Fachkräftepotentials mit Abwanderungseffekten nahmen zu, und die Chancen für die Jugendlichen auf einen sicheren Einstieg in das Berufsleben haben sich verschlechtert.

Die Arbeitslosenquote stagnierte im Jahr 2000 auf einem hohen Niveau um 20 %. Stagnation bedeutet aber Verschlechterung, da viele ältere Arbeitslose in Rente gehen und ihr Anteil von 21 % 1999 auf 16 % 2000 zurückgegangen ist. Gleichzeitig wurde die Zahl der ABM-Stellen gesenkt. Das Wirtschaftswachstum sank in Mecklenburg-Vorpommern mit 0.6 % auf den bisher niedrigsten Stand.

Nahezu alle Reformen des Jahres 2000 bewirkten bei den Beziehern niedriger Einkommen eine Senkung des Realeinkommens. Die Anhebung existentieller Ausgaben für Gas, Wasser und Energie, Rundfunkgebühren, Versicherungsbeiträge, der Wegfall der hälftigen Kindergeldanrechnung für vornehmlich einkommensschwache Unterhaltspll ichtige haben diesen Prozess noch verstärkt.
Reallohnsenkungen minimieren die Kaufkraft. Bei einkommensschwachen Haushalten nimmt die Zahlungsfähigkeit ab. Für bereits verschuldete Haushalte kommt es zur Überschuldung. Für bereits überschuldete Haushalte scheitern getroffene Zahlungsvereinbarungen existentieller Verbindlichkeiten. Die Anzahl der Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Familien und Einzelhaushalte wird dadurch in Mecklenburg-Vorpommern objektiv weiter zunehmen.

Die 4.181 Neuzugänge im Jahr 2000 umfassen insgesamt 8.858 Haushaltsangehörige, davon allein 3.387 Kinder.

Der Anteil der Arbeitnehmer an den Neufällen liegt wie im Vorjahr im Landesdurchschnitt bei 28 % in den kreisfreien Städten ist er jedoch erheblich höher und stieg z.B. in Schwerin auf 43 %, in Rostock auf 42 % und in Stralsund auf 34 %.

64 % der überschuldeten Neufälle sind Bezieher von Lohnersatzleistungen und Sozialhilfe.

Jahr	Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld / -hilfe in %	Anteil der Arbeitnehmer in %	Anteil der Sozialhilfeempfänger in %
1995	51.8	21,2	
1996	52,0	20,6	
1997	51,0	21,4	20,0
1998	48,2	25,7	18,6
1999	44,7	28,2	18.7
2000	42,0	**28,0**	22,0

Auf der Insel Rügen leben 70 % der Neufälle des Jahres 2000 ausschließlich von staatlichen Sozialleistungen.
Ausbleibende Lohnzahlungen, Ichlende tarifliche Bezahlung, kaum Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Aufrechnung der aus Fahrkosten bestehenden Steuererstattungsansprüche mit alten Steuerrückständen u.a. bewirken, dass das Einkommen vieler Arbeitnehmer sich kaum von dem Arbeitsloser unterscheidet.

T

Der Abschluss lediglich befristeter Arbeitsverträge nimmt zu. Sie garantieren für Schuldner und Gläubiger, insbesondere hei den langfristig angelegten Verbraucherinsolvenzverfahren, keine verlässliche Schuldenregulierung.

Die im Jahr 2000 neu in Betreuung genommenen Klienten in den Beratungsstellen haben ein durchschnittliches monatliches Haushaltsnettoeinkommen von 1.900.00 bis 2.150,00 DM. Pro Haushaltsmitglied sind das 1.102,00 DM.

Im Vergleich zu den durchschnittlichen Haushaltseinkünften in Mecklenburg-Vorpommern
zeigt sich bei den überschuldeten Haushalten eine Überrepräsentation bei den monatlichen Nettoeinkommen bis 1.800,00 DM. Die Miete und die Mietnebenkosten verzehren 40 - 60 % des Nettoeinkommens. Ca. 70 % der Klienten haben kein pfändbares
Einkommen und somit auch nur geringe Chancen für eine kurzzeitige Sanierung bzw. die Inanspruchnahme des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Monats-Netto der 797.700 Haushalte in Meckl.-Vorpommern.			Monats-Netto von 722 Neufällen aus 7 SB-Stellen	
Einkommen	Haushalte	in %	Haushalte	in %
bis zu 1.800 DM	174.600	21,89	500	69,25
bis zu 2.500 DM	166.700	20,90	132	18,28
bis zu 4.500 DM	308.800	38,71	84	11,63
bis zu 6.000 DM	85.500	10,72	3	0,42
über 6.000 DM	62.100	7,78	3	0,42

Unter den 722 betroffenen Haushalten (s. Tabelle) befinden sich 187 Einpersonenhaushalte (= 26 %) mit einem monatlichen Netto-Einkommen unter 1.000,00 DM.

Überschuldung macht stumm, krank und arm, nimmt den Menschen ihre Würde und kategorisiert sie zu Menschen zweiter Klasse für längere Lebenszeiträume.

Reicht das Einkommen gerade noch zur Existenzsicherung, dann reicht es nicht mehr zum Leben. Verzicht auf Normales wird zur Regel. Lediglich 4 % der Klienten beziehen noch eine Tageszeitung, 70 % haben keine Hausrat- und Haftpflichtversicherung, 80 % keine Unfallversicherung. Jeder dritte ehemals Selbstständige war vor Aufgabe seines Unternehmens nicht mehr krankenversichert.

		durchschnittliche Schuldensumme		
Jahr	aller Neufälle	pro Neufall	ehemals Selbtstständige	nichtselbst-ständige Haushalte
1995	35 Mio. DM	10.947,00 DM		10.900,00 DM
1996	42 Mio. DM	13.189,00 DM		13.200,00 DM
1997	72 Mio. DM	18.833,00 DM		18.752,00 DM
1998	150 Mio. DM	37.244,00 DM	205.422,00 DM	17.378,00 DM
1999	214 Mio. DM	52.015,00 DM	212.700,00 DM	25.045,00 DM
2000	**160 Mio.** DM	**38.210,00 DM**	**200.482,00** DM	**15.968,00** DM

Im Vergleich zum Vorjahr ging die Schuldensumme aller Neufälle trotz 241 Mehraufnahmen zurück. Die Ursachen liegen vor allem darin, dass der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Neuaufnahmen wieder von 17 % auf 12 % (684 zu 504) und deren durchschnittliche Verschuldung von 212.700,00 DM auf 204.482.00 DM zurückgegangen ist. Gleichzeitig stieg der Anteil der Jugendlichen absolut von 1.135 auf 1.434 und prozentual von 28 % auf 34,3 ()/0 der Neuaufnahmen, die im Vergleich zu den übrigen Klienten lediglich eine durchschnittliche Schuldensumme von unter 10.000,00 DM aufweisen. Die durchschnittliche Schuldensumme nichtselbstständiger Haushalte von 16.000,00 DM liegt deutlich unter dem Wert des Vorjahres (25.000,00 DM).

Die Analyse der **Überschuldungssituation der 1.490 Jugendlichen,** die im Jahre 2000 die Beratungsstelle aufsuchten, zeigt, dass sie eine Generation repräsentieren, die frühzeitig selbstständig werden möchte, einen eigenen Hausstand gründen will und dabei mit finanziellen Problemen konfrontiert wird. mit denen sie überfordert ist.
Über 50 % der jugendlichen Neuklienten sind 18 - 22 Jahre alt. Einige von ihnen haben eine kriminelle Vergangenheit als Schläger, Dealer, Autodieb, Kreditkartenbetrüger, Prostituierte mit Hafterfahrung und langem Vorstrafenregister, mit teils mehrfach abgebrochener Lehre und wenig Kontakt zum Elternhaus.
Sie eilen Trends hinterher und übersehen dabei die Folgen von Vertragsabschlüssen.
Die Beratungsstelle suchen sie mit dem Ziel auf ein neues Leben beginnen zu wollen, in dem die Regulierung ihrer Schulden einen hohen Stellenwert hat. Die Langzeitwirkung dieser frühzeitigen Überschuldungssituation auf die Zukunftschancen der betroffenen Jugendlichen können wir derzeitig aus den analogen Beispielen der älteren Schuldnergeneration nur erahnen.
Vielfach treibt sie die Angst in die Beratungsstelle, wenn sich die Gläubiger durch Mahn- und Vollstreckungsbescheide in Erinnerung bringen und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen androhen.
Diese Jugendlichen verfügen in der Regel über kein pfändbares Einkommen. Ihre Bereitschaft zur Schuldentilgung ist oft mit lediglich 50,00 DM monatlich abgesichert.
Kein Inkassounternehmen, das z.B. für die verschiedenen Mobilnetzbetreiber tätig ist, akzeptiert eine solche Ratenhöhe. Und so machen diese Jugendlichen die für ihre Entschuldungsmotivation kontraproduktive Erfahrung, dass keiner ihr Geld haben will und ihnen trotzdem nichts geschieht.

Jahr	Anteil Jugendlicher bis zum 27. Lebensjahr	Alleinstehende Männer
1995	18,1 %	30,0 %
1996	24,2 %	30,0 %
1997	23,9 %	35,0 %
1998	25,5 %	36,0 %
1999	27,6 %	38,0 %
2000	34,3 %	37,0 %

Die Schuldnerberater haben im vergangenen Jahr ihre Aktivitäten für präventive Maßnahmen in verschiedenen Bildungseinrichtungen ausgedehnt. Die Schere zwischen

erkannter Notwendigkeit weiterreichender Präventionsprojekte für Jugendliche und den zeitlichen Möglichkeiten der Schuldnerberater geht jedoch von Jahr zu Jahr weiter auseinander. Deshalb wird es vorwiegend bei der Nachsorge bleiben, wo Vorsorge angebracht wäre. (Das Bildungs- und das Bauministerium M.-V. halten gegenwärtig die Förderung von Präventionsprojekten in den Schulen unseres Landes nicht für erforderlich!)
Als **Auslöser von Überschuldung** waren neben den rd. 500 Firmeninsolvenzen und länger anhaltender Arbeitslosigkeit besonders ausbleibende Lohnzahlungen, Krankheit und Defizite in den zwischenmenschlichen Beziehungen zu beobachten. Letztere bewirkten vielfach notleidende Hauskredite bei an sich wohlhabenden Familien mit monatlichen Nettoeinkünften bis zu 9.000,00 DM. Der Beratungsbedarf bei Immobilienbesitzern nahm 2000 überproportional zu.

Die Verluste für die Vermieter waren auch im Jahre 2000 wiederum beträchtlich.

Jahr	Mietschulden gesamt	Mietschulden pro Mietschuldner
1995	4.278.000,00 DM	1.344,00 DM
1996	5.400.000,00 DM	1.694,00 DM
1997	5.387.000,00 DM	3.606,00 DM
1998	6.590.000,00 DM	4.050,00 DM
1999	6.651.000,00 DM	4.327,00 DM
2000	**6.552.142,00** DM	**4.503,00** DM

Nur in wenigen Fällen konnte hei den betroffenen Ratsuchenden die **Zwangsversteigerung** der Immobilie verhindert werden. Es mehren sich die Fälle, wo keine Hilfe mehr möglich ist. Dies betrifft nicht nur die Besitzer von Einfinnilienhäusem, sondern auch die Käufer von Mehrthmilienhäusem, z.B. in der Innenstadt von Schwerin, die durch sinkende Mieteinnahmen, Leerstände und Mietschuldner ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. In einem Fall musste der Vermieter sogar seinen Mietern den Auszug empfehlen, da die Bank alle Mieteinnahmen auf den Kapitaldienst verrechnete und keine Zahlungen mehr an den Energieversorger leisten konnte, so dass für Dezember 2000 die Unterbrechung der Energieversorgung angekündigt war.

In 60 Fällen konnte wiederum durch Darlehen bzw. Beihilfen der Stiftung „Frauen und Familien" eine vollkommene Entschuldung für in Not geratene Familien und Einzelpersonen erreicht werden.

Darlehen und Beihilfen der **Stiftung „Frauen und Familien"**				
Jahr	Anzahl	Beihilfen	zinslose Darlehen	gesamt
1999	42	98.857,00 DM	144.500,00 DM	243.537,00 DM
2000	60	105.769,00 DM	131.769,00 DM	237.538,00 DM

Ergebnisse der Verbraucherinsolvenzberatung 2000

Im zweiten Jahr praktischer Umsetzung der neuen Verbraucherinsolvenzordnung müssen wir feststellen, dass das Gesetz als ein wirksames Instrument zur Entschuldung hoch verschuldeter Haushalte, vor allem ehemaliger Selbstständiger genutzt werden kann. Damit bestätigen wir prinzipiell die bereits im Vorjahr getroffene Einschätzung.

Die Träger von Schuldnerberatung und der Vorstand der LAG-SB haben deshalb auch im Jahre 2000 den Schwerpunkt ihrer Weiterbildung auf die Vertiefung der Kenntnisse und den Erfahrungsaustausch bei der praktischen Umsetzung des Verbraucherinsolvenzgesetzes gelegt.
Viele Schuldnerberater schätzen ein, dass sie in der Technologie des Verfahrens sicherer geworden sind, die Anträge unter Mitwirkung des Schuldners und computergestützt nunmehr rationeller erstellen.
Die Schuldnerberater unseres Landes haben bei der Umsetzung der Insolvenzordnung ihre Flexibilität und Innovationsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Das Verfahren selbst erweist sich jedoch noch als zu schwerfällig. Zudem sind die Zugangsbedingungen und Verfahrensmodalitäten von Gericht zu Gericht dermaßen unterschiedlich, dass wir von gleichwertigen Zugangsbedingungen für alle Schuldner noch weit entfernt sind.

Auf politischer Ebene wurde das Bemühen um Verbesserungen auf Landesebene von der Landtagsfraktion der SPD und der PDS unterstützt, die im März 2000 die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Landtag thematisierte und im Juni 2000 auf einer Fachtagung Richter, Anwälte Gläubiger und Schuldnerberater erstmals zu einem Erfahrungsaustausch zusammen führte.
Die Wirksamkeit dieses Bemühens für die praktische Arbeit der Schuldnerberater war indes in den vier Landgerichtsbezirken gering.

Der Vorstand der LAG-SB bringt sein Unverständnis zum Ausdruck, dass bisher noch keine einzige Schuldnerberatungsstelle auf der Grundlage des vom Landtag beschlossenen Ausführungsgesetzes vom November 1999 als geeignete Stelle anerkannt wurde.

Die Schuldnerberater des Landes haben sich im Jahre 2000 vielfältig innerhalb und außerhalb unseres Landes in die Diskussion uni die Verbesserung der Insolvenzordnung eingebracht.

Je mehr Schuldnerberater sich dem steigenden Bedarf auf Inanspruchnahme des Verbraucherinsolvenzverfahrens zur Erlangung einer Restschuldbefreiung stellen und je mehr Antragsteller in die bisher unerforschten Abschnitte des Verfahrens vordringen, desto größer wird der unkomplizierte Abstimmungsbedarf zwischen Richtern, Rechtspflegern, Gutachtern, Treuhändern und den als Verfahrensbevollmächtigten fungierenden Schuldnerberatern.

Auf der Grundlage des Insolvenzgesetzes wurden in Mecklenburg-Vorpommern vorn 01.07.1998 bis zum 31.12.2000 unter Beteiligung aller Schuldnerberatungsstellen seit

Inkrafttreten des Gesetzes 929 **außergerichtliche Verfahren** durchgeführt. **davon im Jahre 2000** 426.
Der Anteil der begonnenen außergerichtlichen Verfahren an den Neufällen des Jahres 2000 beträgt 10 % (1999 = 12 ')/0).

Hinter den 929 außergerichtlichen Verfahren verbirgt sich ein Schuldenberg von 244 Mio. DM. Im Durchschnitt sind in jedem Verfahren 15 Gläubiger involviert. Verfahren mit über 50 Gläubigern sind Ausnahmen.

Jahr	neue Klienten	davon ehem. Selbstst.	AEV	Anträge	Zustirnmungs-ersetzung	Eröffnete Ins0-Vert.	Angek. Restschuldbetr.
1999	4.109	684	503	124	0	0	0
2000	4.181	504	426	200	41	115	20

Von den im Jahre 2000 durchgeführten 426 **außergerichtlichen Verfahren waren 159 (37 %) erfolgreich.** Von dem Schuldenberg dieser erfolgreichen Verfahren von 17 Mio. DM *erhalten* die Gläubiger in einem Zeitraum bis zu sieben Jahren 2,8 Mio. DM zurück. Das entspricht einer **Quote** von **16,2** "/0.

Die im Jahre 2000 285 im außergerichtlichen Verfahren gescheiterten Einigungsversuche hatten ein Schuldenvolumen von 77 Mm. DM. Durch das Scheitern verzichten die Gläubiger auf 4 Mio. DM Regulierungssumme (5,12 %).
Im Jahr 2000 wurden bei verschiedenen Amtsgerichten 216 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens eingereicht, von denen 16 wegen unvollständiger Angaben, Fristüberschreitung oder durch den Antragsteller selbst zurückgenommen wurden.
Von den verbleibenden 200 angenommenen Anträgen sind 41 (= 19 %) durch Zustimmungsersetzung entschieden und erfolgreich abgeschlossen worden.

Die Mehrzahl der gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren ist jedoch aus den unterschiedlichsten Gründen (s.u.) gescheitert.

Von den daraufhin 115 im Jahre 2000 eröffneten vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahren wurden im Jahreszeitraum 20 abgeschlossen und dem Schuldner Restschuldbefreiung angekündigt. Für diese 20 Schuldner begann endlich nach bereits mehrjährigem Kampf um eine Schuldenregulierung die vom Gesetz vorgeschriebene 5 bzw. 7-jährige **Wohlverhaltensphase.**

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass rd. 50 % der begonnenen Verfahren im außergerichtlichen Verfahren und durch Zustimmungsersetzung entschieden wurden und werden.

Damit ist für uns eindeutig der Beweis erbracht, dass das außergerichtliche und gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren die wirksamste Form der Schuldenregulierung darstellt und unbedingt weiter ausgebaut und gestärkt werden muss.

Der Anteil der Schuldnerberatungsstellen an den eingereichten Anträgen auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist noch sehr differenziert.
17 von 47 Beratungsstellen (30%) haben im Jahr 2000 keine Anträge gestellt. 19 Beratungsstellen haben I — 4 Anträge gestellt, 3 Beratungsstellen 6 - 10 Anträge. 8 Beratungsstellen (17 %) haben insgesamt 130 Anträge gestellt (60 %) (ALV Rostock 11, ALV Mecklenburg-Strelitz 12, Eibe Rostock 16, ALV Bützow/Teterow 18, Caritas Neubrandenburg 19, Sozialamt Neubrandenburg 25, "Lichtblick" Schwerin 30).

Zur Deckung der Verfahrenskosten haben die zahlungsunfähigen Schuldner für die 115 eröffneten Verfahren rd. 345.000,00 DM aufbringen müssen. Diesen Betrag haben sich mit rd. 100.000,00 DM die örtliche Presse, die Treuhänder und die Staatskasse einverleibt.
Prozesskostenhilfe wurde hingegen nur am Amtsgericht Rostock gewährt.

Aus den Erfahrungen des Jahres 2000 kann das Verbraucherinsolvenzgesetz in der derzeit gültigen Form und auch als Änderungsgesetz nur dann voll wirksam werden, wenn folgende Grundsätze Beachtung linden:

1. **Abschaffung jeglicher Sonderrechte fiir einzelne Gläubiger. Der Gleichbehandlungsgrundsatz muss ein Grundsatz ohne Ausnahmen** werden.
Ein Gesetz, das der Gläubigerbegünstigung Rechtskraft verleiht, kann in sich nicht wirksam sein.
Abgeschafft werden sollten:
   die Bevorrechtigung von Abtretungsgläubigern,
   die Aufrechnungsmöglichkeit (§ 94) für bestimmte Gläubiger (Landesarbeitsamt, Krankenkassen),
   die Bewertung der nicht entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen im Insolvenzverfahren als Straftat nach § 266 a StGB und als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung nach § 302 Abs. 1.

Der Vorwurf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung wird als Anselheinsbeweis erhoben. Es sollte u.E. erreicht werden, dass im Verbraucherinsolvenzverfahren die Unschuldsvermutung gilt und die Krankenkassen beweispflichtig sind für den Vorwurf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

Erreicht werden sollte:
- die Anpassung der Erlassordnungen öffentlicher Gläubiger an die Bestimmungen der Insolvenzordnung.

Durch das restriktive Verhalten dieser Gläubigergruppe scheiterten im Jahr 2000 viele Schuldenbereinigungsverfahren, obwohl die übergroße Mehrzahl der Gläubiger mit einer Forderungsmehrheit dem Verfahren zustimmte.

2. Die Beurteilung des Schuldners und der Überschuldungssituation sollte nicht nach der Entstehung der Schulden erfolgen (historischer Aspekt), sondern nach der gegen-

wärtigen sozialen Situation. Die Anzahl der Gläubiger und bestimmte Schuldenarten können nicht als Entscheidungskriterium für die Verfahrensart genommen werden.
Der § 304 der Insolvenzordnung sollte deshalb nicht verändert werden.

3. Die Reduzierung der Wohlverhaltensperiode auf maximal fünf Jahre. Die Wohlverhaltensperiode sollte mit dem Zeitpunkt der Antragstellung beim zuständigen Insolvenzgericht beginnen.

Die gegenwärtige durch Gesetz geregelte Praxis geht davon aus, dass die siebenjährige Abtretungsphase mit der Aufhebung des lnsolvenzverfahrens und der Ankündigung der Restschuldbefreiung beginnt.
Der Gesetzgeber ging jedoch von kurzzeitigen vorgelagerten Verfahren aus. Die Praxis zeigt aber, dass die Antragsteller nach Antragstellung Opfer der Überlastungsprobleme der Gerichte werden und der Willkür einiger Treuhänder schutzlos ausgeliefert sind. Laufzeiten von der Antragstellung bis zum Beginn der siebenjährigen Wohlverhaltensphase von zwei Jahren und länger sind die Regel. Wir beobachten, dass eine Reihe von Treuhändern das vereinfachte Insolvenzverfahren ebenso wie ein gewerbliches Insolvenzverfahren bearbeiten. Die Verfahrensdauer wird somit unübersichtlich und das Verfahren verliert zunehmend an Wirksamkeit.

4. Der Vollstreckungsschutz sollte auf die gesamte Dauer des außergerichtlichen Verfahrens ausgedehnt werden. Wenn schon eine zeitliche Fixierung angestrebt wird, dann sind nicht drei, sondern sechs Monate zu empfehlen. Besser wäre jedoch, diese Entscheidung dem Einzelfall und der Bewertung der anerkannten Stelle oder geeigneten Person zu überlassen.

Einige öffentliche Gläubiger benötigen zur Beantwortung länger als drei Monate (Landesförderinstitut, Landesbezirkskasse).

Die Beschränkung auf drei Monate fordert einige Gläubiger direkt zur Verzögerung des Verfahrens heraus. In dieser Zeit bereiten einige Gläubiger Vollstreckungsmaßnahmen vor, die nach Ablauf der drei Monate sofort aktiviert werden.

Zusammen mit dem unter Pkt. 3 geforderten Beginn der Abtretungsphase mit Antragstellung hat der Schuldner so die Möglichkeit, ungestört die Verfahrenskosten aus seinem pfändbaren Einkommen bereits mit Beginn des Verfahrens anzusparen, wodurch sich die Frage der Gewährung von Verfahrenskosten über Prozesskostenhilfe oder durch Stundung nur noch auf einen geringen Teil der Antragsteller beziehen würde.

5. In den Schuldenbereinigungsplänen sollten lediglich die 1 lauptforderungen Berücksichtigung finden oder es erfolgt eine Forderungsfestschreibung nach Abschluss des außergerichtlichen Verfahrens.
Die Aufforderung des Insolvenzgerichts an die Gläubiger zur Überprüfung ihrer in den Verzeichnissen aufgeführten Forderungen zur Forderungsergänzung nach § 307 1its0 kann sich lediglich auf bisher nicht erfasste Hauptforderungen beziehen. Alles andere führt zur Gläubigerungleichbehandlung und zur Stärkung notorischer Vergleichsstörer.
Gläubiger, die sich geweigert haben, dem Schuldner die aktuelle Forderung mitzuteilen und dies nun im gerichtlichen Verfahren nachholen, dürfen bisher ungestraft zum Nachteil der übrigen Gläubiger das Verfahren verzögern.
Die erneute Erstellung der Unterlagen für ca. 20 Gläubiger verursacht für die Beratungsstellen Kosten in Höhe von rd. 900,00 DM pro Fall.
Außerdem wäre es sinnvoll, im außergerichtlichen Verfahren den Gläubigern Fristen vorzugeben.
Es sind immer nur wenige, aber immer die gleichen, die für sich zum Nachteil aller anderen Gläubiger Freiräume in Anspruch nehmen.

6. Keine Veröffentlichung mehr in der örtlichen Presse über die Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens.
Die Schuldner fühlen sich diskriminiert und bloßgestellt.
In einem konkreten Fall resultierten die Schulden eines Antragstellers aus Zeiten vor 1994. Der Schuldner hatte sich zwischenzeitlich in seiner Kleinstadt durch seine aktive Tätigkeit als Trainer in einem Sportverein einen guten Ruf erworben.
Nach der Presseveröffentlichung wurde eine Sondersitzung des Vorstandes einberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt, ob der Antragsteller noch als Trainer tragbar wäre.
Auch andere Klienten berichten von solchen Erklärungsnotständen. Jedem Kriminellen wird in der Presse der Schutz seines Namens zugebilligt, dem redlichen Schuldner nicht.
Nach der Veröffentlichung in der Presse müssen die Schuldner zudem erleben, dass sie nunmehr in der Schufa stehen mit dem Makel, ein für sie gemachtes Rechtsinstrument in Anspruch genommen zu haben. Daraufhin kündigen einzelne Banken das Konto, obwohl es noch nie mit Rückständen belastet war.

Der Insolvenzschuldner des Jahres 2000, der das Verfahren für sich in Anspruch nehmen wollte, war wieder der ehemals Selbstständige (Bauunternehmer, Einzelhändler, Gaststättenbesitzer u.a.). Die Gründe für die eingetretene Insolvenz sind einzelfallspezifisch.
Bevor der Bauunternehmer Schuldner wurde, war er Gläubiger von Hundertausenden von DM Außenständen, die er mit Hilfe von teuren Rechtsanwälten einklagte mit dem Ergebnis, dass letztlich nur die Anwaltsgebühren übrig blieben. Gesperrte Konten durch die Finanzämter bewirkten Zahlungsunfähigkeit und die Beantragung eines Insolvenzvertährons von einer der Krankenkassen.
Noch bevor dies mangels Masse abgewiesen wurde, ersuchen die Schuldner oft auf Anraten ihres Rechtsanwaltes um einen Termin bei der Schuldnerberatungsstelle, um mit Hilfe des Verbraucherinsolvenzverfahrens das Drama ihres Lebens überwinden zu können.
Für den Schuldner überwiegt in dieser Phase der Schick-

salsschlag, die eingetretene Lebenskrise, der Verlust von Beziehungen, der Fall ins Nichts, der Verlust jeglichen Vermögens. Die Anzahl der Gläubiger und die I löhe der Verbindlichkeiten spielen für ihn wie für den Schuldnerberater eine absolut untergeordnete Rolle.

Die Entschuldungseffekte, die bisher durch die Inanspruchnahme des neuen Rechtsinstrumentes erreicht wurden. reichen nicht aus.
Es fehlt die gesellschaftliche Unterstützung. Der redliche Schuldner wird zu schnell schuldig gesprochen. Er soll durch eine lange Zeit des Verzichts büßen.
Zu schnell versagen Banken, Versicherungen und Finanzämter den durch Zahlungsausfälle in finanzielle Schwierigkeiten Gekommenen die Toleranz. Im Insolvenzverfahren verzögern sie und andere Gläubiger durch ihr stereotypes Veto die schnelle Einigung, die zügige Regulierung und den erhofften Neubeginn.
Wohlwollende Ratgeber gibt es nur hei der Firmengründung. Schwierigkeiten sind nicht eingeplant. Signale des Abstiegs werden nicht erkannt. Das Einmaleins des geordneten Rückzuges bringt den Betroffenen keiner bei.

Folgende Gläubiger blockieren das Gelingen außergerichtlicher und gerichtlicher Schuldenbereinigungspläne:

1. Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Mit der Weisung vom März 2000, in der die Landesbezirkskassen angewiesen wurden, außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen, in denen Forderungen der Amtsgerichte, Landgerichte und Arbeitsgerichte enthalten sind, keine Zustimmung zu geben, stellt sich das Justizministerium gegen die Absicht des Gesetzgebers, einer außergerichtlichen Einigung den Vorzug zu geben, uni die Gerichte zu entlasten. Das Nein eines einzigen Gläubigers bewirkt das Scheitern der außergerichtlichen Einigung.
In einem Schreiben an den ‚Justizminister M.-V. haben wir m April 2000 auf diese Situation und die Folgen aufmerksam gemacht. Die Antwort des Justizministeriums war unbefriedigend und berührte das aufgeworfene Problem in keiner Weise.

Die Weisung des Justizministeriums beeinflusste seitdem die Haltung vieler bisher zustimmender Gläubiger negativ. In diesen Sog gerieten vor allem die Sparkassen, die 1999 im wesentlichen den außergerichtlichen Vorschlägen folgten, aber im Jahre 2000 nahezu alle abgelehnt haben.

2. Die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften
Besonders die Betriebskrankenkasse Hannover, ebenfalls die IKK Rostock, lehnen nahezu jedes Verfahren unter Verweis auf nicht entrichtete Arbeitnehmeranteile an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ab. Da dies im Sinne des § 266a StGB als eine unerlaubte vorsätzliche I landlung gilt, kann es dafür keine Restschuldbefreiung gehen und schon gar keine Zustimmungsersetzung.

Für den Schuldner bedeutet das, dass er nach der langen Dauer von sieben Jahren Wohlverhaltensphase von der Zahlung dieser Arbeitnehmeranteile nicht befreit wird. Er bleibt also weiterhin Schuldner. Sollte er dann noch gestundete Verfahrenskosten abzahlen müssen, lohnt sich das Verfahren nicht.

3. Das Landesarbeitsamt Nord
Lediglich bei geringen Forderungshöhen stimmt das Landesarbeitsamt zu. Das LAA Nord verlangt nach wie vor vom Schuldner das Ausfüllen eines umfangreichen Auskunftsbogens, der im wesentlichen die Angaben über die Schulden-, Einkommens- und Vermögenssituation enthält, die dem LAA bereits im Erstschreiben mitgeteilt werden. Der Auskunftsbogen orientiert sich nicht an den Bestimmungen der Insolvenzordnung. Trotz akribisch ausgefüllter Fragebögen lehnt das LAA mit der den tatsächlichen Gegebenheiten widersprechenden Begründung ab, der Vorschlag sei ruti- die Bundesanstalt weder zweckmäßig noch wirtschaftlich. Regelmäßig bekommen danach die Schuldner ALICIbrderungen zur sofortigen Zahlung des gesamten Betrages, werden Aufrechnungslagen ausgenutzt und Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Auch während des Verfahrens und trotz Beschluss des Amtsgerichts auf Einstellung von Vollstreckungshandlungen wird vom LAA Nord weiter vollstreckt.

In der Reihenfolge der ablehnenden Gläubiger seien zu nennen: Mobilnetzbetreiber, Privatbanken, Auto-Teilzahlungsbanken, Inkassounternehmen (Deutscher Inkasso-Dienst, RAe Mumme und Partner, Creditreform), Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern (nur vergleichsbereit bei Einmalzahlung des Vergleichsbetrages), Kommunen, einzelne Finanzämter, Schweriner Volkszeitung.

Vereinzelt teilten öffentliche Gläubiger mit, dass es für sie vorteilhafter sei, den Vorschlag abzulehnen und die Entscheidung dem Insolvenzgericht zu überlassen, da sie sieh dann nicht dem Vorwurf des sorglosen Umgangs mit öffentlichen Mitteln ausgesetzt sehen.

Zusammenfassung:

1. Insolvenzberatung ist ein sinnvolles Instrument, uni ausweglos überschuldeten Personen über die gewährte Restschuldbefreiung eine neue Lebensperspektive zu eröffnen.
2. Der außergerichtliche Vergleich hat sich für alle Beteiligten als die effektivste Form einer Schuldenbereinigung erwiesen.
3. Die Zahl der erfolgreichen außergerichtlichen Vergleiche könnte wesentlich erhöht werden, wenn den öffentlich-rechtlichen Gläubigern durch entsprechende Anpassungsbemühungen ein größerer Handlungsspielraum eingeräumt würde.

Statistik zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern

Berichtszeitraum : 01.01.2000 - 31 12.2000

47 Beratungsstellen

1. Personal der Beratungsstelle (Stand zum Zeitpunkt der Befragung)

Anzahl der Mitarbeiter/innen :	85	Gesamtarbeits-stunden / Woche	3.265
davon Festanstellung:	70		
ABM/SAM:	15		

2. Tätigkeit der Beratungsstellen

2.1 Aktenkundige Fälle* im Berichtszeitraum (einschließlich übernahmen aus Vorjahren)

aktenkundigen Fälle	insgesamt	davon: neu aufgenommene Fälle
Anzahl der Fälle	13.435	4.181

* Für die Erfassung als aktenkundiger Fall wi d die Erteilung einer Vollmacht durch den Ratsuchenden vorausgesetzt.

2.2 Art und Umfang der Schuldenfälle (bezogen auf Anzahl der Neufälle)

	Schulden gesamt	dar. Mietschulden	dar. Energieschulden	dar. Selbstständige und ehem. Selbstständige
Anzahl	4.181	1.455	1.022	504
Summe / DM	159.758.034,00 DM	6.552.142,00 DM	1.506.878,00 DM	101.042.941,00 DM

2.3 Sozialer Status (bezogen auf Anzahl der Neufälle)

(Wird neben anderen Einkünften ergänzende Sozialhilfe bezogen, bitte Einordnung unter Sozialhilfeempfänger vornehmen.)

	Arbeitnehmer	Empfänger von Arbeitslosengeld/ Arbeitslosenhilfe	Rentenempfänger	Sozialhilfe - empfänger
Anzahl	1.172	1.741	351	917

2.4 Anzahl und Grund der im Berichtszeitraum beendeten Fälle

Anzahl der beendeten Fälle			
insgesamt	durch erfolgreiche Regulierung	durch Abbruch seitens der Beratungsstelle wegen fehlender Mitwirkung des Schuldners	sonstige Gründe
2.916	1.226	613	1077

3. Altersgruppen (bezogen auf Pkt. 1.2)

Lebens alter	bis 27 Jahre	28- 45 J.	46-60 J., weibl.	46-65 J., männl.	älter als 60, weibl.	älter als 65, männl.
Anzahl d. übersch. Personen	1.434	1.922	348	354	123	

4. Familiensituation (bezogen auf Pkt. 1.2)

	esamt	Anzahl d. Kinder
Alleinstehend, männlich	**1.582**	**320**
Alleinstehend, weibl.	**1.309**	**1.240**
Ehepaare/Lebensgemeinschaften.	**1.290**	1.827

5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

5.1 Anzahl der außergerichtlichen Einigungsversuche	**929**
5.1.a Schuldensumme	**244.191.010 DM**
5.1.b Anzahl der Gläubiger	**13.483**
5.2 von 5.1 Anzahl d. in 2000 begonnenen außergerichtl. Einigungsversuche	**426**
5.3. Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche (Ev) in 2000	159
5.3.a Schuldensumme	**17.160.283 DM**
5.3.b Regulierungssumme	**2.786.641 DM**
5.3.c Anzahl der Gläubiger	**1.345**
5.4 Anzahl der in 2000 noch nicht beendeten außergerichtlichen Ev (einschl.übernahme aus d. Vorjahr)	**282**
5.5 Anzahl der in 2000 gescheiterten außergerichtlichen Ev	**285**
5.5 a vorgeschlagene Regulierungssumme	**76.908.390 DM**

- Neunter Teil Insolvenzordnung -
Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren

6. **Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in 2000**	
6.1 Gesamt	**216**
6.2 Anzahl der angenommenen Anträge	**200**
6.3 Anzahl der zurückgenommenen Anträge zu	**16**
6.3.1 Gründe für die Zurücknahme der Anträge	
6.3.1.a unvollständige Angaben	3
6.3.1.b Überschreitung der Fristen	4
6.3.1.c Rücknahme des Antrages durch den Schuldner	9
7. **Anzahl der bestätigten gerichtl. Schuldenbereinigungspläne**	**41**
8. Anzahl der eröffneten Verfahren	**115**
9. Anzahl der angekündigten Restschuldbefreiungen	**20**

Trägt die Citibank aktiv zur Überschuldung ihrer Kunden bei? Ergebnisse einer Untersuchung der plusminus-Redaktion des WDR

von Gigi Deppe wiel Hilde Herzog, Köln

Seit Jahren begegnet uns Journalisten bei unseren Recherchen der Name der Citibank. Immer wieder hören wir von Schuldnerberatern, dass es gerade mit dieser Bank besonders viele Probleme gäbe.

Deswegen hatte uns die plusminus-Redaktion des WDR im letzten 1 (erbst beauftragt, die Beraterinnen und Berater in größerem Umfang nach ihren Erfahrungen zu befragen. Die Ergebnisse wurden in zwei Sendungen vorgestellt (in „markt" auf West 3 am 4.12.2000 und in „plusminus" in der ARD am 12.12.2000).

Für die Untersuchung hatten wir einen 6-seitigen Fragebogen entwickelt, den wir an uns bekannte Schuldnerberatungsstellen, vor allem in Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Bundesländern, verschickt haben. Der Rücklauf war gut; dankenswerterweise haben viele Beratungsstellen den Bogen sehr prompt und zuverlässig bearbeitet. Insgesamt haben wir 71 Bögen zurückbekommen, wobei manche Bögen auch von zwei Beratern ausgefüllt worden waren. Es handelt sich allerdings um keine streng „repräsentative" Umfrage; die Auswahl der Beratungsstellen folgte keinem gezielten Proporz.

Allgemeines

Wir haben zunächst danach gefragt, oh die Berater mit allen Geldinstituten in etwa dieselbe Erfahrung gemacht haben. Fast alle antworteten mit nein. Die meisten (53) machen unterschiedliche Erfahrungen mit Geldinstituten. Dann fragten wir danach, mit welchen Instituten schlechte Erfahrungen gemacht wurden, und da rangierte die Citibank an allererster Stelle, und zwar mit erheblichem Abstand (48 Nennungen). Dann folgen mit einigem Abstand AKB-Bank (13), CC-Bank (11), Deutsche Bank, Commerzbank (jeweils 9) und Service-Bank (8).

Bei der Frage, welche negative Erfahrungen gemacht wurden, fielen folgende Stichworte:

zu hohe Kredite werden verkauft/Raten unrealistisch.
unsinnige Umschuldungen,
überhöhte Kosten,
unkorrekte Forderungsaufstellung,
fehlende Verhandlungsbereitschaft,
ständig wechselnde Ansprechpartner bei Problemen,
Nötigung/telefonische Belästigung,
Offenlegung der Abtretung,
unsinnige/teure/schnelle/aggressive Zwangsvo I I - streckung.

Nur drei der Befragten waren der Ansicht, die Citibank spiele keine besondere Rolle (einer davon aus dem ländlichen Bereich). Ansonsten fielen Stichworte wie: „tragende Rolle", „große Rolle", „entscheidende Rolle", „führende Rolle", _bedeutende Rolle", „grob unseriös", „schwierigster Verhandlungspartner", „größter Kreditgeber für die 'Armen—. „ nutzt die Ahnungslosigkeit ihrer Kunden aus", „brutales Vorgehen gegen zahlungsunfähige Kunden", „verleitet zur Girokontenüberziehung", „Hecht im Karpfenteich, zieht Kunden durch Kredite mit hohen Zinsen in lebenslange Abhängigkeit".

Alle befragten Schuldnerberatungsstellen hatten Citibank-Kunden in der Beratung. Wir fragten danach, wie hoch der Anteil an der Gesamtzahl der Klienten sei (Schätzung). Die Antworten waren sehr unterschiedlich; im Schnitt hatten die befragten Beratungsstellen etwa zu 50 Prozent Citibank-Kunden. Im Einzelnen lauteten die Angaben derjenigen, die eine Prozentzahl geschätzt haben, folgendermaßen:

3 haben ca. 90% Citibank-Kunden.
4 haben mindestens/ca. 80% Citibank-Kunden.
7 haben mindestens/ca. 70% Citibank-Kunden.
3 haben mindestens/ca. 60% Citibank-Kunden.
7 haben mindestens/ca. 50% Citibank-Kunden.
3 haben mindestens/ca. 45% Citibank-Kunden.
5 haben mindestens/ca. 40% Citibank-Kunden.
10 haben mindestens/ca. 25% Citibank-Kunden.
9 haben weniger Citibank-Kunden.

Kreditvergabepraxis

Auf insgesamt 62 der 71 Bögen haben die Berater angekreuzt, die Citibank würde „sehr oft" (45) oder „oft" (17) Kredite vergeben, obwohl andere Geldinstitute in derselben Situation eines Klienten den Kredit verweigern würden.

Auf 55 Bögen meinten Schuldnerberater, dass die Mitarbeiter der Citibank sehr oft (41) oder zumindest häufiger (14) unrealistische Ratenzahlungen festlegen.

„Unnötige Zusatzleistungen"

Auf 62 von insgesamt 71 Bögen wurde die Meinung vertreten, dass die Citibank ihren Kunden unnötige Zusatzleistungen verkauft (Zitate: „gerne auch mehrere pro Person", „obwohl Restschuldversicherung vorhanden", „obwohl Klienten schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über-

oder zumindest stark verschuldet sind", „die meisten Kunden können hier nicht nein sagen", „die den Kredit erheblich verteuert", „die den Kredit erheblich überteuern", „meiner Ansicht nach sinnlos, wenn gleichzeitig hohe Kredite bestehen und Girokonto überzogen ist", „trotz erheblicher Schulden", „trotz Darlehen", „Sparvertrag wird selbstverständlich als Sicherheit für den Kreditvertrag abgetreten an die Citibank", „um sich so einen kleinen Betrag zu sichern, falls der Kredit gekündigt werden muss", „Arbeitslosigkeitsversicherung (u.a. für einen Rentner!)").

Im Einzelnen wird 39 mal eine Lebensversicherung erwähnt, `alle Arten von Versicherungen' 18 mal, Restschuldversicherungen 12 mal, Sparverträge 21 mal, Unfallversicherungen 14 mal.

Verhalten bei Zahlungsschwierigkeiten

Auf 57 Bögen meinen die Schuldnerberater, dass sich die Citibank anders verhält als andere Geldinstitute, wenn die Klienten nicht mehr zahlen können. Anders als bei anderen Geldinstituten sei folgendes:

Citibank übe mehr Druck aus als andere,
- keine Verhandlungsbereitschaft,
  ständig wechselnde Ansprechpartner,
  sinnlose Umschuldung,
  unklares und unkalkulierbares Vorgehen,
  Vorgehen nach Schema F,
- Ignorieren des Kontakts zur Schuldnerberatung,
  Miete und Strom werden nicht mehr vom Konto überwiesen, aber die Kreditraten,
- „Telefonterror",
  (frühzeitige) Abgabe an Inkasso–Unternehmen,
  Abtretungsoffenlegttilg,
  späte Kündigung des Kredits, kann dadurch höhere Zinsen einheimsen. („Lässt die Situation sich so zuspitzen, bis es keinen Lösungsspielraum mehr gibt", „Sparkassen haben mehr Geduld.")

„Telefonterror"

Bei der Frage des 'Telefonterrors' gibt es ein gebrochenes Bild. Dass die Citibank-Kunden mit Anrufen belästigt werden, das haben fast alle erfahren. 6 distanzieren sich von dem Wort 'Terror', mindestens 7 berichten dagegen deutlich empört von solchen Anrufen.

Im Einzelnen schildern sie folgende Anrufpraxis: Anrufe nach 21.00/bis 22.00 Uhr und am Wochenende sowie unzulässige Drohungen, z.B. mit Haft oder mit der Räumung der Wohnung. Sobald Klient mit der Polizei droht, würden diese Anrufe aufhören. 10 berichten von Anrufen am Arbeitsplatz/beim Arbeitgeber. Es würde den Klienten nichts nützen, darauf hinzuweisen, dass eine Schuldnerberatungsstelle eingeschaltet ist und Verhandlungen laufen. („Manchmal ist bei einem Klienten, 1.400 DM mtl. Nettolohn, auch am Arbeitsplatz angerufen worden", „dadurch Überrumpeln der Klienten, diese werden mit hohen Ratenzahlungen konfrontiert, sie lehnen nicht ab oder können nicht entscheiden, weil sie Angst haben und überfordert sind.")

Vollstreckungspraxis

49 Schuldnerberater sind der Ansicht, dass die Citibank unnötige Kosten produziert, wenn die Klienten Zahlungsschwierigkeiten haben - 30 sagen, das kommt sehr oft vor, 19 meinen, das käme oft vor.

Unnötige Kosten, das seien:
- Rücklastschriftgebühren,
  Gebühren für Umschuldungskredit,
  Porto-Kosten bei unnötiger Korrespondenz,
  höhere Verzugszinsen durch Überziehen des Girokontos,
- Splitting in mehrere Mahnverfahren,
- Gebühren für Kontophindung entgegen BGII-Rechtsprechung,
- Gebühren für „Kartenmissbrauch".

Sehr häufig bedient sich die Bank offensichtlich aus dem Dispo, wenn die Kunden ihren Kredit nicht zurückzahlen können. 50 Schuldnerberater sagen, dass das sehr oft vorkäme, 13 meinen, dass das oft vorkäme.
48 haben oft oder sehr oft erlebt, dass eine Fremdfirma zum Eintreiben der Schuld eingeschaltet wird - offensichtlich gibt es dabei aber immer noch sehr große Unterschiede. Die Schuldnerberater haben den Eindruck, dass es häufig vom Zufallsprinzip abhängt, ob noch eine Fremdfirma eingeschaltet wird und damit die Kosten weiter massiv steigen.

Auf die Frage, ob die Citibank die Pfändungsfreigrenzen beachte, weisen viele darauf hin, dass sie das bei der Zwangsvollstreckung ja müsse. 9 sagen immerhin, dass sie sie nie beachte, 20 beobachten, dass sie sie eher selten beachte.

Viele Berater haben spezifiziert, dass die Bank bis zur Kreditkündigung die Prändungsfreigrenzen nicht beachtet. Interessanterweise berichten mehrere davon, dass sie sie auch nicht berücksichtigt, wenn der Pfändungsfreibetrag nach § 850f ZPO vom Gericht hochgesetzt wird und dass sie sich an eigentlich geschützten Sozialleistungen vergreift, wenn diese eingehen.

Transparenz der Abrechnungen

Für 50 Schuldnerberater sind die Abrechnungen der Citibank immer, fast immer oder wenigstens oft durchschaubar. Immerhin halten 14 sie selten, fast nie oder sogar nie für durchschaubar. Einige, die mit den Abrechnungen zufrieden sind, relativieren ihre Aussage auch und weisen darauf hin, dass die Kunden sie nicht verstünden.

Obwohl die meisten Schuldnerberater die Abrechnungen verstehen, gibt es viele Anmerkungen zu *der* Frage, weshalb die Abrechnungen undurchschaubar sind.

Hauptkritikpunkte:

verschiedene Kontonummern für ein und dasselbe Konto,
Forderung werde nicht nach Hauptforderung-, Kosten und Zinsen differenziert,
deshalb ist insbesondere Zins-Berechnung häufig nicht nachvollziehbar,
oft sei unklar, ob Guthabenbeträge (Vorsorgeplan, Sparvertrag) schon verrechnet seien,
nur auf' Drängen gäbe es korrekte Abrechnungen.

Verhandlungen

49 Schuldnerberater meinen, die Verhandlungen seien schwieriger oder sogar deutlich schwieriger als mit anderen Geldinstituten. Immerhin sagen aber 18, die Verhandlungen seien genauso wie mit anderen Geldinstituten oder sogar leichter bzw. sehr viel leichter.

Unterscheidet sich die Citibank insgesamt von anderen Geldinstituten?

Diese Frage wurde von fast allen bejaht (nur 2 Nein-Stimmen) und erstaunlich ausführlich erklärt.

Sehr häufig wird bemängelt,

dass die Kredite zu leicht vergeben werden,
dass sie zu hoch sind,
dass der Rahmen lin' den Dispokredit unverantwortlich hoch ist,
– dass zu häufig umgeschuldet wird,
– dass die Bank anonym ist,
– dass es keine Vergleichsbereitschaft gibt.

(„Unseriöses Geschäftsgebaren", „aggressive Verkaufspolitik (...) Kreditvergabe an wirtschaftlich unerfahrene Personen als Besetzung einer Marktnische." „Citibank hat ein ausgeklügeltes System entwickelt, Kunden dauerhaft von ihr abhängig zu machen." „Es geht offenbar nicht um die Rückzahlung der Schulden, sondern uni ein lebenslanges Abhängigkeitsverhältnis", „Sturheit", „Ja, weil sie viele sozialschwache und bildungsschwache Kunden hat, die sich über die Konsequenzen und Kreditverträge, Abtretungen, Verschuldungen, Überziehungen nicht im Klaren sind, über kein Wissen verfügen. Das schnelle Geld bekommen aber fördert das unwirtschaftliche Verhalten der Kunden und Führt zu lebenslangen negativen 13ankverbindungen." „Andere Einanzdienstleister bemühen sich zumindest, den Anschein sozialer Marktwirtschaft im Einzelfall zu wahren.")

Sonstige Erfahrungen mit der Citibank

Hier wiederholen sich viele Kritikpunkte, die schon vorher genannt wurden.

Ansonsten wurden noch folgende Erfahrungen geschildert:

„Kredite teurer als bei der Konkurrenz",
„Citibank-Mitarbeiter nennen nicht ihren Namen, auch nicht auf Aufforderung",
„Die Regeln des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind der Citibank offenbar unbekannt (...) keine ertnlgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche."
„Call-Center-Stil",
„Die Geschäftspraktiken der Citibank haben sich in den letzten 10 Jahren gravierend geändert."

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

Schlichtungsspruch des Ombudsmanns der privaten Banken zur Inkassopraxis der Citibank

Thomas Engels, Schuldnerberalung DPWV Heidelberg

Die Citibank Privatkunden AG hat 1999 ihre Inkassoabteilungen verkleinert' bzw. zu Intrum Justitia Inkasso ausgegliedert.
Seither wird die Mehrzahl der fällig gestellten Forderungen in einem standardisierten Verfahren sofort nach Kündigung an Intrum Inkasso zum Einzug abgegeben. Mit der ersten Mahnung fordert das Inkassobüro als Inkassovergütung Beträge von mehr als einer 15/10 13RAGO-Gebühr. Daneben werden Kontoführungs- und Ermittlungsgebühren berechnet. Damit nicht genug, erfolgt nach 2-3 Wochen die gebührenträchtige Androhung gerichtlicher Schritte durch e Anwaltskanzlei Axmann & Kollegen.

Wegen dieser Praxis wurde im vergangenen Jahr von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen Strafanzeige erstattet'.

In einem entsprechenden Einzelfall wurde von der Schuldnerberatung Heidelberg des DPWV beim Ombudsmann der deutschen Banken im Januar 2001 ein Kundenbeschwerdeverfahren eingeleitet. Dieses richtete sich neben den geltend gemachten, aber nicht nachvollziehbaren Kontoführungs-, Ermittlungs- und Auskunftsgebühren insbesonders gegen die beträchtlichen Inkassokosten von insgesamt 2.577,50 DM für zwei Forderungen (2.05730 DM und 520,00 DM). Bereits nach rd. 3 Wochen hatte Intrum Justitia Inkasso die Angelegenheit an die Kanzlei Axmann & Kollegen abgegeben.

In diesem Beschwerdeverfahren (einem typischen Citibank-Inkassoverfahren) stellte der Ombudsmann in seinem Schlichtungsspruch vom 14.5.2001 fest, dass die Citibank nach seiner Intervention auf die Inkassokosten verzichtet. Hierzu wurde ausgeführt, dass das Gericht hei einem evtl. Rechtsstreit zur Meinung kommen könnte, die Inkassokosten seien ungerechtferti [g]t, da schon bei Beauftragung des Inkassobüros die Zahlungsunfähigkeit der Kundin festgestanden habe und der Anwalt hätte sofort beauftragt werden müssen. Desweiteren wurde der Citibank der Verzicht auf Kontoführungs- und Ermittlungsgebühren empfohlen. Zitat des Schlichters: „Ebenso fehlt es vorliegend an Anhaltspunkten dafür, was hier zu ermitteln gewesen sein soll. Die Anschrift der Kundin war bekannt." Nachfolgend der Schlichtungsspruch im Wortlaut. Der gesamte Sachverhalt mit den ausführlichen Begründungen zur Bestreitung der Inkassokosten ist der aktuellen Dokumentation der BAG-SB „Inkassopraxis der Citibank - Chronologie eines Einzelfalles (?)" zu entnehmen.

Schlichtungsspruch:

Die Bank hat sich auf meinen Vorschlag mit Fax vom heutigen Tag (dem Schlichtungsspruch beigefügt) bereit erklärt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf die von der Inkassogesellschaft erhobenen Inkassokosten in Höhe von 2.057,50 und 520,00 ,DM = 2.577,50 DM zu verzichten. Sie hat die Inkassogesellschaft gebeten, die offene Forderung um diese Beträge zu reduzieren. Der Bank wird noch empfohlen, auf Kontoführungskosten im Betrage von 6,00 DM und Ermittl. Kosten in Höhe von 2 x 9,50 DM, insgesamt also auf weitere 25,00 DM, zu verzichten.
Damit ist das vorliegende Beschwerdeverfahren erledigt. Der Ansicht des Kundenvertreters, dass sämtliche Inkassokosten durch den Verzugszins gern. § 11 VerbrKrG abgedeckt seien, kann nicht zugestimmt werden. Es gibt gar keine Anhaltspunkte dafür, dass den Banken nicht erlaubt sein sollte, im Rahmen des Verbraucherkreditgesetzes das Inkasso durch entsprechende Unternehmen oder Rechtsanwälte auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen. Wie und mit welchem Aufwand das zulässig ist, richtet sich nach Verzugsrecht und dort danach, was zur Rechtsverfolgung notwendig ist. Im vorliegenden Fall habe ich der Bank vorgeschlagen, auf die Kosten der Inkassogesellschaft deshalb zu verzichten, weil in einem eventuellen Rechtsstreit damit gerechnet werden muss, dass der Amtsrichter der Meinung sein könnte, aus dem Umstand, dass das Inkassoinstitut bereits nach ca. 3 Wochen die Sache an einen Rechtsanwalt abgegeben hat, gehe hervor, dass der Anwalt auch sofort hätte beauftragt \\erden müssen, da schon hei der Beauftragung des Inkassoinstituts festgestanden habe, dass die Kundin nicht bezahlen kann.
Dem ergänzenden Vorschlag an die Bank auf Kontoführungskosten und Ermittlungs- und Auskunftskosten zu verzichten, liegt die Erwägung zugrunde, dass es an einer Begründung für die Notwendigkeit einer besonderen Kontoführungsgebühr fehlt und die Kontoführung im Normalfall durch die Inkassogebühr abgedeckt ist. Ebenso fehlt es vorliegend an Anhaltspunkten dafür, was hier zu ermitteln gewesen sein soll. Die Anschrift der Kundin war bekannt.
Die Einschaltung des Anwalts ist dagegen nicht zu beanstanden. Ebenso wenig dessen Kostenansatz. Er entspricht der Mittelgebühr gern. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Diese Gebühr wird gern. § 118 Abs. 2 BRAGO auf nachfolgend durch ein Gerichtsverfahren entstehende Gebühren angerechnet.

1 BAG-SB Informationen 4/99; Editorial Frankfurter Rundschau 0 I . 12.00

Erfahrungen mit außergerichtlichen Einigungen mittels Barquote über einen Entschuldungsfonds

Rita Hornung, Geschäftsführerin des Marianne von Weizsäcker Fonds, Hamm

Der Marianne von Weizsäcker Fonds engagiert sich seit über 10 Jahren bundesweit im Bereich der Entschuldungshilfen für ehemals drogenabhängige Menschen.' Bis heute hat der Fonds in 900 Fällen Darlehn in Höhe von ca. 4,5 Mio. DM bewilligt und damit 22,5 Mio. DM Verbindlichkeiten bei 3.900 Gläubigern aus der Welt geschafft.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens wurde die Arbeit der Stiftung auf die neuen Bedingungen umgestellt:

- Den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet der außergerichtliche Einigungsversuch. da eine Einmalzahlung im I linblick auf das langwierige und komplizierte Insolvenzverfahren sicher sowohl für den Schuldner als auch 11.4 den Gläubiger von Vorteil ist.
- Es werden auch Darlehn zur Sicherstellung der Verfahrenskosten zur Verfügung gestellt (jedenfalls, solange keine Prozesskostenhilfe gewährt wird bzw. keine Prozesskosten-Stundung zur Verfügung steht).
- Die Stiftung wurde als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung" anerkannt, um hier Brückenfunktion für die Suchtkranken und ihre Beratungsstellen übernehmen zu können.
- Als Maßstab für die Regulierungsquote wurde die Prognoserechnung Ins° festgelegt. Dcn Gläubigern sollte nicht wesentlich mehr angeboten werden, als diese voraussichtlich in der Wohlverhaltensperiode erhalten würden.

Zu berücksichtigen ist rein rechnerisch der Barwertvorteil in Form eines Abzinsungsbetrages als Entgelt dafür, dass der Gläubiger seine fiktive InsO-Quote bereits vorab bar ausgezahlt erhält. Zudem fordern wir in der Regel einen „Risikoabschlag" für unsere suchtkranken Klienten ein.[2] Nur sehr wenige ehemals Abhängige haben das Durchstehvermögen und die positive Planungsperspektive über einen so langen Wohlverhaltenszeitraum von 5 bis 7 (künftig 6) Jahren. Die Mehrzahl unserer Klienten hat immer wieder im Wechsel mit befristeten und schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen zu kämpfen, es kommt zu vorübergehender Arbeitslosigkeit, manchmal auch zu Rückfall. Inhaftierung und neuen Therapieversuchen.

Die Stiftung sieht es daher als besonders wichtig an, zum Vorteil der Klienten die gesetzlichen Quoten durchzusetzen und keinesfalls unnachgiebige Gläubiger durch wesentlich höhere Quoten zu belohnen.

Seit Inkrafttreten der Ins° haben sich die Antragszahlen der Stiftung nahezu verdoppelt. Unsere Einmalzahlungen sind ganz offensichtlich für die Gläubiger attraktiv. Sie erhalten ohne weiteren Verwaltungsaufwand **und vor allem ohne jegliches Risiko** eine nachvollziehbar begründete Barquote und können ihre Akte schließen.

Im Jahre 2000 konnten wir in 98 % der Fälle eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern erzielen. Diese Vergleiche wurden ohne Aufschläge auf die Prognoserechnung Ins° erreicht, sie lagen wegen des Risikoabschlags teilweise sogar noch darunter.

Auch in 2001 zeichnet sich eine ähnliche Tendenz ab. Jedoch mussten wir häufiger das Instrument der richterlichen Zustimmungsersetzung. (§ 309 lnsO) nutzen, um unseren Vergleichsvorschlag ggü. unnachgiebigen Gläubigern durchzusetzen.

Wichtig ist uns, dass die tatsächliche Leistungsfähigkeit des individuellen Schuldners berücksichtigt wird. Höhere außergerichtliche Vergleichsangebote als nach Prognoserechnung lnsO erforderlich muss er mit hohen Raten aus seinem nur gering oder gar nicht pfändbaren Einkommen bezahlen. Die Erfahrung zeigt, dass dies auf Dauer nicht zu schaffen ist Das Darlehn wird notleidend. Die Stiftung hat leider keit. _ unbegrenzten Mittel. sondern muss die vorhandenen Mittel sorgfältig einteilen um möglichst vielen Klienten helfen zu können (Solidarprinzip). Wenn die Ratenzahlung nicht durchgehalten werden kann, trägt unser gemeinnütziger Fonds die Konsequenzen - sprich den Verlust - und kann keinen anderen Schuldnern mehr helfen.

Von vielen Beratungsstellen wird jedoch bei Antragstellung an uns ein wesentlich höherer Darlehnsbetrag zur Entschuldung angefragt als fiktiv in einem Insolvenzverfahren gezahlt werden müsste. Wir möchten daher nochmals für die Notwendigkeit werben, die Gläubiger nicht durch höhere Quoten zu belohnen, wenn sie außergerichtlich zustimmen. Stellen Sie sich vor, ein Gebrauchtwagen ist mit einem Kaufpreis von 8.000,00 DM ausgezeichnet und sie zahlen freiwillig 10.000,00 DM, damit der Händler auch wirklich verkauft. Unsere Zahlen zeigen, dass ein solcher „Goodwill"-Aufschlag nicht nötig ist:

I zu Zielen, Zielgruppen, Förderschwerpunkten. Vergabekriterien sowie Antragsunterlagen vgl. Stiftung Integrationshilfe e.V. (Hrsg.): Schuldnerberatunn in der Drogenhilfe, Teil 7

2 vgl. Stiftung Integ rationshille e.V. (Hrsg.): Schuldnerheratung in der Drogenhilfe. teil 6. Kap. 8.4.1. S. 27

Von den bewilligten Darlehn zur Finanzierung eines außergerichtlichen Vergleiches
wurden

- 48 % auf Basis der Prognoserechnung nach InsO geschlossen (durchschnittliche Vergleichsquote 23 %),
- 43 % auf Basis der Verfahrenskosten InsO (durchschnittliche Vergleichsquote 16 %),
- *7 %* aufgrund besonderer Umstände (z.B. Schmerzensgeld, Ausbildungsabschluss stand kurz bevor etc.) mit etwas höheren Beträgen als in der Prognoserechnung ausgewiesen (Vergleichsquote 38 %).

Selbstverständlich unterstützen wir clic (Schuldner-)BeraterInnen bei ihren schwierigen Verhandlungen mit den Gläubigern und selbstverständlich bleibt es bei der Einzelfallentscheidung (wenn z. B. Arbeitsplatzverlust droht). Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir im Regelfall keine höheren toten als die sich nach der InsO-Vergleichsrechnung ergenenden bewilligen können.
Dies ist keine Willkür der Stiftung, sondern spiegelt unser Bemühen wider, die Insolvenzordnung konsequent umzusetzen:

- Vorrang hat der außergerichtliche Einigungsversuch!
- Entscheidendes Kriterium für die Höhe des Umschuldungsdarlehns ist der individuell leistbare (pfändbare) Tilgungsanteil, berechnet für den individuell zumutbaren Tilgungszeitraum!
- Der Gläubiger darf nicht grundlos schlechter gestellt werden als im Verfahren, er muss aber nicht zwingend besser gestellt sein.

Die noch druckfrischen Änderungen der InsO in Form der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf 6 Jahre, beginnend mit dem InsO-Eröffnungsbeschluss, der Verkürzung der Gültigkeit von vorrangigen Abtretungen auf generell 2 Jahre, das Kostenstundungsmodell zulasten der an die Gläubiger auszukehrenden pfändbaren Erträge etc. werden uns zudem weitere Argumente an die Hand geben, den Gläubigern einen angemessenen Verzicht abzufordern.
Sollte dies noch immer nicht ausreichen, so wenden wir das folgende Rezept von Louis Pasten- an: *„Ich will das Geheimnis verraten, das mich zum Ziel gejährt hat. Meine Stärke liegt einzig und allein in meiner Beharrlichkeit."*

Hinweisen möchten wir noch auf unsere geplante Fachtagung von Resozialisierungsfonds' und sozialen Stiftungen am 02.10.2001 in Hamm. Auch sind für Anfang 2002 zwei mehrtägige Fortbildungen zum Thema Schuldnerberatung in der Drogenhilfe geplant.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle:
Marianne von Weizsäcker Fonds, Stiftung Integrationshilfe e.V.
Grünstr. 99, 59063 Hamm
T-02381/21006 F-02381/21008
www.weizsaecker-stiftung.de , e-mail: infogweizsaecker-stiftunc.de

anzeige

VERBRAUCHER ZENTRALE

BAG SB
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

InsO Manager

Der praktische Helfer im Verbraucherinsolvenzverfahren

Vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis zum gerichtlichen Antrag

Effiziente Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Software **Ins() Manager zu einem Preis von DM 199.- incl. (Einzelplatzversion)**

181 abgeschlossene außergerichtliche Einigungsversuche im Rahmen der Verbraucherinsolvenz – ein erster Erfahrungsbericht

Statistische Auswertung und Interpretation der Ergebnisse

von Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater wo ISKA Nürnberg

Zur Ausgangssituation:

In den Jahren 1999 und 2000 Wurden am ISKA Nürnberg von insgesamt 259 eingeleiteten Verfahren 181 Insolvenz-Fälle entweder abgeschlossen oder im gerichtlichen Verfahren weiter begleitet. Die Zahl bezieht sich in ihrer Gesamtheit sowohl auf erfolgreiche außergerichtliche Einigungsversuche im Rahmen der InsO als auch auf gescheiterte Fälle, in denen eine Bescheinigung als Voraussetzung für die Antragstellung ausgestellt wurde.

Angesichts des umfangreichen Datenmaterials soll im folgenden erstmals versucht werden, anhand von Auswertungskriterien Rückschlüsse auf die Auswirkungen der relativ neuen Gesetzgebung in der Praxis der Insolvenz-Beratung zu ziehen. Die nachfolgenden Statistiken beziehen sich i.d.R. auf die Ausgangsbasis von 181 Fällen. Sollte von einer geringeren Zahl ausgegangen werden, wird dies ausdrücklich an der jeweiligen Stelle vermerkt.

Die bearbeiteten Fälle bewegen sich im breiten Spektrum einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle, d.h. bei den Ratsuchenden sind vom Sozialhilfeempfänger bis hin zum hochdotierten DV-Spezialisten unterschiedlichste Personengruppen vertreten. Es handelt sich um Fälle mit mindestens einem und maximal 86 Gläubigem; die Verschuldungshöhe lag zwischen 3.800 DM (im Falle einer unpfändbaren Rentnerin) und 2.925.059 DM (ein ehemaliger Selbstständiger mit gescheiterter Immobilienfinanzierung) - also eine typische und repräsentative Auswahl einer spezialisierten Schuldnerberatungsstelle.

Die Vergleichsangebote an die Gläubiger beinhalteten entweder sofort zahlbare Einmalvergleichsbeträge, Pläne mit festen monatlichen bzw. jährlichen Raten oder flexible und an der jeweiligen Pfändungsfreigrenze orientierte Ratenzahlungen. Nur in ca. 5 % aller Fälle wurde ein sogenannter „flexibler Null-Plan", welcher nach der Grundsatzentscheidung des BayObLG vom 30.9.1999 zulässig ist, vorgelegt.

Seitens der Beratungsstelle bestand keine Möglichkeit, im Rahmen des außergerichtlichen Vergleichsvorschlags linanzielle Mittel aus kirchlichen, kommunalen oder privaten Stiftungen für eine Einmalvergleichszahlung anzubieten.

Im betreffenden Insolvenzgerichtsbezirk wurde die Gewährung von Prozesskostenhilfe sowohl durch das Amtsgericht als auch in der Beschwerdeinstanz durch das zuständige Landgericht abgewiesen.

Das methodische Arbeitskonzept:

Um die Vielzahl der genannten Fälle bewältigen zu können, wurde im Lauf der Zeit seitens der Beratungsstelle auf Grund der gewonnenen Erfahrungen ein flexibles Arbeitskonzept (das sogen. Ins0-Soll-Standardverfahren) entwickelt. Dieses sieht—je nach Kompetenz des Ratsuchenden die Verfahrensdurchführung über die Beratungsstelle, die Vorgehensweise der begleitenden Insolvenzberatung (siehe hierzu BAG-SB-Info 3/2000) oder die Ausstellung einer reinen Fremdbescheinigung vor. Die überwiegende Mehrzahl der erfassten Fälle wurde auf klassische Weise über die Beratungsstelle betreut. Ah dem Jahre 2000 kam erstmals die begleitende Insolvenzberatung als neue Arbeitsform hinzu (bisher 28 Fälle), wohingegen das Ausstellen reiner Fremdbescheinigungen rückläufig war (insgesamt für beide Jahre 18 Fälle).

An Software-Systemen wurden sowohl „Cawin", „Sof): Ins0"(als Demo-Version) als auch der „Ins0-Manager" auT ihre Praktikabilität hin getestet, zusätzlich kam es zum Einsatz „selbstgestrickter" Programme bzw. Teilelemente. Vom Methodischen her ist ein Übergang zur begleitenden Beratung (in hierfür geeigneten Fällen) zu verzeichnen.

I. Ausgewertete Daten zur Situation der Ratsuchenden:

Von den genannten 181 Personen haben 78 Frauen und 103 Männer Hilfe bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverlithrens in Anspruch genommen. Das Durchschnittsalter der Ratsuchenden lag knapp über 40 Jahren. Über die finanzielle Situation der Ratsuchenden zum Zeitpunkt der Antragstellung gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Tabelle 1: Finanzielle und berufliche Situation der Ratsuchenden

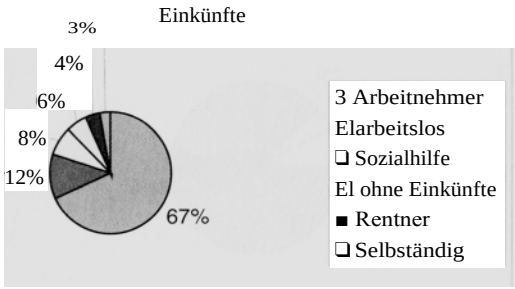

Nicht alle berufstätigen Personen unterlagen einer aktuellen Lohnpfändung oder Lohnabtretung und mussten den Abzug der jeweils pfändbaren Beträge an die Gläubiger hinnehmen. In einigen Fällen hatten die Gläubiger noch nicht den derzeitigen Arbeitgeber in Erfahrung gebracht, in anderen wie-
-rum ergab sich auf Grund geringer Einkünfte und/oder äterhaltsverpflichtungen kein pfändbarer Betrag.

Tabelle 2: Berufstätigkeit und Pfändbarkeit (Datenausgangsbasis 136 Fälle)

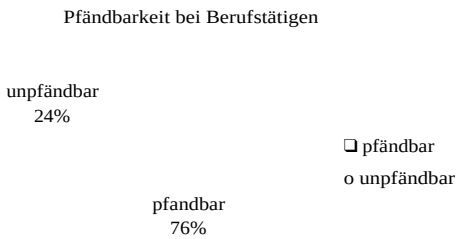

Alle 181 Personen in die Frage der Pfändbarkeit mit einbezogen, ergibt auf die Gesamtheit der Fälle folgendes Bild:

mqbelle 3: Pfändbarkeit gesamt (Datenausgangsbasis 164 Ale)

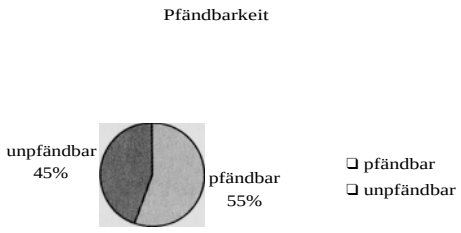

Unter der näheren Betrachtung der gesamten Personengruppe mit auswertbaren pfändbaren Einkommensanteilen (cl. h. sowohl Berufstätige als auch Arbeitslose und Rentner) ergibt sich zunächst ein durchschnittlicher monatlicher Betrag von 390,50 DM. Die Höhe des jeweiligen Satzes ist jedoch sehr unterschiedlich verteilt, worüber die nachfolgende Tabelle näher Auskunft gibt.

Tabelle 4: Höhe des jeweils pfändbaren Betrages (Datenausgangsbasis 91 Fälle)

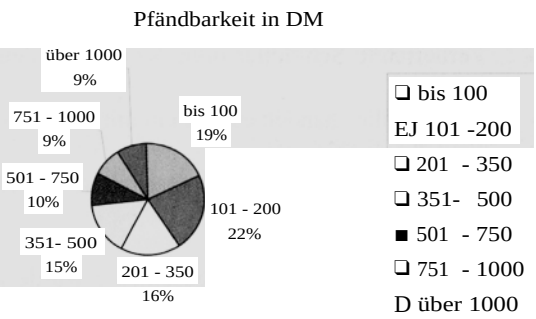

Bei der Hochrechnung der aktuell und potentiell pfundbaren Beträge auf die Gesamtzahl der Schuldner (d.h. unter Einbeziehung der nichtpfändbaren Gruppe), ergibt sich durchschnittlich ein monatlich pfändbarer Satz pro Schuldner von ca. 215 DM.

Irreführend wäre die Annahme, es würde durch die neue Gesetzgebung nur dem jeweiligen Einzelschuldner geholfen. Die Verschuldung einer Person wirkt sich stets auf die Gesamtfarn ie aus, auf das ltaushalfsgeld des Ehepartners ebenso wie z.B. die (Nicht-) Finanzierung von Schulfahrten der in diesem Haushalt lebenden Kinder. Deshalb wurde der Familienstand und die jeweilige Kinderzahl der betroffenen Schuldner erfasst. Unter der Berücksichtigung aller Haushaltsmitglieder in ihrer Gesamtheit (nichteheliche Lebensgemeinschaften wurden nicht gesondert erfasst) ergibt sich, dass hei den diesbezüglich 159 auswertbaren Fällen die Lebenssituation weiterer 251 Personen (73 Ehepartner und 178 Kinder) in gravierender Weise tangiert wurde. Prozentual umgerechnet bedeutet dies: 100 Insolvenzverfahren entlasten außer dem Schuldner weitere 158 Personen langfristig in I linblick auf die materiellen und psychosozialen Begleiterscheinungen der Verschuldung.

Tabelle 5: Lebenssituation (Datenausgangsbasis 169 Fälle)

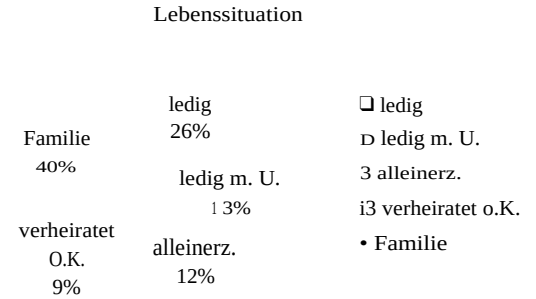

(Anmerkungen zur Tabelle:

- „Ledig" steht für alleinstehend, geschieden ohne Unterhaltsverptl ichtung, verwitwet.

„Ledig mit Unterhaltsverpflichtung" bedeutet: Elternteil und Kind leben getrennt.

- „Alleinerziehend" bedeutet: Elternteil und Kind leben zusammen.
- Verheiratete Schuldner ohne Kinder wurden separat erfasst.
  Bei „Familie" handelt es sich um mit Kind(ern) zusammenlebende Eheleute.
- Nichteheliche Lebensgemeinschaften wurden nicht berücksichtigt.)

Zur Frage der Verschuldungsgeschichte wurde zunächst unterschieden, ob diese hauptsächlich aus einer früheren Selbstständigkeit herrührt oder dem Privatkonsum zuzuordnen ist. Dabei wurde festgestellt, dass das Verhältnis der Privatschuldner zu den ehemals Selbstständigen bei 53,6% (97 Personen) zu 46,4 % (84 Personen) liegt. Innerhalb dieser Grobeinteilung zeigte sich, dass weitere Verschuldungsschwerpunkte in einer gescheiterten Immobilienfinanzierung oder in der Übernahme von Bürgschaft oder Mitverpflichtung liegen können, welche beiden Hauptkategorien zuzuordnen sind. Diesbezüglich ergaben sich bezogen auf die Gesamtheit Werte von 9,9 % (18 Personen) im Bürgschaftsbereich und 8,8 % (16 Personen) in I linblick auf die Schuldenübernahme für andere.

2. Ausgewertete Daten der Gläubiger:

Die erfassten 181 Fälle betreffen insgesamt 1625 Gläubiger mit einer Gcsamtforderungshöhe von ca. 39.566.016 DM. Insofern ergibt sich eine durchschnittliche Gläubigerzahl pro Fall von 8,98 und eine Durchschnittsforderung von 218.597 DM. Da diese Durchschnittszahlen zunächst einmal wenig aussagekräftig sind, wurde hinsichtlich der Verschuldungshöhe und der Gläubigerzahl pro Fall nochmals differenziert.

Tabelle 6: Schuldenhöhe

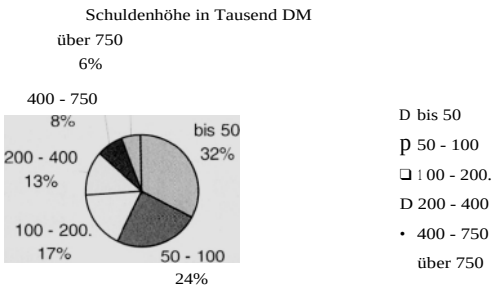

Tabelle 7: Gläubigeranzahl pro Fall

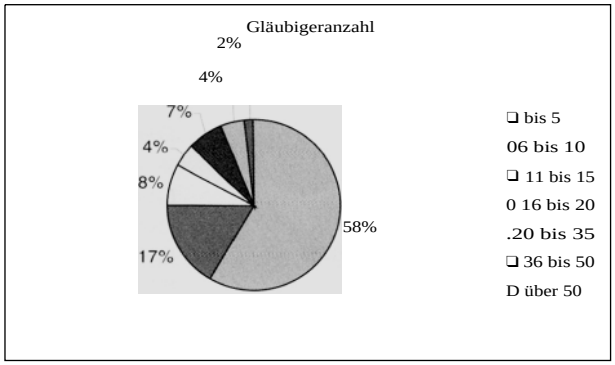

Bei dem Vergleich der aufgezeigten Gläubiger-Daten mit der oben beschriebenen finanziellen und beruflichen Situation der Schuldner (und betrachtet insbesondere deren Phindbarkeit), lässt sich die volkswirtschaftliche Dimension des hierzulande bestehenden Verschuldungsproblems zuminde-f erahnen.

3. Vergleich erfolgreicher und gescheiterter außergerichtlicher Einigungsversuche:

Die gescheiterten Einigungsversuche waren mit 146 von 181 ausgewerteten Fällen die Regel. Hierbei fiel auf, dass 19 Ratsuchende trotz bescheinigten Scheiterns keinen Antrag auf gerichtliche Regelung stellen konnten. Es handelte sich dabei entweder um mitverpflichtete und i.d.R. erwerbslose oder geringverdienende Ehepartner, welche finanziell nicht in der Lage waren. zusätzlich zu den Verfahrenskosten des Partners auch noch die eigenen aufbringen zu können oder um Personen, denen auf Grund kurzfristiger finanzieller Veränderungen die ursprünglich eingeplanten Verfahrenskosten nicht mehr zur Verfügung standen.

In insgesamt 35 Fällen (entspricht 19,34 %) war es nach t& mehrmaligen Verhandlungszügen mit den Gläubigern möz.„-- !ich, durch eine außergerichtliche Einigung die Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverhihrens zu vermeiden. Dabei handelte es sich sowohl um abschließende Eininalvergleichsangebote als auch mehrjährige Pläne mit festen Ratclizahlungen. Flexible Ratenpläne waren in diesem Bereich durchgehend erfölglos.
Sowohl die Gläubigeranzahl als auch die Verschuldung liegt hier erwartungsgemäß weit unter dem Gesamtdurchschnitt. Es handelte sich hier im Schnitt nur um 1,74 Gläubiger mit einer durchschnittlichen Forderung von 33.814 DM. Betrachtet man hingegen nur die im Rahmen der außergerichtlichen Einigung gescheiterten Fälle, so liegt die Durchschnittsförderung der im Mittel 10,7 betroffenen Gläubiger bei 262.894 DM.

4. Gerichtlicher Vergleich im Rahmen des Schuldenbereinigungsplanverfahrens:

In weiteren 1 I Fällen konnte im Rahmen des Schuldenbereinigungsplanverfahrens eine gerichtliche Regelung d. R. auf der Basis einer Zustimmungsersetzung von Minderheitsgläubigern erzielt werden.

5. Erste Aussagen zur gerichtlichen Bearbeitungsdauer:

In 24 der seit Sommer 1999 eröffneten Verfahren konnte bisher vom Insolvenzgericht ein Schlusstermin anberaumt und die Befreiung von der Restschuld angekündigt werden. Die Wartezeit von der Ausstellung einer Bescheinigung bzw. vom Antragseingang hei Gericht bis zum Schlusstermin betrug hier durchschnittlich 16 Monate; zwischen Verfallseröffnung und Schlusstermin lagen im Schnitt 12,5 Monate. Für den Ratsuchenden bedeutet dies konkret: Wer nach einem erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch das Verfahren beantragt, muss noch mindestens ca. 1 1/4 Jahre warten, bis er die 5- oder 7jährige Wohlverhaltensperiode erreicht. Geht man weiterhin von einer häufig 3 Monate und länger beanspruchenden Phase der Recherche und des außergerichtlichen kinigunusversuches aus, dauert die gesamte Bearbeitung für den Schuldner bis zum Beginn der Wohlverhaltensperiode mindestens 1 1/2 , meist jedoch 2 Jahre, in Einzelfällen sogar länger.

(Das kürzeste Verfahren eines Schuldners benötigte in der Anfangsphase noch zwischen Antragstellung und Schlusstermin 10 1/2 Monate – bei einem Gläubiger. Inzwischen schlägt sich der Antragsstau heim Insolvenzgericht und den Treuhändern in deutlich längeren Zeitabständen nieder. Aktuelles Beispiel hierfür ist ein typischer Fall mit 18 Gläubigern, welcher von der Antragstellung bis zum Schlusstermin eine Bearbeitungszeit von 23 Monaten in Anspruch m).

6. Erfahrungen in der Betreuung gerichtsanhängiger Verfahren bzw. Anträge:

Abgesehen von den welligen Fällen, in denen der Schuldenbereinigungsplan nachgebessert oder noch fehlende Unterlagen beigebracht werden mussten, konzentrierte sich die Unterstützung aufjene Fälle, in denen eine Zustimmungsersetzung im Schuldenbereiniuungsplanverfahren beantragt oder aber der Nachweis der Gewährung der Altfall-Regelung gegenüber dem Insolvenzgericht detailliert begründet werden musste.

Routinemäßig erfolgte eine Teilnahme der Berater an den gerichtlichen Schlussterminen, insbesondere dann, wenn über die Anwendung der Altfallregelung entschieden werden musste. In wenigen Einzelfällen drohten Gläubiger während des Verfahrens mit diversen Einlassungen, ein ernstzunehmender Versagungsgrund wurde jedoch bisher noch von keinem Gläubiger im Schlusstermin glaubhaft gemacht.

Im hiesigen Insolvenzgerichtsbezirk wurde die Anwendung des §850 f ZPO bei Vorlage eines entsprechenden Beschlusses durchgängig akzeptiert.

Welche Interpretationen sind auf Grund der vorgenannten Zahlen und Auswertungen denkbar?

Nach einer entsprechenden Anlaufzeit hat sich die Insolvenzberatung als fester und wesentlicher Bestandteil in der alltäglichen Praxis des ISKA Nürnberg etabliert. Durch zwischenzeitliche Vereinfachungen bei der Antragstellung und neue methodische Ansätze ist es nun möglich geworden, diese Dienstleistung den nach wie vor zahlreichen Ratsuchenden anbieten zu können.

Nachdem die Zugangsvoraussetzungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren allerdings nach wie vor durch die Hürde der Aufbringung der Verfahrenskosten durch den Schuldner im Rahmen einer Einmalzahlung (je nach Gläubigeranzahl zwischen 2.000 DM und 3.000 DM) determiniert werden, ist man vielfach auch in der alltäglichen Praxis der Beratungsstellen dazu übergegangen, diese gravierende Einschränkung als Meßlatte dafür zu nehmen, ob ein potentieller Insolvenz-Fall aktuell überhaupt bearbeitet wird. Wir haben es jedoch in der Praxis nur selten mit Fällen zu tun, in denen die Aufbringung der Verfahrenskosten durch den Verschuldeten selbst über längerfristige Einsparungen oder verbliebene Rücklagen (z.B. Auflösung noch bestehender Versicherungen etc.) möglich wäre. Wie aus den Tabellen 1 und 2 hervorgeht, sind ca. 2/3 der Schuldner berufstätig, wovon wiederum ein Teil lediglich Mindereinkommen im unpfändbaren Bereich bezieht. Nur wenige gut verdienende Schuldner sind in der Lage, bei Einstellung der laufenden Lohnpfändung durch das Insolvenzgericht über die nun zur Kostendeckung freien pfändbaren Beträge innerhalb weniger Monate die geforderten Verfahrenskosten aufbringen zu können. So ist aus Tabelle 4 ersichtlich, dass sieh nur bei insgesamt 28 % der ausgewerteten Fälle ein monatlich über 500 DM liegender pfändbarer Betrag errechnet. Gäbe es die „Drittmittelgeber" (i.d.R. Ehegatten, Eltern, sonstige Verwandte oder Freunde) nicht, welche die Verfahrenskosten meist in Form einer „Schenkung" zur Verfügung stellen, wäre also wohl nur ca. 1/4 bis 1/3 der aufgeführten Fälle gerichtlich durchführbar gewesen. Doch nur wenige Schuldner können auf ein intaktes und finanziell abgesichertes soziales Umfeld zurückgreifen. Über die vermutlich sehr hohe „Dunkelziffer" potentiell weiterer Insolvenzfälle lässt sich nur spekulieren (siehe Punkt 3.).

Auffallend ist auch die relativ niedrige Anzahl erfolgreicher außergerichtlicher Einigungsversuche bzw. durch Zustimmungsersetzung abgeschlossener Schuldenbereinigungsver-

fahren, die in ihrer Gesamtheit ca. 1/4 aller Fälle ausmachen (Punkt 3 und 4). Interessant ist hierbei, dass - von einer Ausnahme abgesehen - nicht mehr als 5 Gläubiger pro Schuldner betroffen waren. Auch ließen sich nur zwei Fälle, bei denen eine aktuell bestehende Lohnpfändung den Gläubigem regelmäßige monatliche Rückzahlungen bescherte, außergerichtlich lösen. Nimmt man nur die außergerichtlichen Einigungen und setzt diese in Relation zur Tabelle 7 (Gläubigerzahl pro Fall), so lässt sich feststellen. dass immerhin ca. 1/3 aller Fälle, an denen bis zu 5 Gläubiger beteiligt waren, auf außergerichtlichem Wege geregelt werden konnte.

Das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers, ein aufwändiges und langwieriges gerichtliches Verfahren durch diese vorgeschalteten Maßnahmen zu vermeiden, kann derzeit offenbar nicht realisiert werden. Die Gründe mögen einerseits in gesetzlichen Konstruktionen zu suchen sein (kein Druck auf aktuelle Pfändungsgläubiger möglich, Vorrang des Abtretungsgläubigers etc.), hängen aber wohl andererseits nicht unerheblich mit eingefahrenen Verhaltensmustern der Gläubiger zusammen. Immer wieder erlebt man in der Praxis, dass (gemessen an den finanziellen Möglichkeiten des Schuldners) großzügige Vergleichsangebote abgelehnt werden, weil die Gläubiger offenbar noch stark in alten Denkstrukturen verhaftet sind und nur eine hohe Befriedigungsquote erwarten.

Da prozentual gesehen nur sehr wenige „flexible Null-Pläne" eingereicht wurden, war das Zahlungsangebot an die Gläubiger meist im Bereich des jeweils pfiindbaren Einkommens (hei flexiblen Ratenplänen) oder — i.d.R. bei allen festen Ratenangeboten oder Einmalvergleichsvorschlägen — sogar darüber. Nahezu die Hälfte (45 %) der Verschuldeten war zum Zeitpunkt der Antragsstellung (häufig langfristig) unpfändbar (siehe Tabelle 3) und stellte den Gläubigern i.d.R. mindestens die I löhe der Verfahrenskosten als Zahlungsangebot zur Verfügung - mit fast durchweg eindeutigen Ablehnungen der Vorschläge. Eine Erklärungsmöglichkeit für das (aus Schuldnersicht) irrationale Gläubigerverhalten könnte darin liegen, dass diese erst einmal Erfahrungen mit dieser neuen Gesetzgebung sammeln wollen und deshalb (bei bestimmten Gläubigern in eindeutig pauschaler Form) ablehnen. Die Tatsache, dass weiterhin ca. 1/4 der Personen, deren derzeitige Einkünfte einer aktuellen Lohnptändung/Lohnabtretung unterlagen, unpfändbar waren und sich sogar einige sich bereits im Ruhestand befindliche Personen zu dieser Entschuldungsart entschlossen (siehe Tabelle 1 und 2), lässt darauf schließen, welchen Leidensdruck das (meist seit vielen Jahren bestehende) Verschuldungsproblem auch für den derzeit nicht belangbaren Schuldner und seine Familienangehörigen (siehe Tabelle 5: nur ca. 1/4 aller Schuldner ist ledig und ohne Unterhaltsverpflichtungen) erzeugt.

Durch das Verbraucherinsolvenzverfahren hat sich die Klientel der Schuldnerberatungsstellen wesentlich verändert. Nahezu jeder zweite derzeitige Ratsuchende war ehemals beruflich selbstständig. Es handelt sich dabei überwiegend um Personen, die auf Grund ihrer Vorerfiihrungen im Gegensatz zum bisherigen Personenkreis über eine größere wirtschaftliche, organisatorische und teilweise auch rechtliche Kompetenz verfügen (insofern auch häufig fordernder auftreten!), welche es für den I3eratungsprozess nutzbar zu machen gilt. Lag in früheren Jahren die durchschnittliche Verschuldung der Ratsuchenden einer Schuldnerberatungsstelle unter 50.000 DM (laut der Studie der GP-Forschungsgruppe aus dem Jahre 1989 lagen 82 % unter dieser Verschuldungssumme), ist diese Kategorie nur noch für ca. 1/3 aller Insolvenzfülle gültig (siehe Tabelle 6). Bei der Gläubigerzahl pro Fall (Tabelle 7) ergeben sich keine gravierenden Veränderungen im Vergleich zu dieser Studie.
So hatten damals 69 % der Schuldner bis zu 9 Gläubiger, laut obiger Auswertung hatten 75 `)/0 der Personen bis zu 10 Gläubiger.

Erstaunlich ist die insgesamt doch recht lange Dauer des gesamten gerichtlichen Procederes. Angesichts der Tatsache, dass bisher nur in 24 Fällen der seit Frühsommer 1999 eröffneten Verfahren die Restschuldbefreiung angekündigt werden konnte, ist verständlich, dass sich bei vielen hochverschuldeten Personen, welche die neue Gesetzgebung mit großen Hoffnungen herbeisehnten, Ernüchterung über deren schleppenden Verlauf einstellte.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es hierzulande noch kaum einen organisierten Austausch der einzelnen Insolvenzberatungsstellen über die jeweiligen Praxis-Erfahrungen gibt. In der anfänglichen Phase der Verunsicherung durch die neue Gesetzgebung wurde bisher sowohl eine methodische Diskussion über Arbeitskonzepte als auch die Entwicklung einheitlicher Auswertungskriterien für Insolvenzfiille versäumt. Der Autor möchte mit den obigen Au.-führungen den Prozess der Vernetzung innerhalb der Im venzheratungsstellen fördern und Anregungen für einen Diskussionsprozess geben. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass für erforderlich gehaltene gesetzliche Änderungen umso überzeugender vorgetragen werden können, je besser mit Fakten anstelle von Vermutungen oder Hochrechnungen argumentiert werden kann. Anzustreben wäre eine zentrale Auswertungsplattform, die in der Lage ist, die bisher nur sporadisch vorliegenden Einzelergebnisse in den jeweiligen Beratungsstellen zu bündeln und hieraus kompetent begründete Postulate an Politik und Gesetzgebung zu entwickeln.

arbeitsmaterial

T wie Tilgungsfristen

Rechtskräftige Verurteilungen eines Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat sind lt. Beschluss des OLG Celle v. 5.4.2001 und überwiegender Meinung in der Rechtsliteratur
(s. Gerichtsentscheidungen in diesem Heft) nur innerhalb der Tilgungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) als Versagungsgrund zu berücksichtigen.

BZRG § 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1) fünf Jahre bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafen von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,

d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2) zehn Jahre bei Verurteilungen zu

a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,

b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,

3) zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4) fünfzehn Jahre in allen übrigen Fällen.

(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, Nr. 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe.

arbeitsmaterial

P wie Prozesskostenhilfe

Höhere Freibeträge für Beratungs- und Prozesskostenhilfe ab 01.07.2001

Von Pro/: 1)r. Dieter Zinunernumn, EFH 1)m-instach

Wie in meinem Aufsatz „Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe" in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/1995, S. 31-38 ausgeführt, werden die Einkommensfreibeträge für Rechtsuchende sowie für deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepasst (vgl. § 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).
Das Bundesministerium der Justiz hat durch die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2001 (BGBl. 2001 Teil I. S. 1204) die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen für den Zeitraum vom **1. Juli bis 31. Dezember 2001 in DM** und vom 1. **Januar bis 30. Juni 2002 in Euro** festgelegt:

Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende		**689,– DM (bis Ende** 20011
(vgl. Rechenschritt 2.5)	entspricht:	**353,– EUR (von 01 bis 06/2002)**
Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in		**689,– DM (bis Ende 2001)**
(vgl. Rechenschritt 2.7)	entspricht:	**353,– EUR (von 01 bis 06/2002)**
Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person, der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet wird		484,– **DM (bis Ende 2001)**
(vgl. Rechenschritt 2.8)	entspricht:	248,– **EUR (von 01 bis** 06/2002)

Daraus errechnen sich bis Ende 2001 die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen als **Erwerbstätigenaufwand nach** § **76 Abs.** 2a **BSHG** (vg/. *Rechenschritt 2.6):*

Bei unbeschränkt Leistungsfähigen gilt:

- Einkünfte bis 149,50 DM werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 149.50 DM und 1.146.00 DM erhöht sich der Sockelabzug von 149.50 DM uni 15 % der Differenz aus (Einkommen minus 149.50 DM).
- Bei Nettoerwerbseinkünften ah 1.146,00 DM kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **299,00 DM**

Bei beschränkt Leistungsfähigen gilt:

- Einkünfte bis 199.60 DM werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 199,60 DM und 998.00 DM erhöht sich der Sockelabzug von 199.60 DM um 25 % der Differenz aus (Einkommen minus 199,60 DM).
- Bei Nettoerwerbseinkünften ah 998,00 DM kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **399,20 DM**

Hinweis:
Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den vorn Verfasser entwickelten Rechenbogen zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens" für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach § 115 Abs. I ZPO (vgl. Stiftung Integrationshilfe [Hrsg.]: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 6. Ergänzungslieferung Dez. 2000., Teil 3. Kap. 5.6.1. = S. 26d/26e).

Nachstehend ist der aktualisierte Rechenbogen in der ab 01.07.2001 gültigen Fassung abgedruckt.

Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens" nach § 115 Abs. 1 ZPO

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Versicherungsprämien, Mietnehenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

I. Arbeitsschritt: Einkommen der Partei ermitteln

I.1 Arbeitseinkommen (gern. Lohnhescheinigung) DM
incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen

1.2 Sozialleistungen (gern. Bewilligungsbescheid) ..... DM
***wie** Reizten, ALG, ALHi, Kindergeld, Wohngeld*
(nicht: Erziehungsgeld, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.)

1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges DM
z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleisiungen

Einkommen: **DM**
==========

2. Arbeitsschritt: Abzüge vom Einkommen ermitteln

2.1 Lohn-/Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge DM
(falls hei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)

.1 Monatliche Prämien für angemessene Versicherungen DM
insbesondere Hausrat-, Privathaftpflicht-, freiwillige Kranken-, Pflege-, Berufsunfähigkeils-, Unfall-, Sterbegeldversicherung

2.3 Werbungskosten DM
insbesondere Fahrtkosten, Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kürderbetreuungsaufwand, Gewerkschaftsbeitrag

2.4 Kindergeld-"Freibetrag" gern. § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG DM
20 DM bei einem; 40 DM bei zwei oder mehr minderjähr. unverheirateten

2.5 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchendc/n DM
64 % des Grundbetrages gern. §§ 79, 82 BSHG *(bis 12/2001* = 689 *DM)*
Kindern

2.6 Erwerbstätigenaufwand gern. § 76 Abs. 2a BSHG

bei unbeschränkt Leistungsfähigen sind
bei Nettoerwerbseinkieen ab 1146 DM maximal 43,4 %
des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 12/2001 = 299,00 DM);
Einkünfte bis 21,7 % von 2.5 werden voll abgesetzt (bis 12/2001 = 149,50 DM);
bei Einkünften dazwischen plus 15 % der Differenz, (aus Einkommen minus 149,50 DM) ..... DM

bei beschränkt Leistungsfähigen sind
bei Nettoerwerbseinkünften ab 998 *DM maximal 57,94 %*
des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis /2/200/ = 399,20 *DM);*
Einkünfte bis 28,97 % von 2.5 werden voll abgesetzt (bis 12/2001 = /99,60 *DM);*
bei Einkünften dazwischen plus 25 % der Differenz (aus Einkommen minus /99,60 *DM)* ..... DM

2.7 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten wie 2.5 *(bis 12/2001* = 689 *DM)* ..... DM
minus eigener - entsprechend 2.1 his 2.4 und 2.6 bereinigter - Einkünfte des Ehegatten

Übertrag:

Übertrag:

2.8 Unterhaltsfreibeträge für sonstige gesetzlich Unterhaltsberechtigte DM
pro unterhaltsberecht. Person 45 % des Grundbetrages *(bis 12/200/ = 484 DM)*
jeweils minus ihrer - entsprechend 2.1 bis 2.4 und 2.6 bereinigter - Einkünfte
oder
vom unterhaltspflichtigen Rechtsuchenden tatsächlich geleistete, angemessene Unterhaltsrente

2.9 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten DM

2.10 Besondere Belastungen wie :

- Mehrbedarfszuschläge gem. § 23 BSHG ..... DM
  für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung; Knulkenkost
- nach 2.8 ungedeckter Bedarf ..... DM
  für jugendliche und erwachsene Unterhalt.sbereAtigte
- Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen ..... DM
- Arzt, Zahnersatz, Kurkosten ..... DM
- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung ..... DM

…… ..... DM

…… ..... DM

Abzüge: **DM**

= = = = = = = = = = =

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen (Ergebnis von I.)	DM
Minis Abzüge (Ergebnis von 2.)	**DM**
einzusetzendes Einkommen:	**DM**
	= = = = = = =

Ergebnis:

Bei einzusetzendem Einkommen **bis zu 30 DM** erhalten Rechtsuchende:
—> **Beratungshilfe** gegen 20,- DM Eigenbeteiligung
sowie
Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.

Liegt das einzusetzende Einkommen **über 30 DM,**
scheidet **Beratungshilfe** aus!!!
sind die **Prozesskosten in Raten** nach nebenstehender Tabelle aufzubringen.

Maximal sind 48 **Monatsraten** zu entrichten.
Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

Anpassung der Ratenhöhe
an geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.

Einzusetzendes Einkommen in DM	Ergibt Monatsraten von DM
bis 30	
100	30
200	60
300	90
400	120
500	150
000	190
7O	230
800	27
000	310
1.000	350
1.100	400
1.200	450
1.300	500
1.400	550
1.500	600
über 1.500	600 zzgl. des 1.500 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

© ZIMMERMANN, EFH Darmstadt

vgl. Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.):
Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. Teil 3, Kap. 5.6.1

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

RECHTSANWÄLTE WEHNERT & KOLLEGEN

Büro Harthauen Anja-Bettina Coring • Harald Richard Klein • Modenbachstr. 1 • 67376 Harthaueen
Bankverbindung: Postbank Ludw1gshafen · Konto: 121628-674 · Bonkieltzahl: 045 100 67
Bure Mannheim M1chae1 Wehnert • Bernd Roßbach-Emden

Rae wehnert 4 Kollenen Postfach 21 11 - 67769 Dudenhcfen

Nbe/6247788/70080

Anfragen bitte schriftlich an uns oder telefonisch an UGV-Inkasso GmbH unter 06344 / 94 74-00 !

Caritas Bezirksstelle
Frau Schmidlechner
Rathausplatz 19

83471 BERCHTESGADEN

EINGEGANGEN
1 6. r,.41. 2001
Erledigt: .....

14.08.01

(**bitte stets angeben)**
Annelies

Werner Jentzer, Heinz Volandt ./.
(bIsher. Lanua a Lentral Vezaand b.,.; blanerage. AZ: 45064261b2i1,

Ihr Zeichen: Frau 1111111111111.1111111111

Sehr geehrte Frau Schmidlechner,

Ihre Schreiben vom 09.08.01 haben wir mit erheblichem Befremden zur Kenntnis genommen.

Wir wollen für Sie hoffen, daß Ihre sozialpädagogischen Kenntnisse in keiner Weise vergleichbar sind mit Ihren juristischen...

Unter Hinweis auf die neue Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Aktenzeichen I ZR 314/98, wonach die Abwicklung eines Kaufvertrages nicht davon berührt wird, daß der Abschluß des Vertrages unter Einsatz wettbewerbswidriger Mittel erreicht wurde (was im übrigen in den von uns bearbeiteten Forderungsangelegenheiten nicht der Fall war!), betrachten wir den Schriftvcrkohr mit Ihnen als beendet und werden nunmehr gerichtlich gegen Fr. vorgehen.

Die hierdurch entstehenden Kosten und Unannehmlichkeiten sind, darüber sollten Sie sich im Klaren sein, letztendlich auf Ihre zwar amüsierte, dennoch aber kontaproduktive Haltung zurückzuführen; wir stellen anheim, daß Sie Fr. diesbezüglich selbst aufklären.

Hochachtungsvoll

RechtsadL1.4„.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

al7BANCO

95

i Aut,,,Arda u 2. t■;.:. 28000

Postfach 10 12 49
47012 Duisburg
Telefon: (0203)347-3710
öffnungszeiten: Mo-Fr 8.00-20.00

EHELEUTE
AWO Schuldnerberatung
Im Kamp 3

38300 Wolfenbüttel

Kunden-Nummer:
-bitte immer vollständig angeben-
Sachbearbeiter: Ihr Citibank Team

30.07.2001 RA544 KD1 0

Forderung_ gegen_

rEL

Kennziffer:

Sehr geehrte Eheleute Schuldnerberatung,

bezüglich Ihres Schreibens vom 24.07.2001 bitten wir, uns Ihre Zinsberechnung zukommen zu lassen. Vielen Dank.

f lveheiGrüßen

Citibank
Inkassoabteilung

Kontonummer 185125434 Citibank Privatkunden AG Bankleitzahl 300 209 00

Klar,
ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____ _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

1=1 Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____) abzubuchen.

❑ Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]

»Sammlung Gerichtsurteile«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. 39 DM [34 DM]

Bank und Jugend im Dialog
Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen 24,80 DM [20 DM]

Die schwierige Balance
Schuldnerberatung zwischen Schuldner- und Gläubiger-interessen bei Rechtsunsicherheit und zögerlicher Politik
Dokumentation 2000 30 DM [24,00 DM]

Reformstau in der Verbraucherinsolvenz
Dokumentation 10 DM [5 DM]

SEMINAR–MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... 20 DM [15 DM]
Büroorganisation 8 DM [5 DM]
Gesprächsführung 8 DM [5 DM]
Foliensatz Schuldnerberatung
- 62 Folien 120 DM [100 DM]

Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
- 61 Folien 140 DM [120 DM]
- auf Papier schwarz-weiß 55 DM [40 DM]
- auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 115 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]
Bestellungen an:
BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,
Fax 05 61 / 71 11 26
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de